

Bundesblatt

77. Jahrgang.

Bern, den 8. April 1925.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

1960**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ratifikation der am Weltpostkongress in Stockholm abgeschlossenen Abkommen.

(Vom 30. März 1925.)

A. Allgemeines.

Die Verhandlungen des Weltpostkongresses, an denen Abgeordnete sämtlicher Vereinstländer, mit Ausnahme von Ekuador, Guatemala, Honduras, Nikaragua und Salvador teilnahmen, dauerten vom 4. Juli bis 28. August 1924, also 56 Tage. Die Zahl der Sitzungen, die der Unterkommissionen inbegriffen, betrug 75, in denen mehr als 1200 Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge behandelt wurden. Alle Abkommen sind formell umgearbeitet und ihr Inhalt ist nach einheitlichen Gesichtspunkten neu geordnet worden. Die Neuordnung fand im wesentlichen statt gemäss den Vorschlägen einer Studienkommission, die der Madrider Kongress zur Prüfung einer neuen Redaktion der Abkommen eingesetzt hatte. Im Hauptvertrag sind alle allgemeinen Bestimmungen aufgenommen, die auch für die Nebenabkommen gelten und früher in diesen besonders aufgeführt und wiederholt worden waren. Ferner enthält er das Statut der Union und die Vorschriften für die Briefpost. Er allein trägt hinfort die Bezeichnung «Vertrag», während alle andern Abkommen betreffend die Nebendienstzweige als «Abkommen» überschrieben sind. Die Abkommen enthalten in 287 Artikeln 451 Paragraphen. Dazu kommen noch die Ausführungsbestimmungen mit 220 Artikeln, 514 Paragraphen und 64 Beilagen.

Der ganze zu verarbeitende Stoff wurde in 3 Gruppen ausgeschieden und von 3 Kommissionen behandelt, wozu sich als vierte noch eine Redaktionskommission gesellte, die beauftragt war, die endgültige Fassung der von den drei andern Kommissionen angenommenen Beschlüsse festzusetzen. Zwei Fragen, die eine betreffend die Bestimmungen über die Formulare und deren Normalmasse, die andere betreffend die Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Nachnahmen, wurden an besondere Unterkommissionen überwiesen.

Die Schweiz war in allen Kommissionen und Unterkommissionen vertreten. Sie leitete die Formularunterkommission und bekleidete das Vizepräsidium in der Redaktionskommission.

Als Ergebnis des Kongresses sind unterm 28. August 1924 unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden:

- a. der Weltpostvertrag, mit Schlussprotokoll;
- b. das Wertbrief- und Wertschachtelabkommen, mit Schlussprotokoll;
- c. das Poststückabkommen, mit Schlussprotokoll;
- d. das Postanweisungsabkommen;
- e. das Postüberweisungsabkommen, mit Schlussprotokoll;
- f. das Einzugsauftragsabkommen;
- g. das Zeitungsabkommen.

Diese Abkommen, die vom 1. Oktober 1925 an ausgeführt werden sollen, ersetzen die unterm 30. November 1920 in Madrid abgeschlossenen Verträge und Übereinkommen. Nach Artikel 11 des Vertrages steht es jedem Vertragslande frei, jederzeit unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist aus dem Vertrag oder den Abkommen auszuscheiden. Der Text des Weltpostvertrages sowie sämtlicher Abkommen und Schlussprotokolle in deutscher Übersetzung findet sich im Anhang zu dieser Botschaft.

Eine der Hauptfragen, mit denen sich der Kongress zu beschäftigen hatte, war die Neufestsetzung der Taxen und Gebühren für den Briefverkehr. Der Kongress folgte dabei in der Hauptsache den Ausführungen eines ihm von der schweizerischen Postverwaltung mit unserer Genehmigung unterbreiteten Memorials. Der Kongress von Madrid hatte unter dem Zwang der Verhältnisse den Grundsatz der einheitlichen Weltposttaxen preisgeben müssen. Den Postverwaltungen blieb es seither überlassen, innerhalb bestimmter Grenzen die Taxen für Auslandsbriefpostsendungen nach eigenem Ermessen festzusetzen. Auch der Stockholmer Kongress konnte noch nicht zur völligen Gleichwertigkeit der Taxen zurückkehren, wie sie vor dem Weltkrieg bestanden hatte. Er hat aber doch einen ersten, wichtigen Schritt in dieser Richtung getan, indem er den Rahmen, innert welchem die Taxen gewählt werden können, bedeutend enger gestaltet hat. Im allgemeinen trat deutlich das Bestreben hervor, im internationalen Briefpostverkehr nach und nach wieder zu den Vorkriegstaxen zurückzukehren.

Noch mehr als die von den Postbenützern zu bezahlenden Briefposttaxen haben die von den Postverwaltungen sich gegenseitig zu vergütenden Brieftransitgebühren den Kongress beschäftigt. Der bisherige Tarif, der allen Ländern mit einem Durchgangsweg bis 3000 km dieselben Transitgebühren zusprach, setzte die kleinen Länder in den Genuss von Entschädigungen, die im Vergleich zu ihren Leistungen viel zu hoch waren. Um hier billigen Wandel zu schaffen,

haben mehrere Länder eine Änderung angeregt. Nach langen und zum Teil erregten Verhandlungen entschied sich der Kongress für eine angemessene Abstufung der Ansätze sowohl im Land- wie im Seetransit.

Auch die Frage der Einschränkung der Kolonialstimmen hat zu langen und mitunter lebhaften Verhandlungen Anlass gegeben. Schliesslich wurden die Anträge von Frankreich und Portugal um Gewährung neuer Stimmen für Kolonien und Mandatarländer zurückgezogen. Der jetzige Besitzstand aber blieb erhalten.

Auf Antrag der schwedischen Delegation wurde eine aus den Vertretern von 14 Ländern zusammengesetzte Konferenz gebildet, die Mittel und Wege zu suchen hat, um die Arbeitsmethoden der künftigen Kongresse zu vereinfachen. Unter den 14 Ländern, die einen Vertreter in diese Konferenz zu entsenden haben, befindet sich auch die Schweiz.

B. Erläuterungen.

Über die wichtigeren, im Weltpostvertrag und in den Nebenabkommen getroffenen Neuerungen mögen folgende Angaben unterrichten. Hierbei ist zu beachten, dass sich alle Taxen, Gebühren und Beträge in Goldfranken und Goldrappen verstehen.

1. Weltpostvertrag.

Zu Art. 26. Dieser Artikel ist neu und bestimmt, dass jedermann das Recht hat, die durch den Weltpostvertrag und die verschiedenen Abkommen geordneten Dienstzweige zu benützen.

Zu Art. 29. Der Artikel hat eine genauere Fassung in dem Sinne erhalten, dass der als Münzeinheit für die verschiedenen Vorschriften des Vertrages und der Abkommen angenommene Franken ein Goldfranken zu 100 Centimen mit einem Gewicht von 10/31 g und einem Feingehalt von 0,900 ist.

Zu Art. 31. Eine neue Bestimmung besagt, dass alle Formulare zum Gebrauche der Verwaltungen und des Publikums sich so viel als möglich den Massen anzupassen haben, die durch die Vollzugsordnungen vorgeschrieben sind. Für die in den Vollzugsordnungen bezeichneten Formulare wurden sodann die Normalmasse angenommen, wie sie von den Normalienausschüssen verschiedener Länder übereinstimmend empfohlen werden und auch in der Schweiz verbreitet sind.

Zu Art. 32. Die Postausweiskarte gilt nunmehr drei Jahre vom Tage der Ausstellung an.

Zu Art. 34. Die neuen Briefposttaxen sind im Vertrag als Grundtaxen gedacht, die in einem bestimmten, durch das Schlussprotokoll, Art. II, fest-

gesetzten Rahmen ermässigt oder erhöht werden können. Sie sind wie folgt festgesetzt:

für Briefe: 25 Rp. bis 20 g und 15 Rp. für jede weitem 20 g;

für Postkarten: einfache 15 Rp., doppelte 30 Rp.;

für Drucksachen, Warenmuster und Geschäftspapiere: 5 Rp. für je 50 g, mindestens aber 10 Rp. für Warenmuster und 25 Rp. für Geschäftspapiere;

für Blindenschriftsendungen 5 Rp. für je 1000 g (jetzt 500 g).

In Bestätigung des Madrider Beschlusses ist damit die Postkartentaxe neuerdings auf $\frac{3}{5}$ statt $\frac{2}{5}$ der Brieffaxe festgesetzt worden. Dafür wurden aber auch die zulässigen Masse der Postkarte erhöht, die jetzt 90×140 mm betragen. Die Schweiz hatte beantragt, die Normgrösse A 6 nach dem Vorschlag des Normalienbureaus des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller, d. h. ein Format von 105×148 mm, als Höchstmass zuzulassen. Der Kongress entschied sich schliesslich für Höchstmasse von 105×150 mm. Die Länder, die in ihrem innern Verkehr gegenwärtig noch grössere Postkarten gestatten, mussten sich aber verpflichten, diese in kurzer Frist durch andere zu ersetzen.

Dank den Bemühungen der schweizerischen Delegation dürfen die Warenmuster, auch in Rollenform, 45 cm (jetzt 30) lang sein. Damit ist ein seit Jahren von unserer Seiden- und Stickereiindustrie geäussertes Wunsch in Erfüllung gegangen.

Eine neue Bestimmung besagt, dass die Vereinsländer für die unmittelbar von den Verlegern versandten Zeitungen und Zeitschriften, für die zwischen den gelehrten Anstalten ausgetauschten literarischen und wissenschaftlichen Werke, sowie für gebundene und broschirierte Bücher, die keine Ankündigungen oder Anpreisungen enthalten, unter sich die Anwendung der halben Drucksachentaxe vereinbaren können.

Eine wichtige weitere Neuerung besteht darin, dass im Verkehr mit Ländern, die sich damit einverstanden erklären, zollpflichtige Waren in Briefen verschickt werden dürfen. Die Briefe sind mit einem vorgedruckten, grünen Klebezettel zu kennzeichnen, unter Umständen sind ihnen auch Zollinhaltsklärungen beizufügen.

Zu Art. 35. Für Briefe und einfache Postkarten können die Taxen vom Empfänger eingezogen werden; alle andern Briefpostsendungen, also Drucksachen, Warenmuster, Geschäftspapiere, Blindenschriften, Mischsendungen und auch Postkarten mit bezahlter Antwort, diese auf beiden Teilen, sind vom Absender vollständig zu frankieren.

Zu Art. 36. Die nicht oder nicht ausreichend frankierten Briefpostsendungen sollen mit dem doppelten Betrag der fehlenden Taxe, mindestens aber mit einem Porto von 10 Rp. belegt werden. Dieser Mindestbetrag bedeutet eine erhebliche Ermässigung des Madrider Ansatzes.

Zu Art. 39. Die Postverwaltungen werden durch eine besondere Bestimmung ermächtigt, für die unmittelbar vor Postabgang aufgegebenen Briefpostsendungen eine gemäss ihrer internen Gesetzgebung festgesetzte Zuschlagsgebühr (sog. Spätlingsgebühr) zu erheben.

Die Bestimmungsverwaltung darf für die Verzollung von Briefen mit zollpflichtigem Inhalt eine Gebühr von höchstens 50 Rp. erheben.

Zu Art. 40. Die Eilzustellgebühr für Briefpostsendungen hat mindestens die doppelte Taxe für einen einfachen, gewöhnlichen Brief, höchstens jedoch 1 Franken zu betragen. Sie wird vom Absender erhoben. Wenn aber die Wohnung des Empfängers ausserhalb des Zustellbezirks liegt, der für gewöhnliche Sendungen unentgeltlich bedient wird, so kann das Bestimmungsland eine Ergänzungsgebühr gleich derjenigen im Inlandsverkehr erheben. In diesem Falle ist jedoch die Eilzustellung nicht obligatorisch.

Zu Art. 41. Dieser Artikel betrifft die Sendungen mit verbotenem Inhalt. Von der Versendung mit der Post werden nun ebenfalls ausgeschlossen:

- a. lebende Tiere, mit Ausnahme der Bienen und der Seidenraupen;
- b. in gewöhnlichen Briefen Geldstücke, Banknoten, Papiergeld, Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Juwelen und andere Kostbarkeiten.

In den Fällen, wo irrtümlich zur Beförderung angenommene Sendungen weder an den Herkunftsort zurückgesandt noch an den Empfänger übergeben werden, ist die Postverwaltung des Aufgabelandes in Kenntnis zu setzen, damit sie die geeignet scheinenden Massnahmen treffen kann.

Zu Art. 44. Die Frist für den Umtausch der Antwortscheine wurde auf 6 Monate verlängert. Die einlösende Postverwaltung kann verlangen, dass ihr der Antwortbrief zur Frankierung vorgelegt wird.

Zu Art. 48. Die Taxe für die Einschreibung der Briefpostsendungen wurde auf höchstens 40 Rp. ermässigt. Eine neue Bestimmung besagt, dass dem Absender einer Einschreibsendung eine Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden muss. In der Schweiz geschieht dies bereits seit langer Zeit.

Zu Art. 49. Die Rückscheingebühr ist ebenfalls auf höchstens 40 Rp. ermässigt worden.

Zu Art. 50. Hat der Absender einer verlorenen Einschreibsendung eine Nachfragegebühr bezahlt, so wird ihm diese, falls ein Dienstfehler vorliegt, erstattet.

Zu Art. 51. Die Bestimmungen betreffend die Fälle, in welchen die Postverwaltungen bei Verlust von Einschreibsendungen nicht haftbar sind, wurden wie folgt neu geordnet. Die Postverwaltungen haften nicht:

- a. bei höherer Gewalt, immerhin haften jene Aufgabeverwaltungen, die für den Fall höherer Gewalt eine Haftpflicht übernehmen;

- b. wenn sie infolge Zerstörung der Aufgabebücher durch einen Fall höherer Gewalt über die Sendungen keine Auskunft erteilen können;
 c. wenn es sich um Sendungen verbotenen Inhalts handelt;
 d. wenn der Absender innert Jahresfrist keine Beschwerde eingereicht hat.

Zu Art. 58. Der Briefnachnahmedienst wurde mit dem Paketnachnahmedienst in Übereinstimmung gebracht. Die Nachnahmebeträge sind in der Währung des Aufgabelandes anzugeben. An Gebühren sind ausser den Taxen für eingeschriebene Briefpostsendungen bei der Einlieferung zu entrichten:

1. eine feste Taxe, die nicht weniger als 20 und nicht mehr als 50 Rp. betragen darf;
2. eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ % des Nachnahmebetrages.

Die Erledigung findet mit taxfreier Postanweisung statt.

Zu Art. 70. Transitkosten. Wie bereits erwähnt, wurden die Sätze für den Transit in geschlossenen Briefposten, unter angemessener Vermehrung der Zahl der Entfernungsstufen, erheblich ermässigt. Zur bessern Veranschaulichung führen wir die zurzeit gültigen und die neuen Gebühren an:

Bisherige Gebühren.

Neue Gebühren.

Entfernungen	Für je 1 kg		Entfernungen	Für je 1 kg	
	Briefe und Postkarten	andere Gegenstände		Briefe und Postkarten	andere Gegenstände
<i>a. Landtransit.</i>	Fr.	Fr.	<i>a. Landtransit.</i>	Fr.	Fr.
bis 3000 km	1. 50	— 20	bis 1000 km	— 75	— 10
über 3000 bis 6000 km	3. —	— 40	über 1000 bis 2000 km	1. —	— 15
» 6000 » 9000 »	4. 50	— 60	» 2000 » 3000 »	1. 50	— 20
» 9000 km. . . .	6. —	— 80	» 3000 » 6000 »	2. 50	— 30
			» 6000 » 9000 »	3. 50	— 40
			» 9000 km. . . .	4. 50	— 50
<i>b. Seetransit.</i>			<i>b. Seetransit.</i>		
bis 300 Seemeilen.	1. 50	— 20	bis 300 Seemeilen.	— 75	— 10
über 300 bis 1500 Seemeilen	4. —	— 50	über 300 bis 1500 Seemeilen	2. —	— 25
über 1500 Seemeilen	8. —	1. —	Europa-Nordamerika über 1500 bis 6000 Seemeilen	3. —	— 40
			über 1500 bis 6000 Seemeilen	4. —	— 50
			über 6000 Seemeilen	6. —	— 75

Länder, die ausser einem Landtransit eine Seebeförderung bis zu 300 Seemeilen ausführen, beziehen nunmehr $\frac{1}{3}$ der vorgenannten Seetransitgebühren. Zurzeit muss diese Leistung umsonst gemacht werden, wobei allerdings in Betracht zu ziehen ist, dass die Vergütung für den Landtransit gegenwärtig das Doppelte der künftigen Sätze beträgt. Als Höchstsatz für Seegebühren gelten in Zukunft 6 statt 8 Franken für Briefe und Postkarten und 75 Rappen anstatt

1 Franken für andere Gegenstände, wenn mehrere Verwaltungen an der Seebeförderung beteiligt sind.

Die Sätze für den offenen Transit bleiben unverändert, jedoch werden auf offen durchgehenden Sendungen im Gewicht von mehr als 250 g die Grundsätze für den geschlossenen Transit angewendet.

Zu Art. 74. Über den Luftpostverkehr wurden verschiedene neue Vorschriften erlassen. So finden z. B. die Bestimmungen über Transitkostenvergütung auf den internationalen Luftpostverkehr keine Anwendung. Wenn jedoch Briefposten vor ihrer Weiterbeförderung durch eine andere Luftpost eingelagert werden müssen, so hat die beteiligte Postverwaltung Anspruch auf Lagergebühren im Betrage von 50 Rp. für jeden Sack.

Zu Art. 79. Zu den von den vertragsschliessenden Teilen übernommenen Verpflichtungen gesellt sich nunmehr auch die Massnahmen zu ergreifen, um die Fälschung und betrügerische Verwendung von internationalen Antwortscheinen, sowie die betrügerischen Handlungen zum Zwecke der Herstellung und des Vertriebes von Postausweiskarten und deren betrügerische Verwendung unter Strafe zu stellen.

Zum Schlussprotokoll. Nach Art. II ist, wie schon erwähnt, jedes Land ermächtigt, die Grundtaxen bis zu 20 % zu ermässigen oder bis zu 60 % zu erhöhen. Der Rahmen ist demnach folgender:

	Untere Grenze	Obere Grenze
Briefe: 1. Gewichtssatz (20 g)	20	40
weitere Gewichtssätze	12	24
Postkarten: einfache	12	24
mit bezahlter Antwort	24	48
Drucksachen: für je 50 g	4	8
Blindenschriftsendungen: für je 1000 g	4	8
Geschäftspapiere: für je 50 g	4	8
Minimaltaxe	20	—
Warenmuster: für je 50 g	4	8
Minimaltaxe	8	—

Der Artikel sieht ferner folgende Bestimmungen vor:

Die gewählten Taxen müssen, soweit möglich, im gleichen Verhältnis zueinander stehen wie die Grundtaxen unter sich, wobei immerhin jede Verwaltung das Recht hat, die Taxbeträge je nach den Erfordernissen ihres Münzsystems ab- oder aufzurunden.

Die Postkartentaxe kann auf 10 Rp. ermässigt werden. Auch darf ausnahmsweise die Drucksachentaxe eine Ermässigung bis auf 3 Rp. für je 50 g erfahren.

Den Gegenwert für die Entschädigung von 50 Franken für eine Einschreibsendung kann jedes Land nach freiem Ermessen bestimmen. Beim Ausgleich

zwischen zwei Verwaltungen sollen jedoch stets 50 Goldfranken angesetzt werden.

Der von einem Lande angenommene Tarif findet auch Anwendung auf die unfrankierten oder ungenügend frankierten Sendungen am Bestimmungsort.

Der Artikel III hat auf Antrag der Schweiz eine veränderte Fassung erhalten. Die neue Bestimmung sieht vor, dass, wenn ein Land unter der Mindesttaxe von 20 Rappen für den einfachen Brief und dem Verhältnisbetrag für die andern Sendungen bleibt, die übrigen Länder ermächtigt sind, die vollständige zwangsweise Frankierung aller Sendungen nach diesem Lande anzuordnen. Ausserdem können sie dazu übergehen, nicht oder ungenügend frankierte Sendungen aus einem solchen Land ohne Taxbezug den Empfängern auszuhändigen. Die Verwaltung dieses Landes hat jedoch ihrerseits das Recht, die gleiche Massnahme anzuwenden.

Ferner ist, wie jetzt schon, jedem Land das Recht vorbehalten, Postkarten mit bezahlter Antwort im Verkehr mit andern Ländern nicht zuzulassen, wenn der Unterschied in den Taxen beider Länder so gross ist, dass die Verwendung solcher Karten dem Publikum Anlass zu Missbräuchen geben könnte.

Der Artikel IV ist neu. Auf Antrag der Schweiz wurde die darin enthaltene Bestimmung angenommen, wonach jedes Land ermächtigt ist, die ihm geeignet scheinenden Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Briefpostsendungen zur Aufgabe im Ausland über die Grenzen seines Gebietes befördert werden. Jeder Verwaltung ist ferner das Recht eingeräumt, solche im Ausland aufgelieferten Sendungen, wenn sie in ihren Geschäftsbereich gelangen, mit der internen Taxe zu belegen oder an den Aufgabebort zurückzusenden.

Der Artikel VII sieht vor, dass den Postverwaltungen, die die Einschreibtaxe von 40 Rp. nicht anwenden können, das Recht eingeräumt wird, sie bis auf 50 Rp. festzusetzen.

Durch Artikel VIII wurde die portugiesische Postverwaltung ausnahmsweise ermächtigt, für den Umlad der Transitbriefposten im Hafen von Lissabon die Lagergebühr von 50 Rp. für jeden Sack zu erheben.

Damit die betreffenden Länder dem Weltpostvertrag und den Abkommen beitreten können, bestimmt der Artikel IX, dass das Protokoll offen gehalten werde zugunsten von Ekuador, Guatemala, Honduras (Republik), Nikaragua und Salvador, die am Kongress nicht vertreten waren, sowie zugunsten des Australischen Bundes, dessen Delegierte bei der Unterzeichnung nicht mehr anwesend waren.

Durch den Artikel XI wird die Frist, innert welcher diese Beitritte auf diplomatischem Wege durch Vermittlung der schwedischen Regierung erklärt werden können, auf den 1. September 1925 festgesetzt. Wird diese Frist nicht benutzt, so muss der Beitritt auf dem gleichen Weg der schweizerischen Regierung angezeigt werden, die davon allen Vereinsländern Nachricht geben würde.

Wertbrief- und Wertschachtelabkommen.

Zu Art. 1. Die Wertbriefe dürfen nunmehr, ausser Wertpapieren, auch wertvolle Schriftstücke, Pläne usw. enthalten. Im Verkehr zwischen Ländern, die sich damit einverstanden erklären, können mit ihnen auch zollpflichtige Gegenstände befördert werden.

Zu Art. 3. Die vom Versender zum voraus zu entrichtende Versicherungstaxe ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beförderung beteiligten Länder auf höchstens 50 Rp. für je 300 Franken oder einen Bruchteil der Wertangabe, ohne Zuschlag für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden, festgesetzt.

Zu Art. 6. Die Verwaltung des Bestimmungslandes darf gegebenenfalls für die Verzollung von Gegenständen, welche in Wertbriefen enthalten sind, eine Gebühr von höchstens 50 Rp. erheben.

Zu Art. 9. Die Wertangabe darf den wirklichen Wert der Sendung nicht übersteigen; es ist aber gestattet, nur einen Teil des Wertes zu versichern. Bei Schriftstücken, welche wegen ihrer Erstellungskosten einen Wert besitzen, darf die Wertangabe den Betrag nicht übersteigen, der im Falle des Verlustes für die Neuerstellung aufgewendet werden müsste.

Zu Art. 16. Umfang der Haftpflicht. Die Bestimmungen wurden dahin ergänzt, dass die Postverwaltungen sowohl für die im offenen Versand als auch für die in geschlossenen Brietposten beförderten Wertbriefe und Wertschachteln haften.

Inbezug auf die Auszahlung der Entschädigung im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung wurde folgendes bestimmt. In erster Linie hat der Absender Anspruch auf die Entschädigung. Diese wird jedoch auf sein Verlangen dem Empfänger ausbezahlt, wenn er bei Entgegennahme der beraubten oder beschädigten Sendung seine Vorbehalte gemacht, oder wenn er den Nachweis erbringt, dass ihm der Absender seine Rechte abgetreten hat.

Zu Art. 20. Feststellung der Haftpflicht. Eine neue Bestimmung besagt, dass die Verwaltung, die eine Entschädigung bezahlt hat, in alle Rechte des Entschädigten eintritt.

Zu Art. 22. Dieser Artikel regelt die gegenseitige Erstattung der Ersatzbeträge durch die verantwortlichen Verwaltungen.

Zu Art. 28. Abrechnung über die Taxen und Gebühren. Eine Abrechnung über die Versicherungstaxen, die schon seit 1916 provisorisch unterlassen wurde, findet nicht mehr statt. Es ist nur noch eine Abrechnung über die Nachnahmetaxen und über nichtpostmässige Gebühren (allfällige auf der Sendung haftende Auslagen) vorgesehen.

Zu Art. 30. Anwendung der Bestimmungen des Vertrages. Zum bisherigen Text ist eine neue Bestimmung hinzugekommen, wonach Wertsendungen in geschlossenen Briefposten auch durch solche Länder transitieren können, die am Abkommen nicht teilnehmen; die betreffenden Länder haften jedoch nur bis zur Höhe der für gewöhnliche Einschreibsendungen vorgesehenen Entschädigung.

Zu Art. 31. Am Dienste teilnehmende Poststellen. Dieser Artikel stellt als neuen Grundsatz auf, dass die Postverwaltungen die nötigen Vorkehren zu treffen haben, damit der Dienst der Wertbriefe und Wertschachteln, soweit möglich, durch alle Poststellen ihres Landes wahrgenommen werden kann.

Poststückabkommen.

Zu Art. 1. Alle am Abkommen teilnehmenden Länder müssen nunmehr den Gewichts- und damit den Gebührenabschnitt von 1 kg zulassen.

Zu Art. 4. Seetaxe. Die Seetaxe darf für die Beförderung der Poststücke zwischen zwei Häfen des gleichen Landes nicht berechnet werden, wenn die betreffende Verwaltung für die Teilnahme an der Beförderung zu Lande bereits einen Anteil bezieht.

Zu Art. 5 und 6. Ermässigung oder Erhöhung der Taxe der Versand- und Empfangsländer. Die Änderungen müssen nunmehr drei Monate zum voraus angekündigt werden; sie treten immer nur zu Beginn eines Vierteljahres, mithin am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober in Kraft. Die Aufgabe- und Bestimmungsländer sind durch die internen Taxen bis zu einer Erhöhung von 100 % nicht mehr eingeschränkt.

Zu Art. 7. Der Zuschlag von 50 % für sperrige Stücke, der bis jetzt nur auf der Grundtaxe berechnet wurde, wird in Zukunft auch auf den Taxzuschlägen erhoben.

Zu Art. 11. Dem Absender eines Stückes ist die Möglichkeit eingeräumt, zu verlangen, dass die Sendung dem Empfänger kostenlos ausgehändigt werde; es können demnach künftig sowohl Post- als Zollgebühren vom Absender bezahlt werden.

Zu Art. 12. Durch eine neue Bestimmung wird vorgeschrieben, dass die Paketlagergebühren insgesamt den Betrag von 5 Franken nicht übersteigen dürfen.

Zu Art. 13. Die besondere Gebühr für die Eilzustellung eines Poststückes wurde von 50 auf 80 Rp. erhöht. Im fernern wurde dieser Artikel durch eine Bestimmung ergänzt, wonach die Zustellung durch Eilboten ausserhalb des unentgeltlich bedienten Zustellbezirks den Verwaltungen freigestellt ist.

Zu Art. 14. Verbote. Das bisherige Verbot der Beförderung von Zündhölzchen ist dahin gemildert worden, dass die verschiedenen Verwaltungen sich über die Zulassung verständigen können. Lebende Tiere werden zur Beförderung zugelassen, wenn diese durch die Gesetzgebung der beteiligten Länder gestattet ist und die Vorschriften der Vollzugsordnung beachtet werden. Ferner wurde vereinbart, dass der Beischluss eines Briefes oder einer andern schriftlichen, persönlichen Mitteilung in keinem Falle die Rücksendung eines Stückes nach sich ziehen dürfe. Gemäss den neuen Bestimmungen werden explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe, wenn sie nicht auf Grund besonderer Abmachungen zur Beförderung zugelassen sind, sowie anstössige oder unsittliche Gegenstände nicht an den Aufgabort zurückgesandt, sondern von der Verwaltung, die ihr Vorhandensein feststellt, auf der Stelle vernichtet.

Zu Art. 15. Poststücke für Kriegsgefangene. Zu der jetzigen Vorschrift, die für solche Stücke ohne Nachnahme keine Gebühren, aber auch keine Haftpflicht vorsieht, sind folgende neue Bestimmungen hinzugekommen.

Poststücke, die Kriegsgefangene betreffen, und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftsstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind, werden ebenfalls kostenlos befördert, jedoch ohne Anerkennung einer Haftpflicht. Auskunftsstellen für Kriegsgefangene können in den kriegführenden oder in neutralen Ländern, die Kriegführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, eingerichtet werden.

Auf die von einem neutralen Land gesammelten und auf die bei ihm internierten Angehörigen kriegführender Länder werden die obigen Bestimmungen wie auf Kriegsgefangene angewendet.

Zu Art. 19. Neu ist die Vorschrift, wonach der Absender auf der Rückseite der Begleitadresse und auf dem Stück selbst anzugeben hat, wie die Sendung im Falle der Unzustellbarkeit zu behandeln sei. Bleibt diese Vorschrift unbeachtet, so wird das Stück nach 14 Tagen oder längstens einem Monat vom Tage an, der auf die Vorweisung folgt, an den Aufgabort zurückgesandt.

Zu Art. 24. Die Gebühr für Nachfragen betreffend Stücke oder Nachnahmepostanweisungen, die nach den jetzigen Bestimmungen das Doppelte der einfachen Brieffaxe beträgt, wurde auf höchstens 1 Franken festgesetzt. Eine neue Bestimmung besagt, dass auch denjenigen Nachfragen Folge zu geben ist, die nach Jahresfrist eingereicht werden und Sendungen betreffen, welche seit weniger als 2 Jahren der Post aufgeliefert wurden. Zu diesem Behufe sollen die Dienstpapiere betreffend Poststücke 2 Jahre lang aufbewahrt werden.

Zu Art. 25. Taxen und Bedingungen für Nachnahmesendungen. Die Bestimmung betreffend den Transit von solchen Sendungen wurde dahin ergänzt, dass jedes Land, auch wenn es selbst an diesem Dienst nicht teilnimmt, den Durchgang zulassen muss, ohne Rücksicht auf die Höhe der Nachnahme. Die jetzige, besondere Nachnahmetaxe von 1 % des Betrages wurde durch eine feste

Taxe, die nicht weniger als 20 und nicht mehr als 50 Rp. betragen darf, zuzüglich einer Steigerungsgebühr von $\frac{1}{2}$ % des Nachnahmebetrages ersetzt.

Die Erledigung der Nachnahmebeträge findet mit portofreier Postanweisung statt. Immerhin können sich die Postverwaltungen über eine andere Erledigungsart verständigen, namentlich über die Überweisung der eingezogenen Beträge auf eine Postcheckrechnung im Bestimmungsland.

Zu Art. 33. Für jedes Stück mit Wertangabe ist dem Absender nunmehr ein Empfangschein kostenlos zu verabfolgen. In der Schweiz geschieht dies schon seit Jahren.

Zu Art. 35. Poststücke mit Wertangabe können als dringend bezeichnet werden. Die für diese Sendungen vorgesehene Verdreifachung der Taxe bezieht sich nicht auf die Werttaxe, auf die Eilzustellgebühr und die übrigen Nebentaxen.

Zu Art. 36. Umfang der Haftpflicht. Entschädigungsberechtigt ist in erster Linie der Absender. Die Entschädigung wird jedoch auf sein Begehren an den Empfänger ausgerichtet, wenn dieser bei der Annahme der Sendung seine Vorbehalte gemacht hat oder den Nachweis erbringt, dass ihm der Absender seine Rechte abgetreten hat.

Zu Art. 38. Erlöschen der Haftpflicht. Die Haftpflicht erlischt, wenn die Übergabe der Sendung an den Empfänger nach den internen Vorschriften ordnungsgemäss stattgefunden hat und bei der Entgegennahme keine Vorbehalte gemäss Art. 36 gemacht worden sind.

Zu Art. 41. Verantwortliche Verwaltung. Die Bestimmung, wonach die Verwaltung, für deren Rechnung die Ersatzleistung erfolgt, in alle Rechte des Eigentümers eintritt, wurde erweitert.

Zu Art. 44. Dieser Artikel, der neu ist, bezeichnet die Taxen und Gebühren, die im Falle der Nach- oder Rücksendung eines Poststückes an den Aufgabort anzurechnen sind.

Zu Art. 45. Anrechnung der Eilzustellgebühr. Nach einer neuen Bestimmung ist die Ergänzungsgebühr zur Eilgebühr bei der Nach- oder Rücksendung eines Poststückes in dem Falle auf die Aufgabepoststelle zurückzurechnen, wenn sie bei der versuchten Zustellung vom Adressaten nicht bezahlt worden ist.

Zu Art. 50. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages. Hinzugekommen ist eine neue Bestimmung, wonach die am Abkommen teilnehmenden Länder, die einen Poststückdienst mit andern Ländern unterhalten, diesen Dienst auch allen übrigen Verwaltungen zur Verfügung halten müssen.

Nach den bisherigen Bestimmungen war bei Neueintritten das Einverständnis aller Verwaltungen für die Erhebung einer höhern Zuschlagstaxe

als 25 Rp. notwendig. In Zukunft genügt es, wenn mehr als ein Drittel der Verwaltungen keinen Einspruch dagegen erhebt.

Zum Schlussprotokoll. In den Artikeln III, IV, V und VII sind einigen Ländern Sonderrechte eingeräumt worden für den Bezug von Zuschlagsgebühren für den Transit, von erhöhten Zuschlagstaxen und von Sonderzuschlägen, sowie für die Festsetzung des Höchstbetrages der Wertangabe.

Der Artikel IX sieht als Übergangsmassnahme vor, dass im Verkehr mit den Ländern, in denen der Poststückdienst nicht von der Postverwaltung ausgeführt wird, die Erhebung der Nachabmetaxe und die Abrechnungen nach den Bestimmungen des Madrider Vertrages stattfinden können.

Postanweisungsabkommen.

Zu Art. 4. Eine neue Bestimmung besagt, dass die postdienstlichen, porto-freien Anweisungen den von jeder Verwaltung für taxpflichtige Anweisungen festgesetzten Höchstbetrag übersteigen dürfen.

Zu Art. 5. Die Postanweisungstaxe besteht nunmehr aus einer festen Taxe von höchstens 30 Rappen und einer Zuschlagsgebühr von $\frac{1}{2}$ % des einbezahlten Betrages. Dabei steht es jeder Verwaltung frei, den prozentualen Zuschlag ihrem Münzsystem am besten anzupassen.

Zu Art. 6. Portofreiheit. Die Portofreiheit wurde ausgedehnt auf die Postanweisungen an internierte Angehörige von kriegführenden Ländern, sowie auf die in kriegführenden oder neutralen Ländern eingerichteten Auskunftsstellen für Kriegsgefangene oder Internierte.

Zu Art. 7. Diesem Artikel wurde eine neue Bestimmung beigelegt, wonach bei telegraphischen Anweisungen nach ausserhalb des Freizustellbezirkes liegenden Örtlichkeiten der Absender die weitere Beförderungsart (Post oder Express) angeben muss.

Zu Art. 14. Dieser Artikel ist neu und schreibt vor, dass für postlagernde Anweisungen das Bestimmungsland einen besondern Zuschlag nach seinen innern Vorschriften erheben kann. Im Falle der Nachsendung oder der Unanbringlichkeit wird jedoch dieser Zuschlag nicht angerechnet.

Zu Art. 16. Gültigkeitsdauer der Postanweisungen. Eine neue Bestimmung besagt, dass die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Postanweisung gebührenpflichtig wird, wenn kein Verschulden der Post vorliegt.

Zu Art. 19. Nachsendung. Die Bestimmung betreffend die Nachsendung von gewöhnlichen und telegraphischen Postanweisungen auf dem Postwege wurde dahin ergänzt, dass, wenn das neue Bestimmungsland mit dem Aufgabeland keinen Postanweisungsverkehr unterhält, die Nachsendung nicht taxfrei,

sondern mit neuer, gebührenpflichtiger Postanweisung erfolgt. Die Taxe wird vom Betrag abgezogen.

Ferner können in Zukunft telegraphische Postanweisungen aus Ländern, die nicht am Abkommen teilnehmen, auch auf telegraphischem Wege nachgesandt werden. Unter den gleichen Bedingungen dürfen nunmehr gewöhnliche und telegraphische Anweisungen aus Vertragsländern nach Ländern nachgesandt werden, die am Abkommen nicht teilnehmen.

Zu Art. 20. Unanbringliche Postanweisungen. Eine neue Bestimmung schreibt vor, dass die Anweisungen, deren Auszahlung während der gewöhnlichen Gültigkeitsdauer nicht verlangt wurde, durch die Verwaltung, in deren Besitz sie sich befinden, an die Aufgabeverwaltung zurückzusenden sind.

Zu Art. 21. Die Frist für den Anspruch auf Entschädigung wegen Auszahlung des Betrages an eine unberechtigte Person erstreckt sich nunmehr auf ein Jahr nach Ablauf des auf die Einzahlung folgenden Tages.

Zu Art. 24. Frist für die Auszahlung der Entschädigung. Der Ansprecher muss in Zukunft spätestens innerhalb sechs Monaten, im Überseeverkehr innerhalb neun Monaten, vom Tage der Anfrage an gerechnet, entschädigt werden. Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Absender für Rechnung der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese innerhalb der gleichen Fristen die Beschwerde nicht erledigt hat.

Zu Art. 26. Anteil an den Taxen. Eine neue Bestimmung sieht vor, dass die Gebühr für die Auszahlungsscheine und die Eilzustellgebühr der Aufgabeverwaltung verbleiben.

Postüberweisungsabkommen.

Zu Art. 5. Durch eine neue Bestimmung wird für die Briefe mit Kontoauszügen an die im Ausland wohnenden Inhaber von Postcheckrechnungen Portofreiheit eingeräumt.

Zu Art. 10. Beschwerden. Eine neue Bestimmung besagt, dass für Beschwerden betreffend Überweisungsaufträge die gleiche Gebühr wie für die Nachfrage nach einem Briefpostgegenstand erhoben werden kann. Wurde der Überweisungsauftrag infolge eines Dienstfehlers nicht ausgeführt, so wird die Gebühr erstattet.

Einzugsauftragsabkommen.

Zu Art. 16. Haftpflicht. Diesem Artikel wurde eine Bestimmung beigefügt, wonach die Artikel 53—57 des Vertrages in bezug auf die Entschädigung auch auf die Sendungen enthaltend Einzugsaufträge Anwendung finden.

Zeitungsabkommen.

Zu Art. 9. Dieser Artikel ist neu. Nach vorheriger Verständigung können die Postverwaltungen die Verleger ermächtigen, auch ihrerseits Abonnemente zu sammeln und die Adressen der Abonnenten, soweit diese einverstanden sind, der Verlagspoststelle mitzuteilen. Dem Verleger liegt die Pflicht ob, die Abonnementspreise einzuziehen und der Verlagspoststelle die den beteiligten Postverwaltungen zukommenden Gebühren zu entrichten.

Weitere Änderungen und Erleichterungen im internationalen Postverkehr sind in den Vollzugsordnungen zu den Abkommen enthalten. Da diese Vollzugsordnungen der Ratifikation durch die Bundesversammlung nicht bedürfen und die Neuerungen in der Hauptsache weniger wichtiger Natur sind, würde es zu weit führen, sie in der vorliegenden Botschaft zu erwähnen.

Indem wir Ihnen die Ratifikation der im Texte folgenden Abkommen des VIII. Weltpostkongresses in Stockholm empfehlen, beantragen wir Annahme des dahinzielenden Beschlusssentwurfes.

Wir benützen den Anlass, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern den 30. März 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Musy.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die am Weltpostkongress in Stockholm abgeschlossenen Abkommen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. März 1925.
in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Es wird folgenden, am Weltpostkongress in Stockholm unterm 28. August 1924 abgeschlossenen Abkommen die vorbehaltene Ratifikation erteilt:

- I. dem Weltpostvertrag, nebst Schlussprotokoll;
- II. dem Wertbrief- und Wertschachtelabkommen, nebst Schlussprotokoll;
- III. dem Poststückabkommen, nebst Schlussprotokoll;
- IV. dem Postanweisungsabkommen;
- V. dem Postüberweisungsabkommen, nebst Schlussprotokoll;
- VI. dem Einzugsauftragsabkommen;
- VII. dem Zeitungsabkommen.

2. Der Bundesrat ist mit der Auswechslung der Ratifikation für den Weltpostvertrag und alle obgenannten Abkommen, sowie mit ihrer Vollziehung beauftragt. Insbesondere wird er die im Weltpostvertrag und den Abkommen vorgesehenen Taxen und Gebühren innerhalb der angegebenen Rahmen festsetzen.

Die Abkommen treten auf 1. Oktober 1925 in Kraft.

Weltpostverein.

Weltpostvertrag

abgeschlossen zwischen

der Südafrikanischen Union, Albanien, Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Gesamtheit der Inselbesitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika ausser den Philippinen, den Philippinen, der Argentinischen Republik, dem Australischen Bund, Österreich, Belgien, der Kolonie Belgisch-Kongo, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Kanada, Chile, China, der Republik Kolumbien, der Republik Costarica, der Republik Kuba, Dänemark, der Freien Stadt Danzig, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Ekuador, Spanien, den spanischen Kolonien, Estland, Äthiopien, Finnland, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Grossbritannien und verschiedenen britischen Kolonien und Schutzgebieten, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Britisch-Indien, dem Freistaat Irland, Island, Italien, der Gesamtheit der italienischen Kolonien, Japan, Chosen (Korea), der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, Lettland, der Republik Liberia, Litauen, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluss der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Neuseeland, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Persien, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, Salvador, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei, der Union der sozialistischen Sowietrepubliken, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigten der vorstehend aufgeführten Länder, sind auf Grund des Artikels 27 des am 30. November 1920 in Madrid abgeschlossenen Weltpostvertrags zu einem Kongress in Stockholm zusammengetreten und haben im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation diesen Vertrag folgendermassen geändert:

Abschnitt I. Der Weltpostverein.

Kapitel I.

Verfassung und Umfang des Weltpostvereins.

Artikel 1.

Aufgabe des Weltpostvereins.

Die Länder, zwischen denen dieser Vertrag (Hauptvertrag) abgeschlossen ist, bilden für den gegenseitigen Austausch der Briefpostsendungen ein einziges Postgebiet, das den Namen «Weltpostverein» führt. Aufgabe des Weltpostvereins ist auch die Einrichtung und Vervollkommnung der sonstigen Dienstzweige im internationalen Postverkehr.

Artikel 2.

Beitritt neuer Länder. Verfahren.

Die Länder, die noch nicht zum Weltpostverein gehören, können dem Verträge jederzeit beitreten.

Ihr Beitritts-gesuch ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den Regierungen aller Vereinsländer anzuzeigen.

Artikel 3.

Vertrag und Nebenabkommen des Weltpostvereins.

Der Briefpostverkehr wird durch die Bestimmungen dieses Vertrags geregelt.

Andere Dienstzweige, insbesondere der Dienst der Wertbriefe und Wertschachteln, der Poststücke, der Postanweisungen, der Postüberweisungen, der Einzugsaufträge und des Zeitungsbezugs, bilden den Gegenstand von Abkommen (Nebenabkommen) zwischen den Vereinsländern.

Die Nebenabkommen sind nur für die Länder verbindlich, die ihnen beigetreten sind.

Der Beitritt zu einem oder mehreren dieser Nebenabkommen unterliegt den Bestimmungen des vorangehenden Artikels.

Artikel 4.

Vollzugsordnungen.

Die Vereinsverwaltungen vereinbaren in Vollzugsordnungen die zur Ausführung dieses Vertrags und der Nebenabkommen notwendigen Dienstvorschriften.

Artikel 5.

Sonderverträge und engere Vereine. Grenzverkehr.

1. Die Vereinsländer haben das Recht, zur Herabsetzung der Taxen oder zu jeder anderen Verbesserung des Postverkehrs Sonderverträge bestehen zu lassen oder abzuschliessen, sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen.

2. Die Verwaltungen sind ihrerseits befugt, unter sich die erforderlichen Abmachungen über solche Angelegenheiten zu treffen, die nicht die Gesamtheit des Vereins berühren. Diese Vereinbarungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die weniger günstig sind als die Vereinsbeschlüsse. Die Verwaltungen können sich insbesondere über die Einführung ermässigter Taxen für Briefpostsendungen in einem Umkreise von 30 Kilometern untereinander verständigen.

Artikel 6.

Innere Gesetzgebung.

Die Bestimmungen dieses Vertrags und der Nebenabkommen lassen die Gesetzgebung jedes Landes in allem unberührt, was durch die Vereinsbeschlüsse nicht ausdrücklich geregelt ist.

Artikel 7.

Verbindungen mit Nichtvereinsländern.

Die Vereinsverwaltungen, die Verbindungen mit Nichtvereinsländern unterhalten, sind verpflichtet, diese Verbindungen den andern Verwaltungen für den Briefpostverkehr zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten auch für den Briefpostverkehr zwischen Vereinsländern und Nichtvereinsländern, wenn an dem Verkehr mindestens zwei Vereinsländer beteiligt sind.

Artikel 8.

Kolonien, Schutzgebiete usw.

Als ein einziges Vereinsland oder eine einzige Vereinsverwaltung im Sinne dieses Vertrags und der Nebenabkommen, namentlich hinsichtlich des Stimmrechts auf den Kongressen, den Konferenzen oder in der Zeit zwischen den Versammlungen sowie in bezug auf den Beitrag zu den Kosten des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins, werden angesehen:

1. die Kolonie Belgisch-Kongo;
2. die Gesamtheit der Inselbesitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika (ausser den Philippinen) mit Einschluss von Hawaii, Porto-Rico, Guam und den Jungferninseln der Vereinigten Staaten von Amerika;

3. die Philippinen;
4. die Gesamtheit der spanischen Kolonien;
5. Algerien;
6. die französischen Kolonien und Schutzgebiete in Indochina;
7. die Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien;
8. die Gesamtheit der italienischen Kolonien;
9. Chosen (Korea);
10. die Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans;
11. Niederländisch-Indien;
12. die niederländischen Kolonien in Amerika;
13. die portugiesischen Kolonien in Afrika;
14. die portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien.

Artikel 9.

Im Postgebiet anderer Staaten inbegriffene Länder.

Als zum Weltpostverein gehörend werden angesehen:

- a. die von Vereinsländern in Nichtvereinsländern eingerichteten Postanstalten;
- b. das Fürstentum Liechtenstein, als Teil des schweizerischen Postgebiets;
- c. die Färöer und Grönland als zu Dänemark gehörig;
- d. die spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika als zu Spanien gehörig; die Republik Andorra, als Teil des spanischen Postgebiets;
- e. das Fürstentum Monaco, als Teil des französischen Postgebiets;
- f. Walfischbai als zur Südafrikanischen Union gehörig, Basutoland, als Teil des Postgebiets der Südafrikanischen Union;
- g. die norwegischen Postanstalten auf Spitzbergen, als zum norwegischen Postgebiet gehörig.

Artikel 10.

Schiedsgericht.

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Vereinsmitgliedern über die Auslegung dieses Vertrags und der Nebenabkommen oder über die Haftpflicht, die sich aus der Anwendung der Vereinsbestimmungen für eine Verwaltung ergibt, werden durch ein Schiedsgericht ausgetragen. Zu diesem Schiedsgericht wählt jede der beteiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligtes Vereinsmitglied.

Gibt eine der am Streitfall beteiligten Verwaltungen einem Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung binnen 6 oder — bei überseeischen Ländern — 9 Monaten keine Folge, so kann das Internationale Bureau auf Ersuchen die Bezeichnung eines Schiedsrichters durch die säumige Verwaltung seinerseits veranlassen oder selbst von Amts wegen einen solchen bestellen.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit wählen die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere bei der Angelegenheit ebenfalls nicht beteiligte Verwaltung.

Kommt über diese Wahl eine Einigung nicht zustande, so bestimmt das Internationale Bureau die entscheidende Verwaltung aus dem Kreise der von den Schiedsrichtern nicht vorgeschlagenen Vereinsmitglieder.

4. Zu Schiedsrichtern dürfen nur Verwaltungen bestellt werden, die das Abkommen ausführen, auf das sich der Streitfall bezieht.

Artikel 11.

Austritt aus dem Weltpostverein. Rücktritt von den Nebenabkommen.

Jeder vertragschliessende Teil hat das Recht, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Anzeige aus dem Verein auszutreten oder seine Teilnahme an den Nebenabkommen einzustellen.

Kapitel II.

Kongresse, Konferenzen, Kommissionen.

Artikel 12.

Kongresse.

1. Spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der auf dem vorangehenden Kongress abgeschlossenen Verträge treten die Bevollmächtigten der Vereinsländer zwecks Änderung oder Vervollständigung der Verträge zu einem neuen Kongress zusammen.

Jedes Land lässt sich am Kongress durch einen oder mehrere Beauftragte vertreten, die von ihrer Regierung mit den nötigen Vollmachten versehen sind. Es kann sich auch durch die Abordnung eines andern Landes vertreten lassen. Eine Abordnung darf indessen im ganzen nur zwei Länder vertreten.

Bei den Beratungen hat jedes Land nur eine Stimme.

2. Jeder Kongress bestimmt den Tagungsort des nächsten Kongresses. Der Kongress wird nach Verständigung mit dem Internationalen Bureau durch die Regierung des Landes einberufen, wo er stattfinden soll. Ihr liegt auch ob, die Beschlüsse des Kongresses allen andern Regierungen und Vereinsländern bekanntzugeben.

Artikel 13.

Ratifikation. Inkrafttreten und Dauer der Verträge.

Die Verträge werden sobald als möglich ratifiziert; die Ratifikationsurkunden werden der Regierung des Landes, wo der Kongress getagt hat, übermittelt.

Falls ein oder mehrere der vertragschliessenden Teile den einen oder andern der von ihnen unterzeichneten Verträge nicht ratifizieren sollten, bleiben diese doch für die Staaten, die sie ratifiziert haben, verbindlich.

Diese Verträge treten gleichzeitig in Kraft und haben dieselbe Dauer.

Mit dem Tage des Inkrafttretens der von einem Kongress angenommenen Verträge werden alle Verträge des vorangehenden Kongresses vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung aufgehoben.

Artikel 14.

Ausserordentliche Kongresse.

Ein ausserordentlicher Kongress tritt nach Verständigung mit dem Internationalen Bureau zusammen, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens zwei Dritteln der vertragschliessenden Länder gestellt oder gebilligt wird.

Die Vorschriften der Artikel 12 und 13 gelten auch für die Abordnungen, die Beratungen und die Beschlüsse der ausserordentlichen Kongresse.

Artikel 15.

Geschäftsordnung der Kongresse.

Jeder Kongress bestimmt die Geschäftsordnung für seine Arbeiten und Beratungen.

Artikel 16.

Konferenzen.

Zur Prüfung reiner Verwaltungsangelegenheiten können auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vereinsverwaltungen Konferenzen zusammentreten.

Sie werden nach Verständigung mit dem Internationalen Bureau einberufen.

Die Konferenzen bestimmen ihre Geschäftsordnung selbst.

Artikel 17.

Kommissionen.

Die von einem Kongress oder einer Konferenz mit der Prüfung einer oder mehrerer bestimmter Fragen beauftragten Kommissionen werden durch das Internationale Bureau nach Verständigung mit der Verwaltung des Landes, wo diese Kommissionen zusammentreten sollen, einberufen.

Kapitel III.

Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen.

Artikel 18.

Einbringung der Vorschläge.

In der Zeit zwischen den Versammlungen ist jede Verwaltung berechtigt, den andern Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Bureaus Vorschläge zu diesem Vertrag und seiner Vollzugsordnung zu machen.

Das gleiche Recht haben die Verwaltungen der an den Nebenabkommen teilnehmenden Länder in bezug auf diese Abkommen und ihre Vollzugsordnungen.

Um zur Beratung gestellt zu werden, müssen alle in der Zeit zwischen den Versammlungen eingebrachten Vorschläge von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, jenen nicht eingerechnet, von der die Vorschläge herrühren. Sie bleiben ohne Folge, wenn dem Internationalen Bureau nicht gleichzeitig die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zugeht.

Artikel 19.

Prüfung der Vorschläge.

Jeder Vorschlag unterliegt folgendem Verfahren:

Die Vereinsverwaltungen haben sechs Monate Zeit, um den Vorschlag zu prüfen und dem Internationalen Bureau ihre etwaigen Bemerkungen zugehen zu lassen. Abänderungsvorschläge sind unstatthaft. Die Antworten werden von dem Internationalen Bureau zusammengestellt und den Verwaltungen mit der Aufforderung mitgeteilt, sich für oder gegen den Vorschlag auszusprechen. Die Verwaltungen, die nicht binnen sechs Monaten ihre Stimme abgegeben haben, vom Zeitpunkt des zweiten Rundschreibens an gerechnet, womit das Internationale Bureau die Bemerkungen zu ihrer Kenntnis gebracht hat, werden als der Abstimmung sich enthaltend angesehen.

Betrifft der Vorschlag ein Nebenabkommen oder dessen Vollzugsordnung, so dürfen nur die Verwaltungen, die dem Nebenabkommen beigetreten sind, an dem vorstehenden Verfahren teilnehmen.

Artikel 20.

Bedingungen für die Annahme der Vorschläge.

1. Die Vorschläge gelten als angenommen, wenn sie erhalten:
 - a. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung von Bestimmungen der Abschnitte I und II, sowie der Artikel 33 bis 36, 38, 48 bis 53, 55, 56, 58, 60 bis 63, 65 bis 75, 77 bis 80 dieses Vertrags und der Artikel 1, 4, 17, 53, 66 und 86 seiner Vollzugsordnung handelt;

- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer als der im vorangehenden Absatz genannten Bestimmungen handelt;
- c. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Vollzugsordnung handelt, doch gilt im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die durch ein Schiedsgericht auszutragen sind, Artikel 10.

2. Die Nebenabkommen setzen die Bedingungen fest, unter denen die sie betreffenden Vorschläge Gültigkeit erlangen.

Artikel 21.

Bekanntgabe der Beschlüsse.

Neue Bestimmungen und Änderungen dieses Vertrags und der Nebenabkommen werden durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszustellen und auf Antrag des Internationalen Bureaus den Regierungen der vertragschliessenden Länder zu übermitteln ist.

Neue Bestimmungen und Änderungen der Vollzugsordnungen werden vom Internationalen Bureau festgestellt und den Verwaltungen bekanntgegeben. Dasselbe gilt von den Auslegungen, die im vorangehenden Artikel unter c erwähnt sind.

Artikel 22.

Inkrafttreten der Beschlüsse.

Die angenommenen neuen Bestimmungen und Änderungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kapitel IV.

Das Internationale Bureau.

Artikel 23.

Allgemeine Aufgaben.

1. Eine Zentralstelle, die in Bern unter dem Namen «Internationales Bureau des Weltpostvereins» wirkt und unter der Oberaufsicht der schweizerischen Postverwaltung steht, dient den Vereinsländern als Verbindungs-, Auskunft- und Beratungsstelle.

Dieses Bureau soll insbesondere Mitteilungen jeder Art, die für den internationalen Postverkehr von Bedeutung sind, sammeln, ordnen, veröffentlichen und verteilen, sich in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten gutachtlich äussern, Anträgen auf Änderung von Kongressbeschlüssen die geschäftliche Folge geben, angenommene Änderungen bekanntmachen und ganz allgemein sich mit den Ausarbeitungen, Zusammenstellungen und Auf-

gaben befassen, die dieser Vertrag, die Nebenabkommen und die Vollzugsordnungen ihm zuweisen oder die ihm für die Zwecke des Weltpostvereins besonders übertragen werden.

2. Es vermittelt als Ausgleichsstelle für die Verwaltungen, die seine Mitwirkung wünschen, den Abrechnungsverkehr jeder Art, der sich auf den internationalen Postdienst bezieht.

Artikel 24.

Kosten des Internationalen Bureaus.

1. Jeder Kongress bestimmt den Höchstbetrag, den die ordentlichen Ausgaben des Internationalen Bureaus jährlich erreichen dürfen.

Diese Ausgaben, sowie die ausserordentlichen Kosten, die der Zusammentritt eines Kongresses, einer Konferenz oder einer Kommission verursacht, ferner die etwaigen Kosten für die dem Bureau übertragenen besondern Arbeiten werden von sämtlichen Vereinsländern gemeinsam getragen.

2. Die Vereinsländer werden zu diesem Zwecke in sieben Klassen eingeteilt, deren jede ihren Kostenbeitrag nach folgendem Verhältnis leistet:

1. Klasse	25 Einheiten
2. »	20 »
3. »	15 »
4. »	10 »
5. »	5 »
6. »	3 »
7. »	1 Einheit.

3. Wenn ein neues Land beitrifft, bestimmt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit der Regierung des beteiligten Landes die Klasse, in die das Land für die Beteiligung an den Kosten des Internationalen Bureaus aufgenommen werden soll.

Abschnitt II.

Allgemeine Grundsätze.

Einziges Kapitel.

Artikel 25.

Transitfreiheit.

1. Die Transitfreiheit ist im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet.

2. Die Transitfreiheit für Poststücke bleibt auf das Gebiet der Länder beschränkt, die an diesem Dienstzweige teilnehmen. Sendungen mit Wertangabe geniessen in geschlossenen Kartenschlüssen freien Durchgang auch durch

das Gebiet der an dem betreffenden Abkommen nicht teilnehmenden Länder; die Haftpflicht dieser Länder ist jedoch auf die für Einschreibsendungen vorgesehene Haftung beschränkt.

Artikel 26.

Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen.

Die Vereinsländer gestehen jedermann das Recht zu, die Einrichtungen der verschiedenen Dienstzweige, die den Gegenstand dieses Vertrags und der Nebenabkommen bilden, zu benutzen.

Artikel 27.

Verbot der Erhebung nicht vorgesehener Taxen und Gebühren.

Irgendwelche andere Posttaxen und -gebühren als die in diesem Vertrag und in den Nebenabkommen vorgesehenen dürfen nicht erhoben werden.

Artikel 28.

Vorübergehende Einstellung des Dienstes.

Sieht sich eine Verwaltung durch aussergewöhnliche Umstände gezwungen, die Beförderung der Briefpostsendungen, die ihr von einer andern Verwaltung zugehen, oder die Ausführung eines oder mehrerer besonderer Dienstzweige zeitweilig ganz oder teilweise einzustellen, so ist sie verpflichtet, die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, hiervon zu benachrichtigen.

Artikel 29.

Vereinswährung.

Der in den Bestimmungen dieses Vertrags und der Nebenabkommen als Münzeinheit angenommene Franken ist der Goldfranken zu 100 Centimen im Gewicht von 10/31 Gramm und mit einem Feingehalt von 0,900.

Artikel 30.

Gegenwerte.

Die Taxen und Gebühren werden in jedem Vereinsland nach einem Gegenwert festgesetzt, der dem Werte des Frankens in der eigenen Währung so genau wie möglich entspricht.

Artikel 31.

Formulare, Sprache.

1. Die Formulare für den Gebrauch der Verwaltungen in ihrem gegenseitigen Verkehr müssen, sofern die beteiligten Verwaltungen nicht untereinander anders übereingekommen sind, in französischer Sprache abgefasst sein. Unter der Zeile kann eine Übersetzung in einer andern Sprache hinzugesetzt sein.

2. Die Formulare für den Gebrauch des Publikums, die nicht in französischer Sprache gedruckt sind, müssen zwischen den Zeilen eine Übersetzung in dieser Sprache tragen.

3. Die Abmessungen der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Formulare sollen sich soweit als möglich den in den Vollzugsordnungen dieses Vertrags und der Nebeneinkommen vorgeschriebenen Massen nähern.

4. Die Verwaltungen können die Sprache vereinbaren, die sie in ihrem dienstlichen Schriftwechsel anwenden wollen.

Artikel 32.

Postausweiskarten.

1. Jede Verwaltung kann für Personen, die ein entsprechendes Begehren stellen, Ausweiskarten ausstellen, die in allen Ländern, die ihre Ablehnung nicht ausdrücklich bekanntgemacht haben, als vollgültiger Ausweis für die Geschäfte bei den Postanstalten anzusehen sind.

2. Die Verwaltung, die eine Ausweiskarte ausstellt, kann dafür eine Gebühr erheben, die einen Franken nicht übersteigen darf.

3. Die Verwaltungen sind von jeder Haftpflicht befreit, wenn festgestellt wird, dass die Aushändigung einer Postsendung oder die Auszahlung einer Postanweisung auf die Vorzeigung einer ordnungsmässigen Ausweiskarte hin erfolgt ist.

Sie sind auch nicht für die Folgen verantwortlich, die der Verlust, die Unterschlagung oder die betrügerische Verwendung einer ordnungsmässigen Ausweiskarte nach sich ziehen können.

4. Die Ausweiskarte gilt 3 Jahre vom Tage der Ausstellung an.

Abschnitt III.

Bestimmungen über den Briefpostverkehr.

Kapitel I.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 33.

Briefpostsendungen.

Die Bezeichnung «Briefpostsendungen» umfasst Briefe, einfache Postkarten und Postkarten mit bezahlter Antwort, Geschäftspapiere, Warenmuster und Drucksachen jeder Art einschliesslich der Blindendruckschriften.

Artikel 34.

Beförderungstaxen und allgemeine Versendungsbedingungen.

1. Die Frankotaxen für die Beförderung der Briefpostsendungen im gesamten Vereinsgebiet, einschliesslich ihrer Zustellung in den Ländern, wo ein Zustelldienst besteht oder noch eingerichtet wird, werden nach den in der nachstehenden Übersicht enthaltenen Angaben festgesetzt.

Sendungsarten	Gewichtstufen (g)	Steuern (Centimen)	Höchstgewicht	Höchstmasse
Briefe für die erste Gewichtstufe. für jede weitere Gewichtstufe	} 20	25	2 kg	45 cm in jeder Richtung in Rollenform: 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser
		15		
Postkarten: einfache mit Antwort	— —	15 30	— —	höchstens { 15 cm in der Länge und 10,5 cm in der Breite mindestens { 10 cm in der Länge und 7 cm in der Breite
Drucksachen Blindendruckschriften Geschäftspapiere Mindesttaxe	50 1000 50 —	5 5 5 25	2 kg ¹⁾ 3 kg 2 kg —	} ¹⁾ Für einzeln versandte ungeteilte Druckbände beträgt d. Höchstgewicht 3 kg 45 cm in jeder Richtung in Rollenform: 75 cm in der Länge 10 cm im Durchmesser
Warenmuster Mindesttaxe	50 —	5 10	500 g —	45 cm in der Länge 20 cm in der Breite 10 cm in der Höhe in Rollenform: 45 cm in der Länge 15 cm im Durchmesser

Die Verwaltungen sind berechtigt, für Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar von den Verlegern versandt werden, im wechselseitigen Verkehr die allgemeine Drucksachengebühr um 50 % zu ermässigen.

Die gleiche Befugnis wird ihnen für geheftete und gebundene Bücher zugestanden, die keine Ankündigungen oder Anpreisungen enthalten.

Dasselbe gilt für literarische und wissenschaftliche Werke, die zwischen gelehrten Anstalten ausgetauscht werden.

2. Jedes Vereinsland setzt die für Briefpostsendungen von ihm zu erhebenden Taxen nach den Angaben in der vorstehenden Übersicht fest.

3. Die Briefe dürfen Briefe, Zettel oder Schriftstücke für andere Personen als den Empfänger oder die bei ihm wohnenden Personen nicht enthalten.

4. Geschäftspapiere, Warenmuster und Drucksachen jeder Art dürfen keine Briefe oder Angaben enthalten, die die Eigenschaft einer gegenwärtigen und persönlichen Mitteilung haben. Sie müssen, abgesehen von den in der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen, so beschaffen sein, dass sie leicht geprüft werden können.

5. Die im § 1 dieses Artikels festgesetzten Höchstgewichte und -masse finden keine Anwendung auf die im Artikel 43 § 1 erwähnten postdienstlichen Sendungen.

6. Warenmustersendungen dürfen keinen Gegenstand von Handelswert enthalten.

7. Die Vereinigung verschiedener Gattungen von Briefpostsendungen zu einer Sendung (Mischsendung) ist unter den Bedingungen der Vollzugsordnung gestattet.

8. Sendungen, die die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, werden, vorbehaltlich der in diesem Vertrag und seiner Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen, nicht befördert.

Die zu Unrecht zugelassenen Sendungen können nach dem Aufgabort zurückgesandt werden. Stellt die Bestimmungsverwaltung solche Sendungen dem Empfänger zu, so muss sie gegebenenfalls die Taxen und Zuschläge für diejenige Gattung von Briefpostsendungen ansetzen, der jene Sendungen tatsächlich angehören.

9. Die als Briefe frankierten Sendungen dürfen zollpflichtige Gegenstände enthalten, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr solcher Gegenstände in Briefen zulässt.

Diese Sendungen müssen auf der Adressseite mit einem den Bestimmungen der Vollzugsordnung entsprechenden Zettel versehen sein.

Die Bestimmungsverwaltung darf diese Sendungen in der durch ihre Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Zollprüfung unterwerfen, sie von Amtes wegen öffnen und die Einfuhrgebühren erheben.

Artikel 85.

Frankierung.

Andere Sendungen als Briefe und einfache Postkarten müssen vollständig frankiert sein.

Nicht befördert werden Postkarten mit Antwort, deren beide Teile bei der Einlieferung nicht vollständig frankiert sind.

Artikel 86.

Steuer für nicht- oder unzureichend frankierte Briefpostsendungen.

Für nicht oder unzureichend frankierte Briefpostsendungen jeder Art wird, vorbehaltlich der im Artikel 89 der Vollzugsordnung für gewisse Arten nachgesandter Sendungen vorgesehenen Ausnahmen, vom Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages eingezogen, jedoch niemals weniger als 10 Centimen.

Artikel 37.

Briefpostverkehr mit Nichtvereinsländern.

1. Die Steuer für Briefpostsendungen nach Nichtvereinsländern dürfen nicht niedriger sein als die Regelsätze des Vereins.

2. Briefpostsendungen aus Nichtvereinsländern, die einem Vereinsland nicht oder unzureichend frankiert zugehen, belegt die Bestimmungsverwaltung mit Nachsteuer gemäss den Vorschriften, die sie auf gleichartige Sendungen aus ihrem eigenen Gebiet nach jenem Nichtvereinsland anwendet.

Artikel 38.

Zuschlagsteuer.

Ausser den in den Artikeln 84 und 37 festgesetzten Steuer kann für jede Sendung, die mit Postverbindungen von Nichtvereinsverwaltungen oder mit aussergewöhnlichen, besondere Kosten verursachenden Verbindungen innerhalb des Vereins befördert wird, ein diesen Kosten entsprechender Zuschlag erhoben werden.

Wird dieser Zuschlag für die frankierte einfache Postkarte erhoben, so gilt er auch für jeden der beiden Teile einer Postkarte mit bezahlter Antwort.

Artikel 39.

Besondere Steuer.

1. Die Verwaltungen dürfen Sendungen, die nach der Schlusszeit eingeliefert werden, mit einer Zuschlagsgebühr gemäss ihren innern Vorschriften belegen.

2. Die Bestimmungsländer, die durch ihre Gesetzgebung ermächtigt sind, Sendungen mit zollpflichtigen Gegenständen auszuhändigen, können für die

Verzollung eine Gebühr von höchstens 50 Centimen für die einzelne Sendung erheben.

3. Für postlagernde Sendungen kann das Bestimmungsland einen besondern Zuschlag nach seinen innern Vorschriften erheben.

Artikel 40.

Eilsendungen.

1. Auf Verlangen des Absenders werden die Briefpostsendungen sogleich nach ihrer Ankunft dem Empfänger in denjenigen Ländern durch besondern Boten zugestellt, deren Verwaltungen bereit sind, sich mit diesem Dienstzweig in ihrem wechselseitigen Verkehr zu befassen.

2. Diese als «Eilsendungen» bezeichneten Sendungen unterliegen neben der gewöhnlichen Beförderungstaxe einer besondern Gebühr, die mindestens das Doppelte der einfachen Brieftaxe betragen soll und höchstens einen Franken betragen darf. Der Absender hat diese Gebühr voll im voraus zu entrichten.

3. Liegt die Wohnung des Empfängers ausserhalb des zuschlagsfreien Eilzustellkreises der Bestimmungsanstalt, so kann für die Zustellung durch Eilboten eine Zuschlagsgebühr bis zur Höhe des im Inlandverkehr dafür festgesetzten Betrags erhoben werden.

Eine Verpflichtung zur Eilzustellung besteht jedoch in diesem Falle nicht.

4. Eilsendungen, die nicht zum vollen Betrag der im voraus zu entrichtenden Taxen frankiert sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege bestellt, sofern sie von der Aufgabestelle nicht als Eilsendungen behandelt worden sind.

Artikel 41.

Verbote.

1. Es ist verboten, zu versenden:

- a. Gegenstände, die ihrer Natur oder ihrer Verpackung nach für das Postpersonal Gefahren mit sich bringen oder die Briefpostsendungen beschmutzen oder verderben können;
- b. explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe;
- c. lebende Tiere mit Ausnahme von Bienen und Seidenraupen;
- d. zollpflichtige Gegenstände, vorbehältlich der im Artikel 34, § 9, vorgesehenen Ausnahmen, und Warenmuster, die in grosser Zahl zum Zwecke der Umgehung der Zollgebühren zur Post gegeben werden;
- e. Opium, Morphium, Kokain und andere Betäubungsmittel;
- f. anstössige oder unsittliche Gegenstände;
- g. Gegenstände jeder Art, deren Einfuhr oder Umlauf im Aufgab- oder im Bestimmungsland verboten sind.

Ferner sind von der Versendung in nicht eingeschriebenen Briefpostsendungen ausgeschlossen: Geldstücke, Banknoten und Papiergeld, Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Kleinodien und andere kostbare Gegenstände.

2. Sendungen, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden, sofern die Verwaltung des Bestimmungslandes nicht durch ihre Gesetze oder Verordnungen ermächtigt ist, anderweitig darüber zu verfügen.

Explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe, sowie anstössige oder unsittliche Gegenstände werden jedoch nicht nach dem Aufgabeort zurückgesandt, sondern von der Verwaltung, die ihr Vorhandensein feststellt, auf der Stelle vernichtet.

Falls Sendungen, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, weder zurückgesandt noch dem Empfänger zugestellt werden, muss die Aufgabeverwaltung benachrichtigt werden, damit sie die etwa erforderlichen Massnahmen treffen kann.

3. Jedem Vereinsland bleibt übrigens das Recht vorbehalten, von der Beförderung im offenen Transit oder von der Zustellung auf seinem Gebiet solche den ermässigten Taxen unterliegenden Sendungen auszuschliessen, die den bestehenden Landesgesetzen, Verordnungen oder Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht genügen.

Diese Sendungen müssen nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Artikel 42.

Art der Frankierung.

1. Zur Frankierung dienen die im Aufgabeland für die Briefpostsendungen des allgemeinen Verkehrs gültigen Postwertzeichen oder Stempelabdrucke (Frankostempel) der amtlich zugelassenen und unter der unmittelbaren Aufsicht der Verwaltung arbeitenden Frankierstempelmaschinen.

2. Als gültig frankiert werden die Antwortpostkarten angesehen, auf denen sich aufgedruckte oder aufgeklebte Postwertzeichen des Ursprungslandes dieser Karten befinden, ferner Sendungen, die für die erste Beförderungsstrecke richtig frankiert waren und für die die Ergänzungstaxe vor der Nachsendung entrichtet worden ist, ebenso die Zeitungen oder Zeitungs- und Zeitschriftenpakete, die in der Aufschrift die Bezeichnung «Abonnement-poste» oder eine gleichbedeutende Angabe tragen und auf Grund des Zeitungsabkommens versandt werden.

3. Briefpostsendungen, die auf hohem Meere durch die Schiffsbriefkasten oder zuhanden der an Bord befindlichen Postbeamten oder der Schiffsführer aufgeliefert werden, können, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen den beteiligten Verwaltungen, mit Postwertzeichen und nach dem Tarif des Landes frankiert werden, dem das Schiff angehört oder zu dem es in einem Vertragsverhältnis steht. Geschieht die Aufgabe an Bord während des Aufenthalts am Ausgangs- oder Endpunkt der Fahrt oder in einem der Zwischenhäfen, so ist die Frankatur nur mit Wertzeichen und nach dem Tarif des Landes zulässig, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Artikel 43.

Portofreiheit.

1. Portofrei werden befördert die dienstlichen Briefpostsendungen, die zwischen den Postverwaltungen, zwischen diesen und dem Internationalen Bureau, zwischen den Postanstalten der Vereinsländer, sowie zwischen diesen Postanstalten und den Verwaltungen gewechselt werden, ferner die Sendungen, deren portofreie Beförderung dieser Vertrag, die Nebenabkommen und ihre Vollzugsordnungen ausdrücklich vorsehen.

2. Briefpostsendungen ohne Nachnahme, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind gleichfalls von allen Posttaxen im Aufgabeland und im Bestimmungsland, sowie in den Zwischenländern befreit.

Dasselbe gilt für Briefpostsendungen, die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den in den kriegführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, etwa eingerichteten Auskunftsstellen über Kriegsgefangene aufgegeben werden oder für sie bestimmt sind.

Die in einem neutralen Land internierten Kriegführenden werden hinsichtlich der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen den eigentlichen Kriegsgefangenen gleichgestellt.

Artikel 44.

Antwortscheine.

In den Vereinsländern werden Antwortscheine zum Verkauf gestellt.

Den Verkaufspreis setzt jede Verwaltung selbst fest; er darf aber nicht weniger als 40 Centimen oder deren Gegenwert in der Währung des Ausgabelandes betragen.

Jeder Antwortschein kann in allen Vereinsländern gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Taxe für einen einfachen Auslandsbrief umgetauscht werden. Der Umtausch muss jedoch vor Ablauf des auf die Ausgabe folgenden sechsten Monats stattfinden.

Jedes Land kann verlangen, dass Antwortschein und Sendung, zu deren Frankierung der Antwortschein dienen soll, gleichzeitig vorgelegt werden.

Artikel 45.

Zurückziehung von Briefsendungen. Adressänderung.

1. Der Absender kann eine Briefpostsendung, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, zurückziehen oder ihre Adresse ändern lassen.

2. Ein solches Verlangen wird brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Dieser hat zu entrichten:

bei brieflicher Übermittlung die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief; bei telegraphischer Übermittlung die Taxe für das Telegramm und beim Verlangen einer Änderung der Adresse ausserdem die Postgebühr.

Artikel 46.

Nachsendung. Unzustellbare Sendungen.

1. Für die Nachsendung von Briefpostsendungen innerhalb des Vereins wird, vorbehaltlich der in der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen, keine Nachtaxe erhoben.

Dasselbe gilt von der Rücksendung unzustellbarer Sendungen an den Absender.

2. Briefpostsendungen, die nachgesandt oder unzustellbar geworden sind, werden den Empfängern oder Absendern gegen Zahlung der Taxen und Gebühren ausgehändigt, womit sie beim Abgang, beim Eingang oder unterwegs bei der Nachsendung über die ursprüngliche Beförderungsstrecke hinaus belegt worden sind.

3. Sendungen, die aus irgendeinem Grunde unzustellbar sind, sollen sofort nach dem Aufgabeland zurückgesandt werden.

Die Aufbewahrungsfrist für postlagernde oder zur Verfügung der Empfänger bereitgehaltene Sendungen wird durch die Vorschriften des Bestimmungslandes geregelt. Diese Frist darf jedoch sechs Monate im Verkehr mit überseeischen Ländern und zwei Monate im Verkehr mit andern Ländern nicht überschreiten. Die Rücksendung muss in kürzerer Frist erfolgen, wenn der Absender dies durch einen Vermerk in der Aufschrift in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache verlangt hat.

4. Wertlose Drucksachen werden nicht zurückgesandt, sofern der Absender nicht durch einen Vermerk auf der Aussenseite die Rücksendung verlangt hat.

5. Der im Artikel 39 vorgesehene besondere Zuschlag für postlagernde Sendungen wird im Falle der Nachsendung oder der Unzustellbarkeit gestrichen.

6. Die im Artikel 40 § 3 festgesetzte Zuschlagsgebühr ist auch im Falle der Nachsendung oder der Unzustellbarkeit einer Eilsendung zu erheben.

Artikel 47.

Nachfragen.

1. Für jede Nachfrage nach einer Sendung kann eine feste Gebühr von höchstens einem Franken erhoben werden.

Bei eingeschriebenen Briefpostsendungen wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Absender schon die besondere Gebühr für einen Rückschein entrichtet hat.

2. Nachfragen sind nur binnen Jahresfrist vom Tage nach der Aufgabe an gerechnet zulassen.

Kapitel II.

Eingeschriebene Briefpostsendungen.

Artikel 48.

Taxen.

1. Die im Artikel 33 bezeichneten Briefpostsendungen können eingeschrieben werden.

Die Absender von Postkarten mit Antwort können jedoch die Antwortteile dieser Karten nicht im voraus einschreiben lassen.

2. Die Taxe für eingeschriebene Briefpostsendungen ist im voraus zu entrichten. Sie setzt sich zusammen:

- a. aus der gewöhnlichen Frankotaxe für eine Sendung gleicher Gattung;
- b. aus einer festen Einschreibtaxe von höchstens 40 Centimen.

3. Dem Absender einer eingeschriebenen Briefpostsendung ist bei der Aufgabe unentgeltlich ein Empfangschein zu verabfolgen.

4. Die Länder, die bereit sind, auch bei einem durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu haften, können einen Zuschlag von höchstens 40 Centimen für jede eingeschriebene Briefpostsendung erheben.

Artikel 49.

Rückschein.

Der Absender einer eingeschriebenen Briefpostsendung kann gegen eine bei der Aufgabe zu entrichtende feste Gebühr von höchstens 40 Centimen einen Rückschein erhalten.

Gegen Entrichtung einer Gebühr, die das Doppelte des im vorstehenden Absatz genannten Betrags nicht überschreiten darf, kann ein Rückschein auch nach der Aufgabe verlangt werden, jedoch nur in der durch Artikel 47 für Nachfragen festgesetzten Frist.

Artikel 50.

Umfang der Haftpflicht.

Die Verwaltungen sind vorbehältlich der Fälle des folgenden Artikels für den Verlust der eingeschriebenen Briefpostsendungen haftbar.

Der Absender hat in diesem Falle Anspruch auf eine Entschädigung, deren Betrag auf 50 Franken für die einzelne Sendung festgesetzt wird.

Hat der Absender die Gebühren für eine Nachfrage entrichtet und ist die Nachfrage durch Schuld des Postdienstes verursacht, so werden ihm diese Gebühren ebenfalls erstattet.

Artikel 51.

Ausnahmen vom Grundsatz der Haftpflicht.

Die Verwaltungen sind von jeder Haftpflicht für den Verlust von eingeschriebenen Briefpostsendungen befreit:

- a. wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Hat indes die absendende Verwaltung die Haftung für einen durch höhere Gewalt verursachten Schaden übernommen (Art. 48 § 4), so bleibt ihre Haftpflicht bestehen;
- b. wenn sich über die Sendungen kein Nachweis führen lässt, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet sind;
- c. wenn es sich um Sendungen handelt, deren Inhalt unter die Verbote des Artikels 41, § 1 fällt;
- d. wenn der Absender seine Nachfrage nicht innerhalb der im Artikel 47 vorgesehenen Frist gestellt hat.

Artikel 52.

Erlöschen der Haftpflicht.

Die Verwaltungen sind nicht mehr für eingeschriebene Briefpostsendungen haftbar, die ihren inneren Vorschriften gemäss ausgehändigt worden sind.

Die Haftpflicht für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Sendungen erlischt, sobald diese Sendungen an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften ausgewiesen hat und deren Namen und Eigenschaft mit den Angaben in der Adresse übereinstimmen.

Artikel 53.

Zahlung des Ersatzbetrags.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags liegt der Aufgabeverwaltung ob; es bleibt ihr jedoch das Recht des Rückgriffs auf die verantwortliche Verwaltung vorbehalten.

Artikel 54.

Zahlungsfrist.

1. Der Ersatzbetrag soll sobald wie möglich und spätestens innerhalb sechs Monaten, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

2. Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese sechs Monate hat verstreichen lassen, ohne die ordnungsmässig bei ihr anhängig gemachte Sache zu erledigen. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

Die Aufgabeverwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über die im vorangehenden Paragraphen genannte Frist hinauschieben, wenn die Frage, ob der Verlust auf höherer Gewalt beruht, noch nicht geklärt ist.

Artikel 55.

Feststellung der Verantwortlichkeit.

1. Bis zum Nachweis des Gegenteils fällt die Verantwortlichkeit für den Verlust einer eingeschriebenen Briefpostsendung der Verwaltung zu, die die Sendung unbeanstandet übernommen hat und, nachdem sie in den Besitz aller vorschriftsmässigen Unterlagen für die Nachforschungen gesetzt worden ist, weder die Aushändigung an den Empfänger noch die ordnungsmässige Weitergabe an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

Wenn der Verlust während der Beförderung eingetreten ist, ohne dass das Land ermittelt werden kann, in dessen Gebiet oder Dienstbereich dies geschehen ist, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen. Dessenungeachtet ist der Aufgabeverwaltung der volle Ersatzbetrag von der ersten Verwaltung zu zahlen, die die vorschriftsmässige Weitergabe an die nächste Verwaltung nicht nachweisen kann. Es ist Sache dieser ersten Verwaltung, von jeder der andern verantwortlichen Verwaltungen den auf sie entfallenden Anteil an dem Ersatzbetrag einzuziehen.

2. Ist der Verlust einer eingeschriebenen Briefpostsendung auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist die Verwaltung, in deren Gebiet oder Dienstbereich der Verlust eingetreten ist, gegenüber der Aufgabeverwaltung nur dann verantwortlich, wenn beide Länder für den Schaden aus höherer Gewalt haften.

3. Durch Zahlung des Ersatzbetrags tritt die verantwortliche Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Entschädigten ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger der in Verlust geratenen Sendung, den Absender oder gegen Dritte.

Artikel 56.

Erstattung des Ersatzbetrags an die Aufgabeverwaltung.

Die verantwortliche oder diejenige Verwaltung, für deren Rechnung die Zahlung gemäss Artikel 54 geleistet wird, ist gehalten, der Aufgabeverwaltung den Ersatzbetrag innerhalb drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung zu erstatten.

Die Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung durch Postanweisung, durch Wechsel oder in barem Gelde, das im Gläubigerland unlauffähig ist. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die der Aufgabeverwaltung geschuldete Summe mit jährlich 7 %, und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

Wenn eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung des Ersatzbetrags abgelehnt hat, so muss sie ausserdem alle Nebenkosten tragen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

Die Verwaltungen können jedoch vereinbaren, über die den Absendern gezahlten und als begründet anerkannten Ersatzbeträge nur in bestimmten Zeiträumen abzurechnen.

Artikel 57.

Haftpflicht für eingeschriebene Briefpostsendungen im Verkehr mit Nichtvereinsländern.

Die Haftpflicht für eingeschriebene Briefpostsendungen, die nach Nichtvereinsländern gerichtet sind, aus ihnen herrühren oder im Durchgang durch sie befördert werden, wird wie folgt geregelt:

- a. bei der Beförderung innerhalb des Vereinsgebiets nach den Festsetzungen dieses Vertrags;
- b. bei der Beförderung ausserhalb der Vereinsgrenzen nach den von der vermittelnden Vereinsverwaltung bekanntgegebenen Bedingungen.

Kapitel III.

Nachnahmesendungen.

Artikel 58.

Steuern und Versandungsbedingungen. Begleichung der eingezogenen Beträge.

1. Eingeschriebene Briefpostsendungen können zwischen Ländern, deren Verwaltungen die Ausführung eines solchen Dienstes vereinbaren, unter Nachnahme abgesandt werden.

Vorbehältlich abweichender Vereinbarung wird der Nachnahmebetrag in der Währung des Aufgabelandes der Sendung angegeben.

Der Höchstbetrag der Nachnahme ist gleich dem Höchstbetrag für Postanweisungen nach dem Aufgabeland der Nachnahmesendung.

Nachnahmesendungen unterliegen derselben Behandlung und denselben Steuern wie eingeschriebene Briefpostsendungen.

Der Absender zahlt ausserdem eine feste Taxe, die nicht niedriger als 20 Centimen und nicht höher als 50 Centimen sein darf, sowie eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ % des Nachnahmebetrags. Die Aufgabeverwaltung kann diese Steuern nach den Erfordernissen ihres Münzsystems abrunden.

2. Der vom Empfänger eingezogene Betrag wird dem Absender mit taxfreier Nachnahme-Postanweisung übermittelt.

Die Verwaltungen können für die Begleichung der eingezogenen Beträge auch ein anderes Verfahren vereinbaren. Insbesondere können sie sich dahin verständigen, eingezogene Beträge Postcheckrechnungen im Bestimmungslande der Nachnahmesendungen zuzuführen.

Artikel 59.

Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrags.

Der Absender einer eingeschriebenen Nachnahmesendung kann die Streichung oder Ermässigung des Nachnahmebetrags verlangen.

Verlangen dieser Art unterliegen denselben Bestimmungen wie die Verlangen auf Zurückziehung von Sendungen oder Änderung der Adresse (Art. 45).

Artikel 60.

Haftpflicht bei Verlust einer Nachnahmesendung.

Bei Verlust einer eingeschriebenen Nachnahmesendung ist die Post nach den Vorschriften der Artikel 50 und 51 haftbar.

Artikel 61.

Haftung für die ordnungsmässig eingezogenen Beträge.

Für die vom Empfänger ordnungsmässig eingezogenen Beträge wird dem Absender nach den gleichen Bedingungen gehaftet, wie sie nach dem Postanweisungsabkommen oder den Vorschriften über den Postcheck- und Überweisungsverkehr für die Einzahler von Beträgen bestehen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beträge bereits auf Postanweisung eingezahlt oder einem Postcheckkonto zugeführt worden sind oder nicht.

Artikel 62.

Entschädigung bei Nichteinziehung, bei Einziehung eines zu geringen Betrags oder bei Einziehung durch einen Betrüger.

1. Ist die Nachnahmesendung dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung, sofern er in der im Artikel 47 § 2 vorgesehenen Frist eine Nachfrage gestellt hat und falls nicht die Unterlassung der Einziehung auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit von seiner Seite zurückzuführen ist oder der Inhalt der Sendung unter die Verbote des Artikels 41 fällt.

Dasselbe gilt, wenn die vom Empfänger eingezogene Summe niedriger ist als der angegebene Nachnahmebetrag oder wenn der Betrag von einem Betrüger eingezogen worden ist.

Die Entschädigung darf in keinem Falle den Nachnahmebetrag übersteigen.

2. Durch Zahlung des Ersatzbetrags tritt die verantwortliche Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Absenders ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger oder gegen Dritte.

Artikel 63.

Ordnungsmässig eingezogene Beträge. Entschädigung. Zahlung und Rückgriff.

Die Zahlung der ordnungsmässig eingezogenen Nachnahmebeträge, sowie der im vorangehenden Artikel erwähnten Entschädigung liegt der Aufgabeverwaltung ob. Dieser Verwaltung bleibt das Recht des Rückgriffs auf die verantwortliche Verwaltung vorbehalten.

Artikel 64.

Zahlungsfrist.

Die Bestimmungen des Artikels 54 über die Zahlungsfristen bei Verlust einer eingeschriebenen Briefpostsendung finden auch auf die Zahlung eingezogener Nachnahmebeträge und die Entschädigung für Nachnahmesendungen Anwendung.

Artikel 65.

Feststellung der Haftpflicht.

Die Auszahlung der ordnungsmässig eingezogenen Beträge, sowie der im Artikel 62 vorgesehenen Entschädigung erfolgt durch die Aufgabeverwaltung der Nachnahmesendung für Rechnung der Bestimmungsverwaltung. Die Bestimmungsverwaltung ist verantwortlich, sofern sie nicht beweisen kann, dass der Fehler auf die Nichtbeachtung einer Dienstvorschrift durch die Aufgabeverwaltung zurückzuführen ist.

Wird der Betrag einer im Postdienst abhanden gekommenen Nachnahmesendung betrügerisch eingezogen, so richtet sich die Haftpflicht der beteiligten Verwaltungen nach den Vorschriften des Artikels 55 über den Verlust einer eingeschriebenen Briefpostsendung ohne Nachnahme.

Artikel 66.

Erstattung der verauslagten Beträge.

Die Bestimmungsverwaltung ist verpflichtet, die für ihre Rechnung verauslagten Beträge der Aufgabeverwaltung unter den Bedingungen des Artikels 56 zu erstatten.

Artikel 67.

Nachnahme-Postanweisungen.

Der Betrag einer Nachnahme-Postanweisung, der dem Empfänger aus irgendeinem Grunde nicht ausgezahlt worden ist, kommt nicht der Aufgabeverwaltung zu.

verwaltung der Postanweisung zugute. Er wird vielmehr von der Aufgabeverwaltung der Nachnahmesendung zur Verfügung des Empfangsberechtigten gehalten und fällt dieser Verwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist endgültig zu.

In jeder andern Hinsicht unterliegen die Nachnahme-Postanweisungen, vorbehältlich der in der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen, den Bestimmungen des Postanweisungsabkommens.

Artikel 68.

Teilung der Nachnahmetaxe und -gebühr.

Die im Artikel 58, § 1, letzter Absatz, vorgesehene Nachnahmetaxe und -gebühr werden zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung gemäss den Vorschriften der Vollzugsordnung halbscheidlich geteilt.

Erheben zwei Verwaltungen als feste Taxe nicht den gleichen Betrag, so wird die niedrigere Taxe bei Berechnung des zu vergütenden Anteils zugrunde gelegt.

Kapitel IV.

Gebührenbezug. Transit- und Lagergebühren.

Artikel 69.

Gebührenbezug.

Jede Verwaltung behält, abgesehen von den in diesem Vertrage ausdrücklich festgesetzten Ausnahmen, unverkürzt die Beträge, die sie erhoben hat.

Artikel 70.

Transitvergütungen.

1. Briefpostsendungen, die zwischen zwei Vereinsverwaltungen in geschlossenen Briefposten durch die Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Verwaltungen (dritte Verwaltungen) ausgetauscht werden, unterliegen zugunsten jedes der Durchgangsländer oder der Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung beteiligt sind, den nachstehenden Transitvergütungen.

	Briefe und Postkarten	Andere Gegenstände
	für je 1 Kilogramm	
	Fr. Cts.	Fr. Cts.
1. Landbeförderung:		
bis 1000 km	— 75	— 10
über 1000 bis 2000 km	1. —	— 15
» 2000 » 3000 »	1. 50	— 20
» 3000 » 6000 »	2. 50	— 30
» 6000 » 9000 »	3. 50	— 40
» 9000 Kilometer	4. 50	— 50
2. Seebeförderung:		
bis 300 Seemeilen	— 75	— 10
über 300 bis 1500 Seemeilen	2. —	— 25
zwischen Europa und Nordamerika	3. —	— 40
über 1500 bis 6000 Seemeilen	4. —	— 50
über 6000 Seemeilen	6. —	— 75

2. Die Transitvergütung für die Seebeförderung auf eine Strecke von nicht mehr als 300 Seemeilen wird auf ein Drittel der im vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Beträge festgesetzt, wenn die beteiligte Verwaltung für die beförderten Briefposten schon die Landtransitvergütung empfängt.

3. Wenn die Seebeförderung von zwei oder mehreren Verwaltungen ausgeführt wird, darf die Vergütung für die gesamte Strecke 6 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 75 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen nicht überschreiten. Wenn die Summe der Einzelbeträge 6 Franken oder 75 Centimen übersteigt, so werden diese nach dem Verhältnis der zurückgelegten Entfernungen unter die Verwaltungen, die an der Beförderung teilnehmen, verteilt; hierüber können indes zwischen den Beteiligten auch andere Vereinbarungen getroffen werden.

4. Besteht keine andere Abmachung, so gelten als Leistungen dritter Verwaltungen die Seebeförderungen, die unmittelbar zwischen zwei Ländern durch Schiffe eines dieser Länder ausgeführt werden, ebenso die Beförderungen zwischen zwei Postanstalten desselben Landes durch die Verbindungen eines andern Landes.

5. Briefposten, die in offenem Transit zwischen zwei Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen ohne Rücksicht auf Gewicht und Bestimmungsland folgenden Durchgangsgebühren:

Briefe	6 Centimen das Stück,
Postkarten	2½ » » » ,
andere Sendungen	2½ » » » .

Die Verwaltungen sind jedoch berechtigt, in offenem Transit beförderte Sendungen im Einzelgewicht von mehr als 250 g als geschlossene Briefposten zu betrachten.

6. Als andere Sendungen gelten bezüglich der Transitvergütung auch die auf Grund des Postzeitungsabkommens beförderten Zeitungen und Zeitschriften, sowie die auf Grund des Wertbrief- und Wertschachtelabkommens versandten Wertschachteln.

7. Jede Verwaltung ist berechtigt, die Ergebnisse einer Transitermittlung, die ihrer Meinung nach allzusehr von der Wirklichkeit abweichen, dem Urteil eines Schiedsgerichts zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht wird nach den Vorschriften des Artikels 10 gebildet.

Artikel 71.

Transitlagervergütung.

Werden geschlossene Briefposten eingelagert, die von einem Postdampfer angebracht werden und von einem andern Postdampfer zu übernehmen sind, in einem Hafen gelagert, so ist hierfür an die Postverwaltung des Lagerorts eine Vergütung von 50 Centimen für den Sack zu zahlen, sofern diese Verwaltung nicht schon eine Land- oder Seedurchgangsvergütung erhält.

Artikel 72.

Befreiung von Transitgebühren.

Befreit von jeglichen Land- und Seetransitgebühren sind die im Artikel 43 erwähnten gebührenfreien Sendungen, die nach dem Ursprungsland zurückgesandten Antwortpostkarten, die nachgesandten Sendungen, die unzustellbaren Sendungen, die Rückscheine, die Postanweisungen und alle andern postdienstlichen Papiere, insbesondere die Sendungen des Postüberweisungsverkehrs.

Die fehlgeleiteten Briefposten werden für die Zahlung der Transit- und Transitlagergebühren nach ihrem regelmässigen Beförderungsweg in Ansatz gebracht.

Artikel 73.

Aussergewöhnliche Verbindungen.

Die Durchgangsvergütungen des Artikels 70 gelten nicht für Beförderungen innerhalb des Vereins durch aussergewöhnliche Verbindungen, die von einer Verwaltung auf Verlangen einer oder mehrerer andern Verwaltungen besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen für die Benutzung solcher Verbindungen werden zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

Artikel 74.

Luftpostverbindungen.

1. Die Transitvergütungen des Artikels 70 gelten nicht für Luftpostverbindungen, die für die Beförderung von Briefpostsendungen zwischen zwei oder mehreren Ländern eingerichtet sind.

2. Die Kosten für die Benutzung einer Luftpostverbindung sind für alle Verwaltungen, die an den Betriebskosten nicht beteiligt sind, gleich hoch.

3. Die Postverwaltungen der Länder, zwischen denen eine Luftpostverbindung besteht, bestimmen im Einvernehmen mit den beteiligten Gesellschaften die Beförderungskosten auf den von den Flugzeugen bedienten Strecken für alle Briefposten, die in den Flughäfen eines Gebiets verladen werden. Jede Verwaltung, die eine Luftpostverbindung unterhält, ist jedoch berechtigt, die Beförderungskosten für die ganze Strecke unmittelbar von jeder die Verbindung benutzenden Verwaltung zu erheben.

4. Zur Umladung von Briefposten, die nacheinander mit verschiedenen Luftpostverbindungen befördert werden, ist die Postverwaltung des Landes, in dem die Verladung stattfindet, ohne weiteres verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nicht für die Umladung zwischen Flugzeugen, die aufeinanderfolgende Teilstrecken derselben Verbindung durchfliegen.

Müssen die Briefposten vor ihrer Weiterbeförderung mit einer andern Luftpostverbindung gelagert werden, so hat die beteiligte Postverwaltung Anspruch auf Lagergebühren nach den Vorschriften des Artikels 71.

Ausser diesen etwaigen Lagergebühren steht den Verwaltungen der überflogenen Länder keinerlei Vergütung für die auf dem Luftwege über ihren Gebieten beförderten Briefposten zu.

Artikel 75.

Zahlungen und Abrechnungen.

1. Die Transit- und Lagergebühren sind von der Verwaltung des Ursprungslandes zu tragen.

2. Die Abrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grund statistischer Ermittlungen, die alle fünf Jahre einmal während eines durch die Vollzugsordnung zu bestimmenden 28tägigen Zeitraums vorzunehmen sind.

3. Wenn das aus der Abrechnung über die Transit- und Lagergebühren zwischen zwei Verwaltungen festgestellte jährliche Guthaben nicht mehr als 1000 Franken beträgt, so ist die schuldende Verwaltung von jeder Zahlung in dieser Beziehung befreit.

Artikel 76.

Transitgebühren im Verkehr mit Nichtvereinsländern.

1. Die Verwaltungen, die mit Nichtvereinsländern im Verkehr stehen, müssen allen andern Vereinsverwaltungen dazu behilflich sein, dass die Brief-

posten ausserhalb wie innerhalb des Vereinsgebiets nur den im Artikel 70 festgesetzten Transitgebühren unterworfen werden.

2. Die gesamten Gebühren für den Seetransit innerhalb und ausserhalb des Vereinsgebiets dürfen 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Sendungen nicht übersteigen. Diese Gebühren werden gegebenenfalls nach dem Verhältnis der Entfernungen unter die Verwaltungen, die an der Beförderung beteiligt sind, geteilt.

3. Die Gebühren für den Land- und Seetransit ausserhalb wie innerhalb des Vereinsgebiets werden für die in diesem Artikel behandelten Briefposten in derselben Weise ermittelt wie die Transitgebühren für Briefposten, die zwischen Vereinsländern durch Vermittlung anderer Vereinsländer ausgetauscht werden.

Artikel 77.

Austausch geschlossener Briefposten mit Kriegsschiffen.

1. Zwischen den Postanstalten eines der vertragschliessenden Länder und den Befehlshabern von Geschwadern oder Kriegsschiffen desselben Landes, die in fremden Gewässern weilen, sowie zwischen dem Befehlshaber eines dieser Geschwader oder Kriegsschiffe und dem Befehlshaber eines andern Geschwaders oder andern Kriegsschiffes desselben Landes, können durch die Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefposten ausgetauscht werden.

2. In diesen Briefposten dürfen nur solche Briefpostsendungen jeder Art enthalten sein, die an die Stäbe und Mannschaften der die Briefposten empfangenden oder absendenden Schiffe gerichtet sind oder von ihnen herühren. Die Tarife und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung des Landes, dem die Schiffe gehören, nach ihren inländischen Verordnungen bestimmt.

3. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, hat die Postverwaltung, die solche Briefposten abschickt oder empfängt, den Durchgangsverwaltungen die Transitgebühren nach den Bestimmungen des Artikels 70 zu zahlen.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 78.

Nichtbeachtung der Transitfreiheit.

Wenn ein Land die Bestimmungen des Artikels 25 über die Transitfreiheit nicht beachtet, sind die Verwaltungen berechtigt, den Postverkehr mit ihm einzustellen. Von dieser Massnahme müssen sie den beteiligten Verwaltungen vorher telegraphisch Mitteilung machen.

Artikel 79.

Besondere Verpflichtungen.

Die vertragschliessenden Länder verpflichten sich, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen:

- a. um sowohl die Nachahmung und die betrügerische Verwendung von Antwortscheinen als auch die betrügerische Verwendung falscher oder schon gebrauchter Postwertzeichen und Frankierstempel unter Strafe zu stellen;
- b. um alle betrügerischen Handlungen zum Zwecke der Herstellung, des Verkaufs, des Vertriebs oder der Verbreitung von gefälschten oder nachgemachten postdienstlichen Marken und Wertzeichen zu verbieten und zu verhindern, die derart beschaffen sind, dass sie mit den Marken und Wertzeichen, die von der Verwaltung eines der vertragschliessenden Länder ausgegeben sind, verwechselt werden könnten;
- c. um alle betrügerischen Handlungen zum Zwecke der Herstellung und der Verbreitung von Postausweiskarten sowie die betrügerische Verwendung dieser Karten unter Strafe zu stellen;
- d. um die Versendung von Opium, Morphinum, Kokain und andern Betäubungsmitteln in Postsendungen zu verhindern und gegebenenfalls zu bestrafen, soweit eine solche Versendung nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag oder die Nebenabkommen zugelassen ist.

Schlussbestimmungen.

Artikel 80.

Inkrafttreten und Dauer des Vertrags.

Dieser Vertrag tritt auf 1. Oktober 1925 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Länder diesen Vertrag in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der schwedischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Stockholm, den 28. August 1924.

Für die Südafrikanische Union:

Für **E. A. STURMAN:**

D. J. O'Kelly

D. J. O'Kelly

Für Albanien:

David Bjurström

Für Deutschland:

W. Schenk

K. Orth

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

Joseph Stewart

Eugène R. White

Edwin Sands

Für die Gesamtheit der Inselbesitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, ausser den Philippinen:

Joseph Stewart
Eugène R. White
Edwin Sands

Für die Philippinen:

Juan Ruiz

Für die Argentinische Republik:

M. Rodriguez Ocampo

Für den Australischen Bund:

Für Österreich:

Julius Juhlin
Gustaf Kihlmark
Gunnar Lager
Thore Wennqvist

Für Belgien:

A. Pirard
Hub. Krains
O. Schockaert

Für die Kolonie Belgisch-Kongo:

M. Halewyck
G. Tondeur

Für Bolivien:

Mto. Urriolagoitia H

Für Brasilien:

A. de Almeida-Brandao
J. Henrique Aderne

Für Bulgarien:

N. Boschnacoff
St. Ivanoff

Für Kanada:

Peter T. Coolican

Für Chile:

Cesar Leon
L. Tagle Salinas
C. Verneuil

Für China:

Tai Teh' Enne Linne

Für die Republik Kolumbien:

Luis Serrano-Blanco

Für die Republik Costarica:

V. Andersson

Für die Republik Cuba:

José D. Morales Diaz
César Carvallo

Für Dänemark:

C. Mondrup
Holmblad

Für die Freie Stadt Danzig:

Dr. Alfred Wysocky
Dr. Marian Blachier

Für die Dominikanische Republik:

C. F. G. Hagström

Für Ägypten:

H. Mazloum
E. Maggiar
Wahbé Ibrahim

Für Ekuador:

Für Spanien:

El Conde de San Esteban de Cañongo
José Moreno Pineda
A. Camacho

Für die spanischen Kolonien:

Martin Vicente Salto

Für Estland:
Edward Wirgo

Für Äthiopien:
B. Marcos
A. Bousson

Für Finnland:
G. E. F. Albrecht

Für Frankreich:
M. Lebon
Robert Hicquet
A. Body
Douarche
G. Béchel

Für Algerien:
H. Treuillé

Für die französischen Kolonien und
Schutzgebiete in Indochina:
André Touzet

Für die Gesamtheit der übrigen fran-
zösischen Kolonien:
G. Pillias
Ginestou

Für Grossbritannien und verschiedene
britische Kolonien und Schutzgebiete:
F. H. Williamson
E. L. Ashley Foakes
W. G. Gilbert

Für Griechenland:
Pentheroudakis
J. Lachnidakis

Für Guatemala:

Für die Republik Haiti:
Carl Schlyter

Für die Republik Honduras:

Für Ungarn:
O. de Fejér
G. Baron Szalay

Für Britisch-Indien:
Geoffrey Clarke
Hemanta Kumar Raha

Für den Freistaat Irland:
Für **P. S. O' HEIGEARTAIGH:**
P. S. Mac Cathmhaoil
P. S. Mac Cathmhaoil
D. O'Hiarlatha

Für Island:
C. Mondrup
Holmblad

Für Italien:
Luigi Picarelli
Paolo Riello
Giovanni Bartoli

Für die Gesamtheit der italienischen
Kolonien:
Luigi Picarelli
Paolo Riello
Giovanni Bartoli

Für Japan:
S. Komori
H. Kawai
H. Makino

Für Chosen (Korea):
S. Komori
R. Takahashi

Für die Gesamtheit der übrigen
Nebengebiete Japans:
K. Sugino
H. Kawai

Für Lettland:

Ed. Kadikis
Louis Rudans

Für die Republik Liberia:

Gustaf W. de Horn de Rantzien

Für Litauen:

I. Jurkunas-Scheynius
Adolfas Sruoga

Für Luxemburg:

Jaaques

Für Marokko (mit Ausnahme der
spanischen Zone):

F. Gentil
Walter

Für Marokko (spanische Zone):

El Conde de San Esteban de Cañongo
José Moreno Pineda
A. Camacho

Für Mexiko:

José V. Chávez

Für Nikaragua:

Für Norwegen:

Klaus Helsing
Oskar Homme

Für Neuseeland:

A. T. Markmann

Für die Republik Panama:

José D. Morales
César Carvallo

Für Paraguay:

Gunnar Langborg

Für die Niederlande:

Schreuder
J. S. van Gelder
J. M. Lamers

Für Niederländisch-Indien:

I. J. Milborn

Für **M. W. F. GERDES OOSTER-
BEEK:**

I. J. Milborn

Für die niederländischen Kolonien in
Amerika:

I. J. Milborn

Für **M. W. F. GERDES OOSTER-
BEEK:**

I. J. Milborn

Für Peru:

Emil Hector

Für Persien:

Fahimed Dowleh
E. Pire

Für Polen:

Dr. Alfred Wysocki
Dr. Marjan Blachier

Für Portugal:

Henrique Musinho D'Albuquerque
Adalberto Da Costa Veiga

Für die portugiesischen Kolonien in
Afrika:

Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Für die portugiesischen Kolonien in
Asien und Ozeanien:

Joaquim Pires Ferreira Chaves

Für Rumänien:

George Lecca

Für die Republik San Marino:

Percival Kalling

Für Salvador:

Für das Saargebiet:

P. Courtilet

Für das Königreich der Serben,
Kroaten und Slowenen:

Dragutin Dimitrijevic

Sava Tutundzic

Milos Kovacevic

Stojsa Krbavac

Für das Königreich Siam:

Phya Sanpakitch Preecha

Für Schweden:

Julius Juhlin

Gustaf Kihlmark

Gunnar Lager

Thore Wennqvist

Für die Schweiz:

P. Dubois

C. Roches

Für die Tschechoslowakei:

Judr Otokar Ruzicka

Joseph Zábrodsky

Für Tunis:

F. Gentil

Barbarat

Für die Türkei:

Für **MEHMED SABRY:**

Béha Taly

Béha Taly

Für die Union der sozialistischen
Sovietrepubliken:

V. Ossinsky

V. Dovgolevski

E. Hirschfeld

E. Syrevitch

Katiss

V. Tchitchinadse

Für Uruguay:

Adolfo Agorio

Für die Vereinigten Staaten von
Venezuela:

Luis Alejandro Aguilar

Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des heute abgeschlossenen Weltpostvertrags zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

I.

Zurückziehung von Briefpostsendungen.

Die Bestimmungen des Artikels 45 des Vertrags gelten nicht für Grossbritannien und die britischen Dominien, Kolonien und Schutzgebiete, deren innere Gesetzgebung die Zurückziehung von Briefpostsendungen auf Verlangen des Absenders nicht gestattet.

II.

Gegenwerte. Obere und untere Grenzen.

1. Jedes Land ist berechtigt, die im Artikel 34 § 1 vorgesehenen Taxen entsprechend den Angaben in der nachstehenden Übersicht bis um 60 % zu erhöhen oder bis um 20 % zu ermässigen.

	untere Grenzen in Goldcentimen	obere Grenzen in Goldcentimen
Briefe { erste Gewichtstufe	20	40
{ jede weitere Gewichtstufe	12	24
Postkarte { einfache	12	24
{ mit Antwort	24	48
Drucksachen (für je 50 g)	4	8
Blindenschriften (je 1000 g)	4	8
Geschäftspapiere { (für je 50 g)	4	8
{ (Mindesttaxe)	20	—
Warenmuster { (für je 50 g)	4	8
{ (Mindesttaxe).	8	—

Die Taxen müssen soweit wie möglich unter sich in demselben Verhältnis stehen wie die Grundtaxen, wobei indes jede Verwaltung die Taxen nach den Erfordernissen ihres Münzsystems abrunden darf.

2. Jedes Land kann die Taxe für die einfache Postkarte auf 10 Centimen und die Taxe für die Postkarte mit Antwort auf 20 Centimen herabsetzen.

3. Die Drucksachentaxe darf ausnahmsweise 8 Centimen für je 50 g herabgesetzt werden.

4. Jedes Land kann den Betrag der im Artikel 50 vorgesehenen Entschädigung, der seinen Absendern zu zahlen ist, nach eigenem Ermessen festsetzen.

Zwischen den Verwaltungen wird jedoch stets auf der Grundlage des Betrags von 50 Franken abgerechnet.

5. Der von einem Lande angenommene Tarif gilt auch für die Taxen, die auf den eingehenden nicht oder unzureichend frankierten Sendungen anzusetzen sind.

III.

Recht auf Einführung des Frankozwangs.

Lässt ein Land seine Taxe unter 20 Centimen für die erste Gewichtstufe für die Briefe und unter den entsprechenden Betrag für die Postkarten und die andern Sendungen sinken, so dürfen die andern Länder für den Verkehr nach diesem Lande den Frankozwang einführen und nicht oder ungenügend frankierte Sendungen aus diesem Lande ohne Erhebung von Nachtaxen aushängen. Selbstverständlich kann das betreffende Land auch seinerseits den Frankozwang einführen.

Ferner ist jedem Lande das Recht vorbehalten, Postkarten mit Antwort im Verkehr mit einem andern Lande nicht zuzulassen, wenn der Taxunterschied der beiden Länder so gross ist, dass die Verwendung solcher Karten zu einem Missbrauch von seiten des Publikums Anlass geben kann.

IV.

Aufgabe von Briefpostsendungen im Ausland.

Jedes Land kann alle ihm zweckdienlich erscheinenden Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass die von seinem Gebiet herrührenden Briefpostsendungen zwecks Auflieferung bei einer fremden Postanstalt über die Grenze gebracht werden. Insbesondere darf es Sendungen, die auf seinem Gebiet ansässige Personen oder Geschäftshäuser, um aus niedrigeren Taxen Vorteil zu ziehen, im Ausland aufgeben oder aufgeben lassen und die an Personen oder Geschäftshäuser im eigenen Lande gerichtet sind, mit seiner Inlandstaxe belegen oder an den Aufgabsort zurücksenden. Die Einzelheiten der Taxerhebung bleiben dem Ermessen dieses Landes überlassen.

V.

Unzengewicht.

Die Länder, die ihrer innern Verhältnisse halber die Grundstufe des metrischen Dezimalgewichts nicht annehmen können, sind ausnahmsweise befugt, an deren Stelle die Unze englischen Gewichts (28,3466 Gramm) zu setzen. Hierbei sind bei den Briefen eine Unze mit 20 g und bei den Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenmustern zwei Unzen mit 50 g gleichzustellen.

VI.

Antwortscheine.

Die Verwaltungen sind berechtigt, sich an der Ausgabe von Antwortscheinen nicht zu beteiligen.

Sie können die Zahl der Antwortscheine, die der nämlichen Person an einem und demselben Tage verkauft oder umgetauscht werden, beschränken. Ein derartiger Beschluss ist dem Internationalen Bureau mitzuteilen, das die Vereinsverwaltungen davon benachrichtigt.

Die Postverwaltungen von Persien und von Uruguay sind berechtigt, sich mit dem Dienst und dem Umtausch von Antwortscheinen vorläufig nicht zu befassen.

VII.

Einschreibtaxe.

Die Länder, die die im Artikel 48 § 2 des Vertrags vorgesehene Einschreibtaxe nicht auf 40 Centimen festsetzen können, dürfen eine Taxe bis zum Höchstbetrage von 50 Centimen erheben.

VIII.

Lagergebühren.

Die portugiesische Postverwaltung ist ausnahmsweise ermächtigt, für alle im Hafen von Lissabon umgeladenen Briefposten Lagergebühren nach Artikel 71 zu erheben.

IX.

Offenhaltung des Protokolls für Länder, die nicht vertreten waren.

Für Ekuador, Guatemala, die Republik Honduras, Nikaragua und Salvador, die dem Weltpostverein angehören, auf dem Kongress aber nicht vertreten waren, wird das Protokoll für ihren Beitritt zum Vertrag und zu den Nebenabkommen oder zu einzelnen von ihnen offengehalten.

Zu dem nämlichen Zweck wird das Protokoll dem Australischen Bunde offengehalten, dessen Vertreter ohne Unterzeichnung der Urkunden abzureisen genötigt war.

X.

Offenhaltung des Protokolls für Unterzeichnungen und Beitrittserklärungen von Ländern, die vertreten waren.

Das Protokoll wird zugunsten der Länder offengehalten, deren Vertreter heute nur den Vertrag oder nur eine gewisse Zahl der vom Kongress beschlossenen Nebenabkommen unterzeichnet haben, damit sie auch den übrigen heute unterzeichneten Abkommen oder einzelnen von ihnen beitreten können.

XI.

Frist für die Beitrittserklärungen von Vereinsländern, die nicht vertreten waren.

Die in dem vorstehenden Artikel IX vorgesehenen Beitrittserklärungen sollen durch die in Betracht kommenden Regierungen in diplomatischer Form der Regierung des Königreichs Schweden und durch diese den Vereinsstaaten bekanntgegeben werden. Die den Regierungen hierfür gewährte Frist läuft am 1. September 1925 ab.

XII.

Studienkommission ¹⁾.

Eine Kommission von Vertretern von vierzehn Verwaltungen erhält den Auftrag, zu prüfen, welche Mittel und Wege geeignet erscheinen, die Arbeit der Kongresse zu erleichtern und zu beschleunigen.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Verwaltungen so zeitig zur Entscheidung vorgelegt werden, dass es bereits auf dem nächsten Kongress in Wirksamkeit treten kann.

¹⁾ Dieser Artikel, der in dem zu Stockholm unterzeichneten Schlussprotokoll weggelassen war, hat den Gegenstand eines Zusatzprotokolls gebildet, das den Bevollmächtigten nachträglich übermittelt und von ihnen mit ihren Unterschriften an das Kongressbureau zurückgesandt worden ist.

Zu dem gedachten Zwecke darf die Kommission alle ihr gut scheinenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge treten in Kraft, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

Das Internationale Bureau hat die Kanzleiarbeiten dieser Kommission wahrzunehmen. Der Direktor des Bureaus nimmt an den Beratungen der Kommission teil.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, wie wenn seine Bestimmungen in dem Vertrag, auf den es sich bezieht, selbst ständen, und haben das Protokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der schwedischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Stockholm, den 28. August 1924.

(Unterschriften wie im Vertrag.)

Weltpostverein.

Wertbrief- und Wertschachtelabkommen

abgeschlossen zwischen

Albanien, Deutschland, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, der Kolonie Belgisch-Kongo, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, der Republik Kolumbien, der Republik Kuba, Dänemark, der Freien Stadt Danzig, Ägypten, Spanien, den spanischen Kolonien, Estland, Äthiopien, Finnland, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Grossbritannien und verschiedenen britischen Kolonien und Schutzgebieten, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Britisch-Indien, dem Freistaat Irland, Island, Italien, der Gesamtheit der italienischen Kolonien, Japan, Chosen (Korea), der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, Lettland, der Republik Liberia, Litauen, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluss der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Nikaragua, Norwegen, Neuseeland, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Persien, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, Salvador, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei, der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 3 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Gegenstand des Abkommens.

Zwischen den vertragschliessenden Ländern können unter der Bezeichnung Wertbriefe oder Wertschachteln Briefe mit Wertpapieren und wertvollen

Schriftstücken, sowie Schachteln mit Schmucksachen und kostbaren Gegenständen unter Versicherung des Inhalts zum angegebenen Wertbetrage versandt werden.

Im Verkehr zwischen Ländern, die sich hierüber verständigt haben, können Briefe mit Wertangabe auch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Der Wertschachteldienst ist auf die Länder beschränkt, deren Verwaltungen seine Einführung in ihrem gegenseitigen Verkehr vereinbart haben.

Artikel 2.

Höchstbetrag der Wertangabe.

Die einzelnen Verwaltungen sind berechtigt, für ihren gegenseitigen Verkehr einen Höchstbetrag der Wertangabe festzusetzen; dieser Höchstbetrag darf jedoch in keinem Falle niedriger sein als 10,000 Franken für die einzelne Sendung.

Artikel 3.

Taxen.

1. Die Taxe für Wertbriefe und Wertschachteln ist im voraus zu entrichten. Sie setzt sich zusammen:
 - a. für Briefe aus der Beförderungstaxe und der festen Taxe für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort;
 - b. für Schachteln aus einer Beförderungstaxe von 20 Centimen für je 50 Gramm bei einem Mindestsatz von 1 Franken und aus der festen Einschreibtaxe;
 - c. für Briefe und Schachteln aus einer Versicherungstaxe, die 50 Centimen für je 300 Franken der Wertangabe oder einen Bruchteil von 300 Franken nicht überschreiten darf, gleichviel, welches Bestimmungsland in Betracht kommt; dies gilt auch für Länder, die die Haftung für den Schaden aus höherer Gewalt übernommen haben.

Artikel 4.

Allgemeine Versendungsbedingungen.

1. Briefe und Schachteln mit Wertangabe dürfen Briefe, Zettel oder Schriftstücke für andere Personen als den Empfänger oder die bei ihm wohnenden Personen nicht enthalten.

2. Die Wertschachteln sollen nicht schwerer sein als 1 Kilogramm; sie dürfen 80 Zentimeter in der Länge, 10 Zentimeter in der Breite und 10 Zentimeter in der Höhe nicht überschreiten.

Artikel 5.

Empfangschein.

Der Absender einer Wertsendung erhält bei der Auflieferung unentgeltlich einen Empfangschein.

Artikel 6.

Zustellgebühr und Zollbehandlungsgebühr. Postlagertaxe.

Das Bestimmungsland kann für die Zustellung und die Verzollung der Wertschachteln eine Gebühr von höchstens 50 Centimen für die einzelne Sendung erheben. Gestattet seine Gesetzgebung die Aushändigung von Wertbriefen mit zollpflichtigen Gegenständen, so kann es auch für die Verzollung dieser Briefe eine Gebühr von höchstens 50 Centimen für die einzelne Sendung erheben.

Es kann ferner für postlagernde Wertsendungen eine besondere Taxe nach seinen innern Vorschriften erheben.

Artikel 7.

Zoll- und andere nicht postmässige Gebühren. Frankozettelgebühr.

1. Die Wertschachteln unterliegen hinsichtlich der Erstattung der Abstempelungsgebühren bei der Ausfuhr und bezüglich der Ausübung der Stempel- und Zollprüfung bei der Einfuhr der Gesetzgebung des Aufgabe- oder des Bestimmungslandes.

2. Die bei der Einfuhr fälligen Stempelgebühren und Prüfungskosten werden von den Empfängern bei der Zustellung eingezogen. Wird aus Anlass der Veränderung des Wohnorts des Empfängers, der Annahmeverweigerung oder aus irgendeinem andern Grunde eine Wertschachtel nach einem andern am Austausch teilnehmenden Lande nachgesandt oder nach dem Aufgabeland zurückgeschickt, so werden die Gebühren, die bei der Wiederausfuhr nicht niedergeschlagen werden können, vom Empfänger oder Absender eingezogen.

3. Im Verkehr zwischen Verwaltungen, die sich hierüber verständigt haben, können die Absender von Wertschachteln auf Grund vorgängiger Erklärung bei der Aufgabepoststelle die Zahlung der im Bestimmungsland etwa fälligen Zoll- und andern nichtpostmässigen Gebühren übernehmen. In diesem Falle haben sie sich zur Entrichtung der von der Bestimmungspoststelle geforderten Beträge zu verpflichten.

Die Verwaltung, die Beträge für Rechnung des Absenders vorschiesst, kann hierfür eine Frankozettelgebühr bis zur Höhe von 25 Centimen für jede Wertschachtel erheben. Diese Gebühr ist unabhängig von der im vorangehenden Artikel festgesetzten Zollbehandlungsgebühr.

Artikel 8.

Eilzustellung.

Der Absender kann unter den Bedingungen des Artikels 40 des Hauptvertrags verlangen, dass die Sendung sogleich nach der Ankunft durch einen besondern Boten zugestellt wird.

Der Bestimmungsverwaltung bleibt indes vorbehalten, an Stelle der Sendung selbst nur eine Meldung über ihren Eingang durch Eilboten zustellen zu lassen, wenn ihre Dienstvorschriften dies bedingen.

Artikel 9.

Wertangabe.

Die Wertangabe darf den wirklichen Wert des Inhalts der Sendung nicht übersteigen; es ist jedoch gestattet, nur einen Teil dieses Wertes anzugeben. Bei Papieren, deren Wert in den Kosten ihrer Ausfertigung besteht, darf die Wertangabe den Betrag nicht übersteigen, der im Falle des Verlustes der Stücke für ihre Neuausfertigung aufzuwenden wäre.

Jede betrügerische Angabe eines höhern als des wirklichen Wertes des Inhalts einer Sendung zieht gegebenenfalls gerichtliche Verfolgung nach der Gesetzgebung des Aufgabelandes nach sich.

Artikel 10.

Verbote.

1. Es ist verboten, in Wertbriefe einzulegen:
 - a. die im Artikel 41 § 1 des Hauptvertrags unter *a, b, c, f* und *g* aufgeführten Gegenstände;
 - b. lebende Tiere;
 - c. Geldstücke;
 - d. zollpflichtige Gegenstände mit Ausnahme von Wertpapieren, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 1;
 - e. Gold und Silber in verarbeitetem oder nicht verarbeitetem Zustande, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände.
2. Es ist verboten, in Wertschachteln einzulegen:
 - a. die im Artikel 41 § 1 des Vertrags unter *a, b, f, g* und die im vorstehenden Paragraphen 1, lit. *b*, aufgeführten Gegenstände;
 - b. Briefe oder Zettel, die die Eigenschaft einer gegenwärtigen und persönlichen Mitteilung haben; es ist jedoch gestattet, der Sendung eine offene Rechnung beizufügen, wenn sie nur solche Angaben enthält, die das Wesen der Rechnung ausmachen, sowie eine einfache Abschrift der Aufschrift der Schachtel mit Angabe der Adresse des Absenders;
 - c. im Umlauf befindliche Münzen;
 - d. Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere jeder Art, Urkunden und Schriftstücke aus der Gattung der Geschäftspapiere;
 - e. Opium, Morphium, Kokain und andere Betäubungsmittel; dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die Fälle, in denen derartige Mittel zu medizinischen Zwecken nach Ländern versandt werden, die sie unter dieser Bedingung zulassen.

3. Die Bestimmungen im zweiten Absatz des vorangehenden Artikels finden auch auf Wertbriefe und Wertschachteln mit verbotenen Inhalt Anwendung.

4. Die Bestimmungen des Artikels 41 § 2 des Vertrags finden auch Anwendung auf die zu Unrecht zur Beförderung zugelassenen Sendungen, die unter die Verbote desselben Artikels unter *a*, *b*, *e* und *f* sowie unter den vorstehenden § 1 unter *b* fallen.

Die andern Sendungen müssen nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden, es sei denn, dass die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung ermächtigt ist, sie dem Empfänger zuzustellen.

Falls Sendungen, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen sind, weder zurückgesandt noch dem Empfänger zugestellt werden, ist die Aufgabeverwaltung von der weitem Behandlung dieser Sendungen ausführlich zu benachrichtigen.

Artikel 11.

Portofreiheit.

1. Wertbriefe, die die Postverwaltungen untereinander oder mit dem Internationalen Bureau in Postdienstangelegenheiten austauschen, sind frei von allen Posttaxen.

2. Dasselbe gilt für Wertbriefe und Wertschachteln ohne Nachnahme, die Kriegsgefangene oder die im Artikel 43 § 2 des Vertrags erwähnten Auskunftsstellen absenden oder empfangen.

Artikel 12.

Zurückziehung von Wertsendungen. Adressänderung.

Der Absender kann unter den Bedingungen des Artikels 45 des Vertrags eine Wertsendung zurückziehen oder ihre Adresse ändern lassen, um die Sendung innerhalb des ursprünglichen Bestimmungslandes oder nach irgendeinem andern vertragschliessenden Lande nachzusenden.

Artikel 13.

Rückschein.

Der Absender kann unter den Bedingungen des Artikels 49 des Vertrags einen Rückschein erhalten.

Artikel 14.

Nachsendung. Unzustellbare Sendungen.

Die Bestimmungen des Artikels 46 des Vertrags finden auf nachzusendende oder unzustellbare Wertsendungen Anwendung.

Artikel 15.**Nachfragen.**

Bei Nachfragen nach Wertbriefen und Wertschachteln verfahren die Verwaltungen nach Artikel 47 des Vertrags.

Kapitel II.**Haftpflicht.****Artikel 16.****Umfang der Haftpflicht.**

1. Die Verwaltungen sind vorbehältlich der Fälle des folgenden Artikels für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung der Wertsendungen haftbar.

Ihre Haftpflicht erstreckt sich auf Wertsendungen sowohl des offenen wie auch des geschlossenen Durchgangs.

Der Absender hat Anspruch auf eine dem wirklichen Betrag des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechende Entschädigung, jedoch darf diese in keinem Falle den Betrag der Wertangabe übersteigen.

Der Ersatzbetrag wird, sofern der Empfänger Anspruch darauf erhebt, an diesen gezahlt, wenn er bei Empfangnahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte gemacht oder wenn er nachgewiesen hat, dass der Absender zu seinen Gunsten auf die eigenen Rechte verzichtet hat.

2. Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn bleiben ausser Betracht.

3. Wird dem Absender im Falle des Verlustes einer Sendung oder des völligen Verderbens ihres Inhalts Ersatz geleistet, so hat er ausserdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungstaxen.

Ist eine Nachfrage durch ein dienstliches Verschulden veranlasst worden, so wird die Nachfragegebühr ebenfalls erstattet.

4. Die Versicherungstaxe verbleibt den Verwaltungen in allen Fällen.

Artikel 17.**Ausnahmen vom Grundsatz der Haftpflicht.**

Die Verwaltungen sind von jeder Haftpflicht befreit:

- a. wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt, die Haftpflicht bleibt indes für eine Aufgabeverwaltung, die für den Schaden aus höherer Gewalt aufkommt, bestehen;
- b. wenn sie über den Verbleib von Sendungen deshalb keinen Nachweis führen können, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind;

- c. wenn der Schaden durch Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Inhalts herbeigeführt worden ist;
- d. wenn es sich um Sendungen handelt, deren Inhalt unter die Verbote des Artikels 10 fällt;
- e. wenn es sich um Sendungen handelt, die betrügerischerweise mit Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts versehen worden sind;
- f. wenn es sich um Sendungen handelt, nach denen nicht binnen Jahresfrist gemäss Artikel 47 des Vertrags eine Nachfrage gehalten worden ist;
- g. wenn bei Seebeförderung die Verwaltungen der teilnehmenden Länder bekanntgegeben haben, dass sie eine Haftpflicht für Wertsendungen auf den von ihnen benutzten Schiffen nicht übernehmen können.

Artikel 18.

Erlöschen der Haftpflicht.

Die Verwaltungen sind nicht mehr für Wertsendungen haftbar, die ihren inneren Vorschriften gemäss ausgehändigt worden sind und die die Berechtigten in Empfang genommen haben, ohne die im vorangehenden Artikel 16 erwähnten Vorbehalte zu machen.

Die Haftpflicht bleibt indes bestehen, wenn ungeachtet der ordnungsmässigen Aushändigung der Empfänger unverzüglich vorstellig wird.

Artikel 19.

Zahlung des Ersatzbetrags. Zahlungsfrist.

Die Bestimmungen der Artikel 53 und 54 des Vertrags über Zahlung des Ersatzbetrags und die Zahlungsfrist gelten auch für Wertsendungen.

Artikel 20.

Feststellung der Verantwortlichkeit.

1. Verantwortlich ist die Verwaltung, die die Sendung unbeanstandet übernommen hat und, nachdem sie in den Besitz aller vorschriftsmässigen Unterlagen für die Nachforschungen gesetzt worden ist, weder die Aushändigung an den Empfänger noch gegebenenfalls die ordnungsmässige Weitergabe an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

Bis zum Nachweis des Gegenteils ist die Verwaltung, die einer andern Verwaltung einen Wertbrief oder eine Wertschachtel zugeführt hat, von jeder Verantwortlichkeit befreit, wenn die Auswechslungspoststelle, der der Brief oder die Schachtel überliefert worden ist, der absendenden Verwaltung nicht mit nächster Post ein Protokoll hat zugehen lassen, in dem das Fehlen oder die Beschädigung des ganzen Bundes mit Wertsendungen oder des Briefs oder der Schachtel selbst festgestellt wird.

2. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung sich während der Beförderung ereignet hat und nicht festgestellt werden kann, auf welchem Gebiet oder in welchem Dienstbereich dies geschehen ist, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen. Ist jedoch die Beraubung oder Beschädigung erst im Bestimmungsland festgestellt worden, so muss die Verwaltung dieses Landes nachweisen, dass Verpackung und Verschluss der Sendung keine sichtbare Beschädigung aufgewiesen haben und dass das Gewicht mit dem bei der Aufgabe ermittelten übereingestimmt hat.

3. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung im Gebiet oder Dienstbereich einer diesem Abkommen nicht beigetretenen Zwischenverwaltung sich ereignet hat, so tragen die andern Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen. In diesem Falle muss der Absender glaubwürdig nachweisen, dass der Inhalt der Sendung vollzählig unbeschädigt und sorgfältig verpackt war.

Dasselbe gilt bei einer Seebeförderung, wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung sich im Bereiche einer teilnehmenden Verwaltung ereignet hat, die die Haftpflicht für diese Beförderung nicht übernimmt (Art. 17 unter g).

4. Durch Zahlung des Ersatzbetrags tritt die verantwortliche Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Entschädigten ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger, den Absender oder gegen Dritte.

Wird eine als verloren angesehene Sendung später ganz oder teilweise wiederaufgefunden, so ist der Entschädigte hiervon mit dem Hinweis in Kenntnis zu setzen, dass es ihm freistehe, die Sendung gegen Rückzahlung des Ersatzbetrages in Besitz zu nehmen.

Artikel 21.

Begrenzung der Verantwortlichkeit.

1. Jede Verwaltung haftet den andern Verwaltungen nur bis zu dem von ihr angenommenen Höchstbetrage.

2. Ist der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung eines Wertbriefs oder einer Wortschachtel auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist die Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienstbereich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung eingetreten ist, gegenüber der Aufgabeverwaltung nur dann verantwortlich, wenn beide Länder für den Schaden aus höherer Gewalt aufkommen.

Artikel 22.

Erstattung des Ersatzbetrags an die Aufgabeverwaltung.

Die verantwortliche oder diejenige Verwaltung, für deren Rechnung gezahlt wird, ist verpflichtet, der Aufgabeverwaltung den von dieser gezahlten Ersatzbetrag binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Zahlung zu erstatten.

Die Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung durch Postanweisung, durch Sichtwechsel auf die Hauptstadt oder einen Handelsplatz des Gläubigerlandes oder in barem Gelde, das im Gläubigerland umlauffähig ist. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die geschuldete Summe mit jährlich 7 %, und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

Wenn eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung des Ersatzbetrags abgelehnt hat, so muss sie ausserdem alle Nebenkosten tragen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

Kapitel III.

Nachnahmesendungen.

Artikel 23.

Taxen und Versendungsbedingungen.

Wertbriefe und Wertschachteln können unter den Bedingungen des Artikels 58 des Vertrags mit Nachnahme belastet werden. Diese Sendungen unterliegen der Behandlung und den Taxen der Gattung von Wertsendungen, zu der sie gehören.

Artikel 24.

Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrages.

Der Absender einer Wertsendung mit Nachnahme kann die Streichung oder Ermässigung des Nachnahmebetrags verlangen.

Verlangen dieser Art unterliegen denselben Bestimmungen wie die Verlangen auf Zurückziehung von Sendungen oder Änderung der Adresse (Artikel 45 des Vertrags).

Artikel 25.

Haftpflicht bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung.

Bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung eines Wertbriefs oder einer Wertschachtel mit Nachnahme ist die Post gemäss den Vorschriften des vorangehenden Kapitels haftbar.

Artikel 26.

Entschädigung bei Nichteinziehung, bei Einziehung eines zu geringen Betrags oder bei Einziehung durch einen Betrüger.

1. Ist die Nachnahmesendung dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung, sofern in der im Artikel 47 § 2 des Vertrags vorgesehenen Frist eine Nachfrage gestellt worden ist und falls nicht die Unterlassung der Einziehung auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit von seiner Seite zurückzuführen ist oder der Inhalt der Sendung unter die Verbote der Artikel 9 und 10 fällt

Dasselbe gilt, wenn die vom Empfänger eingezogene Summe niedriger ist als der angegebene Nachnahmebetrag oder wenn der Betrag von einem Betrüger eingezogen worden ist.

Die Entschädigung darf in keinem Falle den Nachnahmebetrag übersteigen.

Durch Zahlung des Ersatzbetrags tritt die verantwortliche Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Absenders ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger oder gegen Dritte.

Artikel 27.

Haftung für die eingezogenen Beträge. Zahlungsverpflichtung. Fristen und Rückgriff. Teilung der Taxen und Gebühren.

Die Bestimmungen der Artikel 61, 63, 64, 65, 66, 67 und 68 des Vertrags gelten auch für Wertsendungen mit Nachnahme.

Kapitel IV.

Gebührenbezug. Transit- und Transitlagergebühren.

Artikel 28.

Gebührenbezug.

Abgesehen von den Bestimmungen des Artikels 68 des Vertrags verbleiben die übrigen in diesem Abkommen vorgesehenen Posttaxen und -gebühren unverkürzt der Verwaltung, die sie erhoben hat.

Artikel 29.

Transit- und Transitlagergebühren.

Die Briefe und Schachteln mit Wertangabe unterliegen den im Vertrag vorgesehenen Transit- und Transitlagergebühren.

Kapitel V.

Verschiedene Vorschriften.

Artikel 30.

Anwendung von Bestimmungen des Vertrags.

Die Bestimmungen des Vertrags und seiner Vollzugsordnung finden auf Wertsendungen in allen den Punkten Anwendung, die in diesem Abkommen und seiner Vollzugsordnung nicht besonders geregelt sind.

Die Vorschriften des Abschnitts II des Vertrags gelten jedoch nur mit folgenden Vorbehalten:

- a. Wertsendungen in geschlossenen Briefposten können im Transit auch durch das Gebiet der nicht an diesem Abkommen teilnehmenden Länder sowie mit Seeverbindungen von teilnehmenden oder nicht teilnehmenden Ländern, die eine Haftpflicht für diese Leistung nicht übernommen haben, befördert werden; die Verantwortlichkeit dieser Länder beschränkt sich in diesem Falle auf die Haftpflicht, wie sie für Einschreibsendungen vorgesehen ist;
- b. die Versicherungstaxe für Wertbriefe und Wertschachteln wird zu einem Satze erhoben, den die Länder festgesetzt und dem Internationalen Bureau durch Vermittlung der schweizerischen Postverwaltung bekanntgegeben haben.

Artikel 31.

Am Wertdienst teilnehmende Poststellen.

Die Verwaltungen tun das Nötige, um den Wertbrief- und Wertschachteldienst möglichst bei allen Poststellen ihres Landes einzurichten.

Die Verwaltungen der aussereuropäischen Länder und die türkische Verwaltung dürfen den Wertdienst indes auf gewisse Poststellen beschränken.

Artikel 32.

Annahme von Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen.

Die Vorschläge, die in der Zeit zwischen den Versammlungen eingebracht werden (Art. 18 und 19 des Vertrags), gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung von Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 1 bis 6, 8, 11, 12, 13, 15 bis 30 und 33 oder des Artikels 17 der Vollzugsordnung handelt;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer Bestimmungen als derjenigen der vorerwähnten Artikel des Abkommens oder um die Änderung der Artikel 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11 und 16 der Vollzugsordnung handelt;
- c. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Änderung der andern Artikel der Vollzugsordnung oder um die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens und der Vollzugsordnung handelt; bei einem Streitfall gilt indes Artikel 10 des Vertrags.

Schlussbestimmungen.

Artikel 33.

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens.

Dieses Abkommen soll am 1. Oktober 1925 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der schwedischen Regierung niedergelegt und von der jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Stockholm, am 28. August 1924.

Für Albanien:

David Bjurström

Für Deutschland:

W. Schenk

K. Orth

Für die Argentinische Republik:

M. Rodriguez Ocampo

Für Österreich:

Julius Juhlin

Gustaf Kihlmark

Gunnar Lager

Thore Wennqvist

Für Belgien:

A. Pirard

Hub. Krains

O. Schockaert

Für die Kolonie Belgisch-Kongo:

M. Halewyck

G. Tondeur

Für Bolivien:

Mto. Urriolagoitia H

Für Brasilien:

A. de Almeida-Brandao

J. Henrique Aderne

Für Bulgarien:

N. Boschnacoff

St. Ivanoff

Für Chile:

Cesar Leon

L. Tagle Salinas

C. Verneuil

Für China:

Tai Teh' Enne Linne

Für die Republik Kolumbien:

Luis Serrano-Blanco

Für die Republik Kuba:

José D. Morales Diaz

César Carvalho

Für Dänemark:

C. Mondrup

Holmblad

Für die Freie Stadt Danzig:

Dr. Alfred Wysocki

Dr. Marjan Blachier

Für Ägypten:

H. Mazloum

E. Maggiar

Wahbé Ibrahim

Für Spanien:

El Condo de San Esteban de Cañongo

José Moreno Pineda

A. Camacho

Für die spanischen Kolonien:

Martin Vicente Salto

Für Estland:

Edward Wirgo

Für Äthiopien:

B. Marcos

A. Bousson

Für Finnland:
G. E. F. Albrecht

Für Frankreich:
M. Lebon
Robert Hieguet
A. Body
Douarche
G. Béchet

Für Algerien:
H. Trenillé

Für die französischen Kolonien und
 Schutzgebiete in Indochina:
André Touzet

Für die Gesamtheit der übrigen fran-
 zösischen Kolonien:
G. Pillias
Ginestou

Für Grossbritannien und verschiedene
 britische Kolonien und Schutzgebiete:
F. H. Williamson
E. L. Ashley Foakes
W. G. Gilbert

Für Griechenland:
Pentheroudakis
J. Lachnidakis

Für Guatemala:

Für die Republik Haiti:
Carl Schlyter

Für die Republik Honduras:

Für Ungarn:
O. de Fejér
G. Baron Szalay

Für Britisch-Indien:
Geoffrey Clarke
Hemanta Kumar Raha

Für den Freistaat Irland:
 Für **P. S. O' HEIGEARTAIGH:**
P. S. Mac Cathmhaoil
P. S. Mac Cathmhaoil
D. O'Hiarlatha

Für Island:
C. Mondrup
Holmblad

Für Italien:
Luigi Picarelli
Paolo Riello
Giovanni Bartoli

Für die Gesamtheit der italienischen
 Kolonien:
Luigi Picarelli
Paolo Riello
Giovanni Bartoli

Für Japan:
S. Komori
H. Kawai
H. Makino

Für Chosen (Korea):
S. Komori
R. Takahashi

Für die Gesamtheit der übrigen Neben-
 gebiete Japans:
K. Sugino
H. Kawai

Für Lettland:
Ed. Kadikis
Louis Rudans

Für die Republik Liberia:
Gustaf W. de Horn de Rantzien

Für Litauen:

I. Jurkunas-Scheynius
Adolfas Sruoga

Für Luxemburg:

Jaaques

Für Marokko (ohne spanische Zone):

F. Gentil
Walter

Für Marokko (spanische Zone):

El Condo de San Esteban de Cañongo
José Moreno Pineda
A. Camacho

Für Nikaragua:

Für Norwegen:

Klaus Helsing
Oskar Homme

Für Neuseeland:

A. T. Markman

Für die Republik Panama:

José D. Morales Diaz
César Carvalho

Für Paraguay:

Gunnar Langborg

Für Niederland:

Schreuder
J. S. v. Gelder
J. M. Lamers

Für Niederländisch-Indien:

I. J. Milborn

Für **M. W. F. GERDES OOSTER-
 BEEK:**
J. Milborn

Für die niederländischen Kolonien in
 Amerika:

I. J. Milborn

Für **M. W. F. GERDES OOSTER-
 BEEK:**

I. J. Milborn

Für Peru:

Emil Hector

Für Persien:

Fahimed Dowleh
E. Pire

Für Polen:

Dr. Alfred Wysocki
Dr. Marjan Blachier

Für Portugal:

Henrique Mousinho D'Albuquerque
Adalberto da Costa Veiga

Für die portugiesischen Kolonien in
 Afrika:

Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Für die portugiesischen Kolonien in
 Asien und Ozeanien:

Joaquim Pires Ferreira Chaves

Für Rumänien:

George Lecca

Für die Republik San Marino:

Percival Kalling

Für Salvador:

Für das Saargebiet:

P. Courtilet

Für das Königreich der Serben, Kroa-
 ten und Slowenen:

Dragutin Dimitrijevic
Sava Tutundzic
Milos Kovacevic
Stojsa Krbavac

Für das Königreich Siam:

Phya Sanpakitch Preecha

Für Schweden:

**Julius Juhlin
Gustaf Kihlmark
Gunnar Lager
Thore Wennqvist**

Für die Schweiz:

**P. Dubois
C. Roches**

Für die Tschechoslowakei:

**Judr Otokar Ruzicka
Joseph Zabrodsky**

Für Tunis:

**F. Gentil
Barbarat**

Für die Türkei:

Für **MEHMED SABRY:**

**Béha Taly
Béha Taly**

Für den Bund der sozialistischen
Sovietrepubliken

**V. Ossinsky
V. Dovgolevski
E. Hirschfeld
E. Syrevitch
Katiss
V. Tchitchinadse**

Für die Vereinigten Staaten von
Venezuela:

Luis Alejandro Aguilar

Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des heute abgeschlossenen Wertbrief- und Wertschachtelabkommens zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

Einzigter Artikel.

Höchstbetrag der Wertangabe.

In Abweichung von der Bestimmung im Artikel 2 des Abkommens, wonach der Höchstbetrag der Wertangabe keinesfalls niedriger sein darf als 10,000 Franken, wird vereinbart, dass jedes Land diesen Höchstbetrag auf 5000 Franken oder, wenn der Höchstbetrag in seinem innern Verkehr noch geringer ist als 5000 Franken, auf diesen niedrigeren Betrag festsetzen kann.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Schlussprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die in ihm enthaltenen Bestimmungen im Abkommen ständen, und haben das Protokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der schwedischen Regierung niedergelegt und von der jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Stockholm, am 28. August 1924.

(Unterschriften wie im Abkommen.)

Weltpostverein.

Poststückabkommen

abgeschlossen zwischen

Albanien, Deutschland, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, der Kolonie Belgisch Kongo, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, der Republik Kolumbien, der Republik Costarica, der Republik Kuba, Dänemark, der Freien Stadt Danzig, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Ekuador, Spanien, den spanischen Kolonien, Estland, Äthiopien, Finnland, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Britisch Indien, Island, Italien, der Gesamtheit der italienischen Kolonien, Japan, Chosen (Korea), der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, Lettland, der Republik Liberia, Litauen, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluss der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Nicaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Persien, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, Salvador, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei, der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 3 des Vertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I.

Artikel 1.

Gegenstand des Abkommens.

1. Unter der Bezeichnung «Poststücke» können zwischen den vertragsschliessenden Ländern unmittelbar oder durch Vermittlung eines oder mehrerer

von ihnen Poststücke bis zum Gewicht von 10 Kilogramm in folgenden Gewichtsstufen ausgewechselt werden:

1. bis zu 1 Kilogramm;
2. über 1 bis 5 Kilogramm;
3. über 5 bis 10 Kilogramm.

Ausnahmsweise hat jedes Land das Recht, Poststücke über 5 Kilogramm nicht zuzulassen.

2. Die Verwaltungen können die Zulassung von Poststücken über 10 kg auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Abkommens verabreden; hierbei dürfen sie die Beförderungstaxe und den im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung zu zahlenden Ersatzbetrag erhöhen.

Kapitel II.

Vorschriften für alle Poststücke.

Artikel 2.

Frankierung. Taxen.

1. Die Poststücke müssen frankiert werden.

2. Die Taxe setzt sich aus den Anteilen zusammen, die den an der Land- oder Seebeförderung teilnehmenden einzelnen Verwaltungen zukommen. Gegebenenfalls treten die in den nachstehenden Artikeln 5, 6, 7 und 8 vorgesehenen Taxen und Zuschläge noch hinzu.

Artikel 3.

Landtaxen.

Die Taxe für die Landbeförderung beträgt für jedes einzelne Land

30 Centimen	für Poststücke	bis	1 Kilogramm	
50	»	»	über 1	» 5
90	»	»	» 5	» 10

Artikel 4.

Seetaxen.

Bei Seebeförderung wird für jede hieran beteiligte Verwaltung eine Taxe nach folgenden Sätzen erhoben:

Entfernungsstufen	Poststücke		
	bis 1 kg	über 1 bis 5 kg	über 5 bis 10 kg
	Franken und Centimen	Franken und Centimen	Franken und Centimen
bis 500 Seemeilen . .	0. 15	0. 25	0. 45
von 501 » 1000 » . .	0. 25	0. 40	0. 75
» 1001 » 2000 » . .	0. 40	0. 60	1. 10
» 2001 » 3000 » . .	0. 50	0. 80	1. 45
» 3001 » 4000 » . .	0. 60	1. 00	1. 80
» 4001 » 5000 » . .	0. 70	1. 20	2. 15
» 5001 » 6000 » . .	0. 80	1. 40	2. 50
» 6001 » 7000 » . .	0. 90	1. 60	2. 85
» 7001 » 8000 » . .	1. 00	1. 80	3. 20
» 8001 » 9000 » . .	1. 00	2. 00	3. 55
» 9001 » 10000 » . .	1. 00	2. 20	3. 90
und so fort unter Hinzufügung von für je 1000 Seemeilen oder einen Teil von 1000 Seemeilen.	—	0. 20	0. 35

Die Stufen werden gegebenenfalls nach der mittlern Entfernung zwischen den Häfen der beidseitigen Länder berechnet.

Für die Seebeförderung zwischen zwei Häfen desselben Landes kann die im ersten Absatz vorgesehene Taxe nicht beansprucht werden, wenn die Verwaltung dieses Landes für die beförderten Poststücke bereits die Landtaxe erhält.

Für Poststücke bis 1 Kilogramm darf die Taxe den Betrag von einem Franken für das Stück nicht übersteigen.

Artikel 5.

Ermässigung oder Erhöhung der Landtaxen.

Die vertragschliessenden Länder können ihre Landtaxen ermässigen oder erhöhen, jedoch nur gleichzeitig für Poststücke in abgehender und in ankommender Richtung; die schweizerische Postverwaltung muss mindestens drei Monate vorher hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Derartige Taxänderungen treten nur an folgenden Tagen in Kraft:

1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober.

Die Ermässigung oder Erhöhung muss mindestens während sechs Monaten in Kraft bleiben.

Die Erhöhung darf für die einzelne Gewichtsstufe keinesfalls über die im vorhergehenden Artikel 3 vorgesehene Grundtaxe hinausgehen.

Artikel 6.

Ermässigung oder Erhöhung der Seetaxen.

Eine Ermässigung oder Erhöhung um höchstens 100 %, wie sie im vorstehenden Artikel vorgesehen ist, können die vertragschliessenden Länder auch bei den im vorangehenden Artikel 4 behandelten Seetaxen vornehmen.

Die Änderungen dieser Taxen müssen mindestens drei Monate vorher angezeigt werden und treten nur an folgenden Tagen in Kraft: 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober.

Jede Erhöhung muss auch bei den eigenen Poststücken des Landes Anwendung finden, das den Seebeförderungsdienst unterhält; hierbei bleibt jedoch der Verkehr zwischen diesem Land und seinen Kolonien ausser Betracht.

Artikel 7.

Sperrige Poststücke. Sperrgutzuschlag.

1. Poststücke, die wegen ihrer Abmessungen, ihrer Form oder ihres Rauminhalts oder wegen der Art ihres Inhalts als sperrig anzusehen sind, werden nur im Verkehr mit den Ländern zugelassen, die sich mit ihrer Beförderung befassen.

2. Für diese Sendungen wird die Beförderungstaxe, die für ein gewöhnliches Poststück zu erheben ist, um 50 % erhöht. Die Taxe wird gegebenenfalls auf 5 Centimen aufgerundet.

Artikel 8.

Taxzuschlag.

Jedes vertragschliessende Land kann für die bei seinen Poststellen eingelieferten oder dahin bestimmten Poststücke einen Zuschlag von je 25 Centimen erheben. Diese Bestimmung gilt als Übergangsmassregel.

Artikel 9.

Zustell- und Zollbehandlungsgebühr.

Die Bestimmungsverwaltung kann für die Zustellung und Verzollung eines Poststückes eine Gebühr von höchstens 50 Centimen erheben. Diese Gebühr wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarung bei der Aushändigung eingezogen. Die gleiche Gebühr kann nach dem ersten vergeblichen Zustellversuch für jeden weiteren Zustellversuch, der in der Wohnung des Empfängers gemacht wird, erhoben werden.

Artikel 10.

Entrichtung von Zoll- und sonstigen Gebühren.

Zoll- und sonstige nicht postmässige Gebühren sind von den Empfängern der Poststücke zu zahlen.

Artikel 11.

Zahlung von Zoll- und sonstigen Gebühren durch den Absender. Hinterlegte Beträge. Frankozettelgebühr.

Auf Grund vorgängiger Erklärung bei der Aufgabepoststelle können die Absender entweder die Zahlung aller Gebühren, die bei der Aushändigung auf den Sendungen lasten, oder nur die Zahlung der Zollgebühren übernehmen.

In beiden Fällen haben die Absender sich zur Zahlung der von der Bestimmungspoststelle geforderten Beträge zu verpflichten und gegebenenfalls auch eine ausreichende Summe zu hinterlegen.

Die Verwaltung, die Beträge für Rechnung des Absenders verauslagt, darf hierfür eine Gebühr von höchstens 25 Centimen für die einzelne Sendung erheben. Diese Frankozettelgebühr ist unabhängig von der im vorangehenden Artikel 9 vorgesehenen Zollbehandlungsgebühr.

Artikel 12.

Lagergebühr.

Die Bestimmungsverwaltung kann für postlagernde Stücke, für Stücke, die in den vorgesehenen Fristen nicht abgeholt werden, die durch ihre Gesetzgebung vorgeschriebene Lagergebühr erheben.

Diese Gebühr darf nicht über 5 Franken hinausgehen.

Artikel 13.

Eilzustellung.

1. Auf Verlangen des Absenders werden die Stücke sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten zugestellt, wenn die Bestimmungsverwaltung sich zur Ausführung des Eilzustelldienstes bereit erklärt hat.

Solche «Eilsendungen» unterliegen neben der gewöhnlichen Taxe noch einer besondern Gebühr von 80 Centimen, die der Absender voll im voraus zu entrichten hat, gleichviel, ob dem Empfänger das Stück selbst oder nur eine Meldung über seinen Eingang zugestellt werden kann.

2. Liegt die Wohnung des Empfängers ausserhalb des freien Zustellbezirks der Bestimmungspoststelle, so kann diese eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe des im innern Verkehr für die Eilzustellung festgesetzten Botenlohns erheben; dabei wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr oder deren Gegenwert in der Währung des Landes, das die Ergänzungsgebühr erhebt, angerechnet.

Eine Verpflichtung zur Eilzustellung nach Wohnstätten ausserhalb des zuschlagfreien Zustellbezirks der Bestimmungspoststelle besteht nicht.

3. Wird ein Eilstück nachgesandt oder unzustellbar, so bleibt die Ergänzungsgebühr gemäss den Bestimmungen des Artikels 45 § 2 auf der Sendung haften.

4. Der Versuch, das Stück oder die Eingangsmeldung dem Empfänger durch Eilboten zuzustellen, wird nur ein einziges Mal gemacht. Ist dieser Versuch erfolglos, so wird das Stück nicht mehr als Eilsendung angesehen und wie ein gewöhnliches Stück zugestellt.

Artikel 14.

Verbote.

1. Vorbehältlich abweichender Vereinbarung ist es verboten, in Poststücke einzulegen:

a. explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe.

Die Verwaltungen können sich indes über die Beförderung von Zündhütchen und Metallpatronen, die für Handschusswaffen bestimmt sind, von nicht sprengkräftigen Artilleriezündungen und von Zündhölzchen verständigen;

b. Opium, Morphinum, Kokain und andere Betäubungsmittel; dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die Versendung solcher Mittel zu medizinischen Zwecken, wenn die beteiligten Länder sie unter dieser Bedingung zulassen;

c. Gegenstände, deren Zulassung durch die Zoll- oder sonstigen Gesetze und Verordnungen nicht gestattet ist;

d. Briefe oder Zettel, die die Eigenschaft einer gegenwärtigen und persönlichen Mitteilung haben; desgleichen Briefpostsendungen jeder Art, die eine andere Adresse als die des Empfängers tragen.

Es ist jedoch gestattet, der Sendung eine offene Rechnung beizufügen, wenn sie nur solche Angaben enthält, die das Wesen der Rechnung ausmachen, desgleichen eine einfache Abschrift der Adresse des Stückes mit Angabe der Adresse des Absenders.

2. Lebende Tiere werden nur dann zugelassen, wenn die Gesetzgebung der beteiligten Länder ihre Beförderung gestattet und wenn die dafür geltenden besonderen Vorschriften der Vollzugsordnung beachtet sind.

3. Es ist verboten, Geldstücke, Gold und Silber in verarbeitetem oder nicht verarbeitetem Zustande und andere kostbare Gegenstände in Stücken ohne Wertangabe nach solchen Ländern zu versenden, die eine Wertangabe zulassen.

4. Stücke, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen an die Aufgabeverwaltung zurückgesandt werden, es sei denn, dass die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetze ermächtigt ist, anderweitig darüber zu verfügen. In diesem letztern Falle ist die Aufgabeverwaltung von der weitem Behandlung des Stückes ausführlich zu benachrichtigen.

Der Umstand, dass ein Stück einen Brief oder Schriftstücke enthält, die die Eigenschaft einer gegenwärtigen und persönlichen Mitteilung haben, darf

indes keinesfalls dazu Anlass geben, dass das Stück an den Absender zurückgesandt wird.

5. Explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe, sofern sie nicht etwa auf Grund einer besonderen Vereinbarung gemäss vorstehendem § 1 unter a, 2. Absatz, zugelassen sind, ferner anstössige oder unsittliche Gegenstände werden nicht an die Aufgabeverwaltung zurückgesandt, sondern von der Verwaltung, die ihr Vorhandensein feststellt, auf der Stelle vernichtet.

Artikel 15.

Poststücke für Kriegsgefangene.

Mit Ausnahme der Nachnahmestücke sind alle Poststücke, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, im Aufgabe- und im Bestimmungsland sowie in den Zwischenländern von allen in diesem Abkommen vorgesehenen Taxen befreit. Für diese Stücke werden weder Taxanteile vergütet noch wird im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung Ersatz geleistet.

Dasselbe gilt für Stücke, die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den in den kriegführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, etwa eingerichteten Auskunftstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind.

Die in einem neutralen Land internierten Kriegführenden werden hinsichtlich der Anwendung der obigen Bestimmungen den eigentlichen Kriegsgefangenen gleichgestellt.

Artikel 16.

Zurückziehung von Poststücken. Änderung der Adresse.

Der Absender kann unter den im Artikel 45 des Vertrags für Briefpostsendungen festgesetzten Bedingungen ein Stück zurückziehen oder seine Adresse ändern lassen. Verlangt er die Rück- oder Nachsendung, so ist er verpflichtet, die Zahlung der Taxen für die neue Beförderung vorher sicherzustellen.

Artikel 17.

Rückschein.

Der Absender kann unter den Bedingungen des Artikels 49 des Vertrags einen Rückschein erhalten.

Artikel 18.

Nachsendung.

1. Hat der Empfänger seinen Wohnort im Gebiete des Bestimmungslandes gewechselt, so kann das Stück auf Verlangen des Absenders oder des Emp-

fängers nachgesandt werden. Eine Nachsendung ist auch ohne besonderes Verlangen zulässig, wenn die Vorschriften des Bestimmungslandes dies gestatten.

Nach einem andern Lande wird ein Stück nur auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers nachgesandt und auch nur dann, wenn es den Bedingungen für die neue Beförderung genügt.

Der Absender kann durch einen Vermerk auf der Begleitadresse und dem Stück jede Nachsendung ausschliessen.

2. Bei Nachsendung nach einem andern Lande infolge Wohnortwechsels des Empfängers werden die in den Artikeln 3 bis 8 und 33 festgesetzten Taxen neu angesetzt. Ist ein Stück innerhalb des Bestimmungslandes nachgesandt worden, so kann die Verwaltung dieses Landes eine Nachsendungstaxe gemäss ihren innern Vorschriften erheben. Diese Taxen, die auch im Falle weiterer Nachsendung oder der Rücksendung auf dem Stück haften bleiben, werden vom Empfänger oder gegebenenfalls vom Absender eingezogen, der auch Zoll- oder andere vom Bestimmungsland nicht niedergeschlagene besondere Kosten zu erstatten hat.

Für Stücke, deren Inhalt unter die im Artikel 14 des Abkommens enthaltenen Verbote fällt, gelten dieselben Vorschriften.

3. Unrichtig geleitete oder zu Unrecht zur Beförderung zugelassene Stücke unterliegen bei der Nach- oder Rücksendung den Vorschriften des Artikels 33 §§ 1 und 2 der Vollzugsordnung.

Artikel 19.

Unzustellbare Poststücke.

1. Der Absender hat auf der Rückseite der Begleitadresse und auf dem Stück zu bestimmen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn sie nicht ausgehändigt werden kann.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden die unzustellbaren Stücke nach Ablauf von 14 Tagen oder spätestens nach einem Monat ohne weiteres nach dem Aufgabeort zurückgesandt. Die Frist rechnet von dem Tage an, der dem Tage der Bereitstellung für den Empfänger folgt.

2. Ein unzustellbares Stück ist unverzüglich zurückzusenden, wenn die Bestimmung des Absenders auf der Begleitadresse und dem Stück nicht zur Aushändigung geführt hat. Dasselbe gilt, wenn der Bestimmung des Absenders in seiner Antwort auf die im Artikel 34 der Vollzugsordnung vorgesehene Unzustellbarkeitsmeldung nicht entsprochen werden kann. Hat der Absender mehrere Bestimmungen getroffen, so wird das Stück erst zurückgesandt, wenn keine dieser Bestimmungen zu einem Ergebnis geführt hat.

3. Sobald dem Absender das Formular zu der im Artikel 34 der Vollzugsordnung erwähnten Unzustellbarkeitsmeldung zur Ausfüllung übergeben wird,

kann von ihm eine Gebühr erhoben werden, die das Doppelte der einfachen Briefftaxe nicht überschreitet.

Hat die Bestimmungspoststelle binnen eines Monats vom Tage der Absendung der Unzustellbarkeitsmeldung an keine genügende Anweisung erhalten, so wird das Stück an die Aufgabepoststelle zurückgesandt. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist vier Monate.

4. Stücke, die zur Verfügung der Empfänger gehalten oder postlagernd sind, werden nach Ablauf der durch die Dienstvorschriften des Bestimmungslandes vorgeschriebenen Frist zurückgesandt. Diese Frist darf jedoch im überseeischen Verkehr nicht über vier Monate und im übrigen Verkehr nicht über einen Monat hinausgehen.

Die Rücksendung nach dem Aufgabeland muss jedoch in kürzerer Frist erfolgen, wenn der Absender dies durch einen Vermerk auf der Begleitadresse und dem Stück verlangt hat.

5. Bei der Rücksendung eines unzustellbaren Stückes kommen die im vorangehenden Artikel 18 § 2 erwähnten Taxen zur Erhebung.

Artikel 20.

Streichung von Zollgebühren.

Die Verwaltungen der vertragschliessenden Länder verpflichten sich, beihren Zollbehörden auf die Streichung von Zollgebühren für solche Stücke hinzuwirken, die nach dem Aufgabeland zurückgehen, vom Absender preisgegeben, wegen völligen Verderbens des Inhalts vernichtet oder nach einem dritten Lande nachgesandt werden.

Eine gleiche Verpflichtung übernehmen die Verwaltungen für die in ihrem Bereich verlorengegangenen, beraubten oder beschädigten Stücke, unbeschadet der im nachstehenden Artikel 41 § 4 getroffenen Bestimmung.

Artikel 21.

Verkauf. Vernichtung.

Gegenstände, die dem Verderben oder der Fäulnis zu verfallen drohen, können zugunsten des Berechtigten sofort verkauft werden, auch unterwegs auf dem Hin- oder Rückweg und ohne dass es einer vorgängigen Benachrichtigung und gerichtlicher Förmlichkeit bedarf. Ist der Verlauf aus irgendeinem Grunde nicht möglich, so werden die verdorbenen oder faulenden Sachen vernichtet.

Artikel 22.

Preisgebene Poststücke.

Stücke, die den Empfängern nicht haben ausgehändigt werden können und von den Absendern preisgegeben worden sind, werden von der Bestimmungverwaltung nicht zurückgesandt, sondern nach ihrer Gesetzgebung behandelt.

Artikel 23.

Einziehung der Kosten vom Absender.

Die Absender sind zur Zahlung der nicht gedeckten Beförderungs- und sonstigen Kosten verpflichtet, die den Verwaltungen infolge der Unzustellbarkeit der Stücke erwachsen; dies gilt auch dann, wenn die Stücke preisgegeben, verkauft oder vernichtet worden sind. Diese Kosten werden der Aufgabeverwaltung angerechnet.

Artikel 24.

Nachfragen.

1. Für jede Nachfrage nach einem Stück oder einer Nachnahmepostanweisung kann eine feste Gebühr von höchstens einem Franken erhoben werden.

Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Absender schon die besondere Gebühr für einen Rückschein entrichtet hat.

2. Nachfragen sind nur binnen Jahresfrist, vom Tage nach der Auflieferung an gerechnet, zugelassen. Jedoch hat jede Verwaltung den von einer andern Verwaltung ihr zugehenden Nachfragen auch dann Folge zu geben, wenn diese Nachfragen Sendungen betreffen, die vor weniger als zwei Jahren aufgeliefert worden sind. Zu diesem Zweck müssen die Dienstpapiere des Poststückverkehrs zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

3. Ist eine Nachfrage durch ein dienstliches Verschulden veranlasst worden, so wird die Nachfragegebühr erstattet.

Kapitel III.

Nachnahmepoststücke.

Artikel 25.

Steuern und Versendungsbedingungen. Begleichung der eingezogenen Beträge.

1. Pakete können zwischen Ländern, deren Verwaltungen die Ausführung eines solchen Dienstes vereinbaren, unter Nachnahme abgesandt werden.

Vorbehältlich abweichender Vereinbarung wird der Nachnahmebetrag in der Währung des Aufgabelandes der Sendung angegeben.

Der Höchstbetrag der Nachnahme ist gleich dem Höchstbetrag für Postanweisungen nach dem Aufgabeland des Stückes.

Jede Verwaltung hat Nachnahmestücke im Transit zu befördern, auch wenn sie solche Sendungen in ihrem eigenen Dienste nicht zulässt. Ebenso müssen die Zwischenländer Stücke, deren Nachnahmebetrag den für ihren eigenen Verkehr festgesetzten Höchstbetrag überschreitet, im Transit zulassen.

2. Nachnahmestücke unterliegen derselben Behandlung und denselben Steuern wie gewöhnliche Stücke oder gegebenenfalls wie Wertstücke. Der Ab-

sender zahlt ausserdem eine feste Taxe, die nicht niedriger als 20 Centimen und nicht höher als 50 Centimen sein darf, sowie eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ % des Nachnahmebetrags. Die Aufgabeverwaltung kann diese Taxen nach den Erfordernissen ihres Münzsystems abrunden.

3. Die eingezogenen Nachnahmebeträge werden mit Nachnahmepostanweisung unentgeltlich übersandt.

Die Verwaltungen können für die Begleichung der eingezogenen Beträge auch ein anderes Verfahren vereinbaren. Insbesondere können sie sich dahin verständigen, eingezogene Beträge Postcheckrechnungen im Bestimmungslande der Nachnahmesendungen zuzuführen.

Artikel 26.

Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrags.

Der Absender eines Nachnahmestückes kann die Streichung oder Ermässigung des Nachnahmebetrags verlangen.

Verlangen dieser Art unterliegen denselben Bestimmungen wie die Verlangen auf Zurückziehung von Sendungen oder Änderung der Adresse (Art. 45 des Vertrags).

Artikel 27.

Haftpflicht bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung.

Bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung eines Nachnahmestückes ist die Post nach den Vorschriften des nachstehenden Kapitels VI zur Ersatzleistung verpflichtet.

Artikel 28.

Haftung für die ordnungsmässig eingezogenen Beträge.

Für die vom Empfänger ordnungsmässig eingezogenen Beträge wird dem Absender wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge nach dem Postanweisungsabkommen gehaftet.

Artikel 29.

Entschädigung bei Nichteinziehung, bei Einziehung eines zu geringen Betrags oder bei Einziehung durch einen Betrüger.

Ist das Stück dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung, sofern in der im Artikel 24 vorgesehenen Frist eine Nachfrage gestellt worden ist und falls nicht die Unterlassung der Einziehung auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit von seiner Seite zurückzuführen ist.

Dasselbe gilt, wenn die vom Empfänger eingezogene Summe niedriger ist als der angegebene Nachnahmebetrag oder wenn der Betrag von einem

Betrüger eingezogen worden ist. Die Entschädigung darf in keinem Falle den Nachnahmebetrag übersteigen.

Durch Zahlung des Ersatzbetrags tritt die verantwortliche Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Absenders ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger oder gegen Dritte.

Artikel 30.

Feststellung der Verantwortlichkeit.

Die Aufgabeverwaltung des Nachnahmestückes zahlt die ordnungsmässig eingezogenen Beträge sowie die im vorangehenden Artikel 29 vorgesehene Entschädigung für Rechnung der Bestimmungsverwaltung. Die Bestimmungsverwaltung ist verantwortlich, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Fehler auf die Nichtbeachtung einer Dienstvorschrift durch die Aufgabeverwaltung zurückzuführen ist oder dass auf dem Stück und der Begleitadresse bei Überlieferung an sie die Bezeichnungen fehlten, die die Vollzugsordnung für Nachnahmestücke vorschreibt.

Artikel 31.

Anwendung von Bestimmungen des Vertrags bei Entschädigungen und Zahlungen.

Fristen für die Zahlung und Erstattung der verauslagten Beträge.

Die Bestimmungen der Artikel 63 und 66 des Vertrags gelten auch für Nachnahmestücke.

Artikel 32.

Nachnahmepostanweisungen.

Der Betrag einer Nachnahmepostanweisung, der dem Empfänger aus irgendeinem Grunde nicht hat ausgezahlt werden können, kommt nicht der Aufgabeverwaltung der Postanweisung zugute. Er wird vielmehr von der Aufgabeverwaltung des Nachnahmestückes zur Verfügung des Empfangsberechtigten gehalten und fällt dieser Verwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist endgültig zu.

In jeder andern Hinsicht unterliegen die Nachnahmepostanweisungen vorbehältlich der in der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen den Bestimmungen des Postanweisungsabkommens.

Kapitel IV.

Wertpoststücke.

Artikel 33.

Taxen und Versendungsbedingungen.

1. Stücke können zwischen den Ländern, deren Verwaltungen diesen Dienst ausführen, unter Wertangabe versandt werden.

2. Jedes Land setzt für seinen Bereich die obere Grenze der Wertangabe fest; dieser Höchstbetrag darf jedoch in keinem Falle niedriger sein als 1000 Franken.

Im Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, die verschiedene Höchstbeträge angenommen haben, muss der niedrigste Höchstbetrag gegenseitig eingehalten werden.

3. Ausser den Taxen für gewöhnliche Stücke werden als Versicherungstaxe für den unteilbaren Betrag von je 300 Franken der Wertangabe erhoben:

- a. 5 Centimen für jede an der Landbeförderung teilnehmende Verwaltung;
- b. 10 Centimen für jede Seebeförderung.

4. Die Aufgabeverwaltung kann als Versicherungstaxe auch eine Einheitstaxe von nicht mehr als 50 Centimen für je 300 Franken der Wertangabe erheben; diese Bestimmung gilt als Übergangsmassregel.

5. Die Länder, die bereit sind, bei Wertstücken auch für den durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu haften, können dafür eine besondere Taxe erheben. Diese besondere Taxe und die Versicherungstaxe dürfen zusammen nicht über den im vorstehenden § 4 genannten Satz hinausgehen.

6. Die Aufgabeverwaltung kann eine Behandlungsgebühr erheben, die 50 Centimen für das Stück nicht überschreiten darf.

7. Der Absender eines Wertstückes erhält bei der Einlieferung unentgeltlich einen Empfangschein für seine Sendung.

Artikel 34.

Betrügerische Wertangabe.

Die Wertangabe darf den wirklichen Wert des Inhalts der Sendung nicht übersteigen; es ist jedoch gestattet, nur einen Teil dieses Wertes anzugeben.

Jede betrügerische Angabe eines höhern als des wirklichen Wertes des Inhalts einer Sendung zieht gegebenenfalls gerichtliche Verfolgung nach der Gesetzgebung des Aufgabelandes nach sich.

Kapitel V.

Dringende Poststücke.

Artikel 35.

Taxen und Versendungsbedingungen.

1. Im Verkehr zwischen den Ländern, die sich dieserhalb verständigt haben, kann der Absender verlangen, dass ein Stück soweit als möglich mit den für die Briefpost benutzten schnellsten Verbindungen befördert werde. Solche «dringende Stücke» (urgents) werden durch Eilboten in der Wohnung des Empfängers zugestellt, sofern sie nicht als «postlagernd» bezeichnet sind.

2. Für dringende Stücke werden die Taxen und Erhöhungen, die in den vorangehenden Artikeln 3 bis 8 festgesetzt sind, verdreifacht.

Die im Artikel 33 vorgesehenen Taxen, die Eilzustellgebühr und die übrigen Nebentaxen werden zum einfachen Betrag erhoben.

Kapitel VI.

Haftpflicht.

Artikel 36.

Umfang der Haftpflicht.

1. Die Verwaltungen sind vorbehältlich der Fälle des folgenden Artikels für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung der Poststücke haftbar.

Der Absender hat Anspruch auf einen dem wirklichen Betrag des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechenden Entschädigung. Die Entschädigung darf bei gewöhnlichen Stücken nicht übersteigen: 10 Franken für ein Stück bis zum Gewicht von 1 Kilogramm, 25 Franken für ein Stück von mehr als 1 bis 5 Kilogramm und 40 Franken für ein Stück von mehr als 5 bis 10 Kilogramm. Bei Wertstücken darf die Entschädigung nicht über den Betrag der Wertangabe hinausgehen.

Erhebt der Empfänger Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, so wird dem entsprochen, wenn er bei Empfangnahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte gemacht oder wenn er nachgewiesen hat, dass der Absender zu seinen Gunsten auf die eigenen Rechte verzichtet hat.

2. Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn bleiben ausser Betracht.

3. Die Entschädigung wird nach dem gemeinen Handelswert berechnet, den Waren gleicher Art am Tage der Einlieferung am Versandort hatten. In Ermangelung eines Handelswertes wird die Entschädigung nach dem gemeinen Wert der Ware berechnet, der auf derselben Grundlage festzustellen ist.

4. Wenn für den Verlust, das völlige Verderben oder die vollständige Beraubung eines Stückes Ersatz zu leisten ist, hat der Absender ausserdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungstaxen. Dies gilt auch für Sendungen, deren Annahme vom Empfänger wegen ihres schlechten Zustandes verweigert wird, sofern die Post diesen Zustand verschuldet und dafür zu haften hat.

5. Die Versicherungstaxen verbleiben in allen Fällen den Postverwaltungen.

Artikel 37.

Ausnahmen vom Grundsatz der Haftpflicht.

Die Verwaltungen sind von jeder Haftpflicht befreit:

- a. wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt; die Haftpflicht bleibt indes für eine Aufgabeverwaltung, die für den Schaden aus höherer Gewalt aufkommt, bestehen (Artikel 33 § 5);

- b. wenn sie über den Verbleib von Stücken deshalb keinen Nachweis führen können, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind;
- c. wenn der Schaden durch Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Inhalts herbeigeführt worden ist;
- d. wenn es sich um Stücke handelt, deren Inhalt unter die Verbote des Artikels 14 fällt;
- e. wenn es sich um Stücke handelt, die betrügerischerweise mit Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts versehen worden sind;
- f. wenn es sich um Stücke handelt, nach denen nicht binnen Jahresfrist gemäss Artikel 24 eine Nachfrage gehalten worden ist.

Artikel 38.

Erlöschen der Haftpflicht.

Die Verwaltungen sind nicht mehr für Pakete haftbar, die ihren innern Vorschriften gemäss ausgehändigt worden sind und die die Berechtigten in Empfang genommen haben, ohne die im vorangehenden Artikel 36 erwähnten Vorbehalte zu machen.

Artikel 39.

Zahlung des Ersatzbetrags.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags liegt der Aufgabeverwaltung ob, abgesehen von den Fällen des Artikels 36 § 1, in denen die Bestimmungsverwaltung den Betrag zahlt. Die zahlende Verwaltung behält das Recht des Rückgriffs auf die verantwortliche Verwaltung.

Artikel 40.

Zahlungsfrist.

1. Der Ersatzbetrag soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden.

2. Die Verwaltung, der die Zahlung der Entschädigung nach Artikel 39 obliegt, kann den Berechtigten für Rechnung der Verwaltung entschädigen, wenn diese sechs Monate hat verstreichen lassen, ohne die ordnungsmässig bei ihr anhängig gemachte Sache zu erledigen. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

3. Die Aufgabeverwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über ein Jahr hinausschieben, wenn die Frage der Haftpflicht aus Gründen, die nicht im Postbetrieb liegen (z. B. höhere Gewalt), noch nicht hat geklärt werden können.

Artikel 41.

Verantwortliche Verwaltung.

1. Bis zum Nachweis des Gegenteils ist die Verwaltung verantwortlich, die das Stück unbeanstandet übernommen hat und, nachdem sie in den Besitz aller vorschriftsmässigen Unterlagen für die Nachforschungen gesetzt worden ist, weder die Aushändigung an den Empfänger noch gegebenenfalls die ordnungsmässige Weitergabe an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

2. Die beteiligten Verwaltungen tragen den Schaden zu gleichen Teilen, wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung sich während der Beförderung ereignet hat und nicht festgestellt werden kann, auf welchem Gebiet oder in welchem Dienstbereich dies geschehen ist; das gleiche gilt für den Fall, dass bei summarischer Übergabe gewöhnlicher Stücke nicht festzustellen ist, auf welchem Gebiet oder in welchem Dienstbereich ein Stück verloren gegangen, beraubt oder beschädigt worden ist.

3. Ist der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung eines Wertstückes auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist die Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienstbereich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung eingetreten ist, gegenüber der Aufgabeverwaltung nur dann verantwortlich, wenn beide Länder für den Schaden aus höherer Gewalt haften.

4. Zoll- und andere Gebühren, deren Strichung nicht zu erreichen war, haben die Verwaltungen zu tragen, die für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung verantwortlich sind.

5. Durch Zahlung des Ersatzbetrags tritt die verantwortliche Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Entschädigten ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger, den Absender oder gegen Dritte.

Wird ein als verloren angesehenes Stück später ganz oder teilweise wieder aufgefunden, so ist der Entschädigte hiervon mit dem Hinweis in Kenntnis zu setzen, dass es ihm freistehe, die Sendung gegen Rückzahlung des Ersatzbetrags in Besitz zu nehmen.

Artikel 42.

Erstattung des Ersatzbetrags an die Aufgabeverwaltung.

Die verantwortliche oder diejenige Verwaltung, für deren Rechnung gemäss Artikel 40 gezahlt wird, ist verpflichtet, den Ersatzbetrag binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Zahlung zu erstatten. Die Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung durch Postanweisung, durch Sichtwechsel auf die Hauptstadt oder einen Handelsplatz des Gläubigerlandes oder in barem Gelde, das im Gläubigerland umlauffähig ist. Der Ersatzbetrag kann auch im Abrechnungswege eingezogen werden, indem er dem verantwortlichen Lande unmittelbar oder durch Vermittlung der ersten Transitver-

waltung angerechnet wird. Diese stellt sich ihrerseits den Betrag der folgenden Verwaltung gegenüber in Forderung, ein Verfahren, das sich so lange wiederholt, bis der ausgelegte Betrag der verantwortlichen Verwaltung in Schuld gestellt ist. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die geschuldete Summe mit jährlich 7%, und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

Wenn eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung des Ersatzbetrags abgelehnt hat, so muss sie ausserdem alle Nebenkosten tragen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

Kapitel VII.

Taxvergütung.

Artikel 43.

Vergütung der Beförderungstaxen.

Die absendende Verwaltung vergütet für jedes Stück:

- a. an die Bestimmungsverwaltung die Taxen, die dieser auf Grund der Bestimmungen der Artikel 3 bis 8 und 35 zukommen;
- b. gegebenenfalls jeder Zwischenverwaltung die in den Artikeln 3, 4, 6, 7 und 35 festgesetzten Taxen.

Artikel 44.

Anrechnung bei Nach- oder Rücksendung.

Bei Nach- oder Rücksendung eines Stückes zieht die nach- oder rücksendende Verwaltung den ihr zustehenden Anteil von der nächsten Verwaltung ein. Gegebenenfalls rechnet sie dieser Verwaltung ausserdem an:

- a. die Gebühr für Zustellung und Verzollung (Artikel 9);
- b. die Lagergebühr (Artikel 12);
- c. die Nachsendungstaxe (Artikel 18 § 2);
- d. die ungedeckten Beträge.

In gleicher Weise verfährt jede Zwischenverwaltung, so wie es im Artikel 33 der Vollzugsordnung vorgeschrieben ist.

Artikel 45.

Eilzustellgebühren.

1. Die Eilzustellgebühr (Artikel 18, § 1) gehört zu den Vergütungen, die der Bestimmungsverwaltung zukommen.

Wird ein Eilstück nach einem andern Lande nachgesandt, ohne dass eine Zustellung versucht worden ist, so wird diese Gebühr dem neuen Bestimmungs-

land vergütet. Befasst sich indes das neue Bestimmungsland nicht mit der Eilzustellung, so verbleibt die Gebühr dem ersten Bestimmungslande; dasselbe gilt für unzustellbare Stücke.

2. Bei Nach- oder Rücksendung eines Eilstückes zieht die Verwaltung, die die Zustellung versucht hat, die Ergänzungsgebühr (Artikel 13 §§ 2 und 3) von der andern Verwaltung ein, es sei denn, dass diese Gebühr bei dem Zustellversuch in der Wohnung des Empfängers schon entrichtet worden ist.

Artikel 46.

Nachsendungstaxe im Bestimmungslande.

Im Falle weiterer Nachsendung oder der Rücksendung verbleibt die im Artikel 8 § 2 vorgesehene Nachsendungstaxe dem Lande, das das Stück innerhalb seines Gebiets nachgesandt hat.

Artikel 47.

Verschiedene Gebühren.

1. Folgende Gebühren verbleiben ungeteilt der Verwaltung, die sie erhoben hat:

- a. die feste Gebühr für den Rückschein (Artikel 17);
- b. die Gebühr für die Unzustellbarkeitsmeldung (Art. 19 § 3);
- c. die Gebühr für Nachfragen (Artikel 24 § 1);
- d. die Behandlungsgebühr für Wertstücke (Artikel 33 § 6).

2. Die Gebühr für Zustellung und Verzollung (Artikel 9) verbleibt der Bestimmungsverwaltung. Die Frankozettelgebühr (Artikel 11) wird ebenfalls zugunsten dieser Verwaltung eingezogen.

Artikel 48.

Nachnahmetaxe.

Die im Artikel 25 § 2 vorgesehenen Taxen werden zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung gemäss den Vorschriften der Vollzugsordnung halbscheidlich geteilt.

Artikel 49.

Versicherungstaxe.

Für Wertstücke hat die Aufgabeverwaltung jeder an der Beförderung beteiligten Verwaltung, gegebenenfalls für jede Beförderungsart, einen Anteil an der Versicherungstaxe zu vergüten. Dieser Anteil beträgt bei Landbeförderung 5 Centimen, bei Seebeförderung 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken.

Kapitel VIII.**Verschiedene Bestimmungen.****Artikel 50.****Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags.**

Die allgemeinen Bestimmungen in den Abschnitten I und II des Vertrags gelten mit folgenden Zusätzen auch für den Poststückverkehr:

Die Verwaltungen der an diesem Abkommen teilnehmenden Länder, die einen Poststückverkehr mit nicht teilnehmenden Ländern unterhalten, gestatten allen andern teilnehmenden Verwaltungen, diese Verbindungen zum Austausch von Poststücken mit den nicht teilnehmenden Ländern zu benutzen.

Wenn ein Land, das diesem Abkommen beizutreten wünscht, ermächtigt sein will, einen höhern Zuschlag als 25 Centimen für jedes Stück zu erheben, so legt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Beitritts-gesuch allen vertragschliessenden Ländern vor. Das Beitritts-gesuch gilt als genehmigt, wenn sich binnen sechs Monaten nicht mehr als ein Drittel der an diesem Abkommen teilnehmenden Länder dagegen aussprechen.

Artikel 51.**Annahme von Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen.**

Die Vorschläge, die in der Zeit zwischen den Versammlungen eingebracht werden (Art. 18 und 19 des Vertrags), gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung von Bestimmungen der Artikel 1 bis 19, 24 bis 45, 47, 48, 49, 51 und 52 dieses Abkommens und des Artikels 49 seiner Vollzugsordnung handelt;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer als der im vorangehenden Absatz genannten Bestimmungen handelt;
- c. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des Abkommens und seiner Vollzugsordnung handelt; bei einem Streitfall, der der schiedsgerichtlichen Entscheidung unterliegt, gilt indes Artikel 10 des Vertrags.

Schlussbestimmungen.**Artikel 52.****Inkrafttreten und Dauer des Abkommens.**

Dieses Abkommen soll am 1. Oktober 1925 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der schwedischen Regierung niedergelegt und von der jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Stockholm, am 28. August 1924.

Für Albanien:

David Bjurström

Für Deutschland:

W. Schenk

K. Orth

Für die Argentinische Republik:

M. Rodriguez Ocampo

Für Österreich:

Julius Juhlin

Gustaf Kihlmark

Gunnar Lager

Thore Wennqvist

Für Belgien:

A. Pirard

Hub. Krains

O. Schockaert

Für die Kolonie Belgisch-Kongo:

M. Halewyck

G. Tondeur

Für Bolivien:

Mto. Urriolagoitia H

Für Brasilien:

A. de Almeida-Brandao

J. Henrique Aderne

Für Bulgarien:

N. Boschnacoff

St. Ivanoff

Für Chile:

Cesar Leon

L. Tagle Salinas

C. Verneuil

Für China:

Tai Teh'Enne Linne

Für die Republik Kolumbien:

Luis Serrano-Blanco

Für die Republik Costarica:

V. Andersson.

Für die Republik Kuba:

José D. Morales Diaz

César Carvalho

Für Dänemark:

C. Mondrup

Holmblad

Für die Freie Stadt Danzig:

Dr. Alfred Wysocki

Dr. Marjan Blachier

Für die Dominikanische Republik:

C. G. F. Hagström

Für Ägypten:

H. Mazloum

E. Maggiar

Wahbé Ibrahim

Für Ekuador:

Für Spanien:

El Conde de San Esteban de Cañongo

José Moreno Pineda

A. Camacho

Für die spanischen Kolonien:

Martin Vicente Salto

Für Estland:
Edward Wirgo

Für Äthiopien:
B. Marcos
A. Bousson

Für Finnland:
G. E. F. Albrecht

Für Frankreich:
M. Lebon
Robert Hicguet
A. Body
Douarche
G. Béchel

Für Algerien:
H. Treuillé

Für die französischen Kolonien und
Schutzgebiete in Indochina:
André Touzet

Für die Gesamtheit der übrigen fran-
zösischen Kolonien:
G. Pillias
Ginestou

Für Griechenland:
Penthéroudakis
J. Lachnidakis

Für Guatemala:

Für die Republik Haiti:
Carl Schlyter

Für die Republik Honduras:

Für Ungarn:
O. de Fejér
G. Baron Szalay

Für Britisch-Indien:
Geoffrey Clarke
Hemanta Kumar Raha

Für Island:
C. Mondrup
Holmblad

Für Italien:
Luigi Picarelli
Paolo Riello
Giovanni Bartoli

Für die Gesamtheit der italienischen
Kolonien:
Luigi Picarelli
Paolo Riello
Giovanni Bartoli

Für Japan:
S. Komori
H. Kawai
H. Makino

Für Chosen (Korea):
S. Komori
R. Takahashi

Für die Gesamtheit der übrigen Ne-
bengebiete Japans:
K. Sugino
H. Kawai

Für Lettland:
Ed. Kadikis
Louis Rudans

Für die Republik Liberia:
Gustaf W. de Horn de Rantzien

Für Litauen:
I. Jurkunas-Scheynius
Adolfas Sruoga

Für Luxemburg:

Jaaques

Für Marokko (mit Ausschluss der spanischen Zone):

F. Gentil

Walter

Für Marokko (spanische Zone):

El Conde de San Esteban de Cañongo

José Moreno Pineda

A. Camacho

Für Nikaragua:

Für Norwegen:

Klaus Helsing

Oskar Homme

Für die Republik Panama:

José D. Morales Diaz

César Carvallo

Für Paraguay:

Gunnar Langborg

Für die Niederlande:

Schreuder

J. S. v. Gelder

J. M. Lamers

Für Niederländisch-Indien:

I. J. Milborn

Für **M. W. F. GERDES OOSTER-BEEK:**

I. J. Milborn

Für die Niederländischen Kolonien in Amerika:

I. J. Milborn

Für **M. W. F. GERDES OOSTER-BEEK:**

I. J. Milborn

Für Peru:

Emil Hector

Für Persien:

Fahimed Dowleh

E. Pire

Für Polen:

Dr. Alfred Wysocki

Dr. Marjan Blachier

Für Portugal:

Henrique Mousinho D'Albuquerque

Adalberto Da Costa Veiga

Für die portugiesischen Kolonien in Afrika:

Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Für die portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien:

Joaquim Pires Ferreira Chaves

Für Rumänien:

George Lecca

Für die Republik San Marino:

Percival Kalling

Für Salvador:

Für das Saargebiet:

P. Courtilet

Für das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen:

Dragutin Dimitrijevic

Sava Tutundzic

Milos Kovacevic

Stojisa Krbavac

Für das Königreich Siam:

Phya Sanpakitch Preecha

Für Schweden:
Julius Jublin
Gustaf Kihlmark
Gunnar Lager
Thore Wennqvist

Für die Schweiz:
P. Dubois
C. Roches

Für die Tschechoslowakei:
Judr. Otokar Ruzicka
Joseph Zábrodsky

Für Tunis:
F. Gentil
Barbarat

Für die Türkei:

Für **MEHMED SABRY**:
Béha Taly
Béha Taly

Für die Union der sozialistischen
 Sowietrepubliken:

Für Uruguay:
Adolfo Agorio

Für die Vereinigten Staaten von
 Venezuela:
Luis Alejandro Aguilar

Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des heute abgeschlossenen Poststückabkommens zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen.

I. Ausführung des Poststückdienstes durch Transportunternehmungen.

Jedes Land, in dem sich die Post zurzeit nicht mit der Beförderung von Poststücken befasst und das dem vorerwähnten Abkommen beiträgt, kann das Abkommen durch seine Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen ausführen lassen. Es darf zugleich den Dienst auf Stücke von und nach solchen Orten beschränken, für die diese Unternehmungen den Betrieb wahrnehmen.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat mit den Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen Vereinbarungen zu treffen, die die vollständige Ausführung aller Festsetzungen des Abkommens durch diese Unternehmungen, insbesondere die Einrichtung des Auswechslungsdienstes, sicherstellen.

Sie wird ihnen für alle Beziehungen mit den Postverwaltungen der übrigen vertragschliessenden Länder sowie mit dem internationalen Bureau als Vermittlerin dienen.

II. Transit.

Persien, die portugiesischen Kolonien in Afrika und die Kolonie Belgisch-Kongo brauchen vorläufig Poststücke im Transit durch ihr Gebiet nicht zu befördern.

Diese Bestimmung gilt indes nicht für Stücke aus und nach den französischen Tschadkolonien, Ubangi-Schari und Mittelkongo.

III. Zuschläge zur Transittaxe.

Die Bestimmungen des Artikels 3 des Abkommens erfahren folgende Ausnahmen:

- a. die Landtransitgebühr kann vorläufig erhöht werden auf:
 - 1 Franken von Brasilien, der Republik Kolumbien, Ekuador, Peru und den Vereinigten Staaten von Venezuela;
 - 1 Franken 25 Centimen von China;
 - 2 Franken 50 Centimen von der asiatischen Türkei;
 für Stücke aus und nach Persien, die auf dem Wege über Trapezunt-Erserum-Bajasid befördert werden, kann die Gebühr auf 4 Franken erhöht werden;
- b. die Republik Panama kann für Stücke, die über den Isthmus befördert werden, einen Zuschlag von 50 Centimen erheben;
- c. die argentinische Verwaltung kann für Stücke, die mit der Andenbahn zu befördern sind, für den Landtransit einen Zuschlag von 3 Franken 60 Centimen für das Stück erheben;
- d. Ägypten (für den Sudan) kann für Stücke aus und nach Belgisch-Kongo im Transit durch den Sudan die Landtaxe erhöhen, und zwar
 - auf 1 Franken 20 Centimen für Stücke der Gewichtsstufe von 1 kg und
 - auf 4 Franken 40 Centimen für Stücke der Gewichtsstufe von 5 kg;
- e. Belgisch-Kongo kann für Stücke aus oder nach den französischen Tschadkolonien, Ubangi-Schari und Mittelkongo die Landtaxe je nach der Gewichtsstufe auf 60 Centimen, 2 und 4 Franken erhöhen.

Diese Taxe kann im Einvernehmen zwischen den beiden beteiligten Verwaltungen geändert werden;
- f. die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken kann die Transitgebühr für den europäischen Teil der Union auf 2 Franken und für den asiatischen Teil der Union ebenfalls auf 2 Franken für das Stück erhöhen;
- g. die chilenische Verwaltung kann für Stücke, die mit der Andenbahn zu befördern sind, für den Landtransit einen Zuschlag von 1 Franken 25 Centimen für das Stück erheben.

IV. Zuschläge zur Endtaxe.

Den im Artikel 8 vorgesehenen Zuschlag können ausnahmsweise vorläufig erhöhen;

- die Dominikanische Republik auf 40 Centimen;
 - Bulgarien, die Republik Haiti und Island auf 50 Centimen;
- jede der nachgenannten Verwaltungen:
- die Argentinische Republik, Österreich, Chile, China, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indochina;

(für gewisse entlegene Poststellen), Britisch-Indien, Nikaragua, Norwegen, Republik Panama, Polen, Salvador, Siam, Schweden, asiatische Türkei, Uruguay, auf höchstens 75 Centimen;

der der asiatischen Türkei bewilligte Zuschlag von 75 Centimen kann für Stücke nach Poststellen, die von den Eisenbahnen und der Küste entfernt liegen und nur zu Lande erreicht werden können, auf 2 Franken erhöht werden;

Ägypten (für die Poststellen des Sudans) und die Union der sozialistischen Sowietrepubliken, für den europäischen und für den asiatischen Teil, jeden für sich genommen auf 1 Franken;

Brasilien, Ekuador, Peru, die Vereinigten Staaten von Venezuela und die argentinischen Poststellen der Südküste, Feuerlands und der umliegenden Inseln auf 1 Franken 25 Centimen;

die niederländischen Kolonien auf 1 Franken 50 Centimen. Bolivien darf einstweilen für Stücke von oder nach andern Orten als La Paz und Oruro Zuschläge von 3,7 und 14 Franken, je nach der Gewichtstufe, erheben.

Die Republik Kolumbien darf einstweilen die nachstehenden Zuschläge erheben: für jedes Stück nach einem Seehafen 1 Franken 25 Centimen, für die Stücke nach andern Orten 1 Franken für jedes Kilogramm oder einen Teil jedes Kilogramms.

Äthiopien darf vorläufig für Pakete der drei Gewichtsstufen Zuschläge von 40 Centimen, 1 Franken 25 Centimen und 1 Franken 70 Centimen erheben.

Die Kolonie Belgisch Kongo, Persien und die portugiesischen Kolonien Angola und Moçambique dürfen für die Beförderung über ihre Auswechslungspoststellen hinaus einen Zuschlag erheben, der die Sätze für Stücke ihres innern Verkehrs nicht überschreiten darf.

V. Besondere Taxzuschläge.

1. Für die Beförderung zwischen dem Festland von Frankreich einerseits und Algerien sowie Korsika andererseits wird ein Zuschlag in Höhe der Taxe für eine Seebeförderung bis zu 500 Seemeilen erhoben.

2. Die spanische Verwaltung kann für die Beförderung zwischen dem Festland von Spanien einerseits und den Balearen, den spanischen Besitzungen in Nordafrika sowie den Poststellen der spanischen Zone von Marokko andererseits einen Zuschlag von 25 Centimen und für die Beförderung zwischen dem Festland von Spanien und den Kanarischen Inseln einen Zuschlag von 50 Centimen erheben.

3. Die portugiesische Verwaltung kann für die Beförderung zwischen dem Festland von Portugal und Madeira sowie den Azoren einen Zuschlag von 1 Franken 20 Centimen für jedes Stück bis 5 Kilogramm erheben.

4. Für die Beförderung zwischen Indochina einerseits und dem Gebiet von Kwang-Tschou-Wan andererseits wird ein Zuschlag in Höhe der Taxe für eine Seebeförderung bis zu 500 Seemeilen erhoben.

VI. Besondere Tarife.

Britisch-Indien hat die Befugnis, auf die aus seinem Gebiet herrührenden Stücke nach andern Ländern einen nach verschiedenen Gewichtssätzen abgestuften Tarif anzuwenden; der Durchschnitt der Taxansätze darf indes die allgemeine Grundtaxe einschliesslich des Zuschlags, auf den es Anspruch hat, nicht übersteigen.

Diese Befugnis wird in gleicher Weise allen Ländern zugestanden, die dem Abkommen in der Zeit bis zum nächsten Kongress beitreten.

VII. Wertpoststücke.

Die Bestimmungen des Art. 33 erfahren folgende Ausnahmen:

- a. die Kolonie Belgisch Kongo darf den Höchstbetrag der Wertangabe auf 500 Franken beschränken;
- b. die argentinische Verwaltung darf für Wertstücke von und nach den Poststellen der Südküste, Feuerlands und der umliegenden Inseln einen Zuschlag von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken erheben;
- c. für die Beförderung von Wertstücken zwischen dem Festland von Frankreich einerseits und Algerien sowie Korsika andererseits wird vom Absender zur Versicherungstaxe ein Zuschlag von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil davon erhoben;
- d. die Verwaltung von Indochina darf für Wertstücke von oder nach den Poststellen im Gebiete von Kwang-Tschou-Wan einen Zuschlag von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken erheben;
- e. die Postverwaltung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken darf für Wertstücke nach dem asiatischen Teil der Union vom Absender zur Versicherungstaxe einen Zuschlag von 15 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken erheben.

Für jedes Wertstück aus oder nach Korsika und Algerien werden vom Absender als korsische oder algerische Landversicherungstaxe 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil davon erhoben.

VIII. Höchstmasse und Rauminhalt.

Griechenland, Tunis und die asiatische Türkei haben die Befugnis, Stücke, deren Abmessungen oder Rauminhalt das in der Vollzugsordnung für die Seebeförderung zugestandene Höchstmass überschreiten, vorläufig nicht zuzulassen.

IX. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Erhebung der Nachnahmetaxe und ihre Verrechnung.

Im Verkehr mit Ländern, in denen die Postverwaltung den Poststückdienst nicht selbst ausführt, können die Erhebung der Nachnahmetaxe und ihre Verrechnung nach den Bestimmungen des Poststückvertrages von Madrid geregelt werden. Diese Bestimmung gilt als Übergangsmassregel.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die in ihm enthaltenen Bestimmungen in dem Abkommen, auf das es sich bezieht, selbst ständen, und haben das Protokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der schwedischen Regierung niedergelegt und von der jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Stockholm, am 28. August 1924.

(Unterschriften wie im Abkommen.)

Weltpostverein.

Postanweisungsabkommen

abgeschlossen zwischen

Albanien, Deutschland, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Chile, China, der Republik Kolumbien, der Republik Kuba, Dänemark, der Freien Stadt Danzig, Ägypten, Spanien, den spanischen Kolonien, Estland, Äthiopien, Finnland, Frankreich, Algerien den französischen Kolonien und Schutzgebieten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Griechenland, der Republik Honduras, Ungarn, Island, Italien, der Gesamtheit der italienischen Kolonien, Japan, Chosen (Korea), der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, Lettland, der Republik Liberia, Litauen, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluss der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Nikaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei, der Union der sozialistischen Sowietrepubliken, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 3 des Vertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I.

Einleitende Bestimmung.

Artikel 1.

Bedingungen des Postanweisungsverkehrs.

Der Postanweisungsverkehr zwischen den vertragschliessenden Ländern, deren Verwaltungen die Einrichtung dieses Dienstes vereinbaren, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.

Kapitel II.

Ausstellung der Postanweisungen.

Artikel 2.

Einzahlung. Empfangschein.

Die Absender haben die Postanweisungsbeträge in klingender Münze einzuzahlen. Die Verwaltungen können jedoch auch jedes in ihrem Lande in gesetzlichem Umlauf befindliche Papiergeld unter Berücksichtigung des etwaigen Kursunterschiedes zulassen.

Der Absender erhält einen Empfangschein.

Artikel 3.

Angabe des Betrags. Umrechnungsverhältnis.

1. Der Betrag jeder Postanweisung ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in der Währung des Landes anzugeben, in dem er ausgezahlt werden soll.

2. Die Verwaltung des Aufgabelandes bestimmt selbst, nach welchem Verhältnis die Beträge aus ihrer Währung in die Währung des Bestimmungslandes umzurechnen sind. Sie setzt den Einzahlungskurs auch dann fest, wenn Aufgabeland und Bestimmungsland dieselbe Währung haben.

Artikel 4.

Höchstbetrag der Einzahlung.

Jede Verwaltung kann den Höchstbetrag für die von ihr anzunehmenden Postanweisungen selbständig festsetzen, doch darf dieser Höchstbetrag 1000 Franken nicht übersteigen.

Die gemäss den Bestimmungen des Artikels 6 portofrei zu versendenden postdienstlichen Postanweisungen dürfen über den von jeder Verwaltung festgesetzten Höchstbetrag hinausgehen.

Artikel 5.

Taxen.

1. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungstaxe setzt sich aus einer festen Taxe von höchstens 30 Centimen und einer Gebühr von $\frac{1}{2}$ % des eingezahlten Betrags zusammen.

Jede Verwaltung kann die Stufe für die Erhebung des Hundertsatzes so wählen, wie es ihrer Währung am besten entspricht.

2. Die Postanweisungen, die durch Vermittlung eines der an dem Abkommen teilnehmenden Länder zwischen einem andern dieser Länder und einem

nicht teilnehmenden Lande ausgetauscht werden, können von der vermittelnden Verwaltung einer Ergänzungsgebühr unterworfen werden. Diese Ergänzungsgebühr wird vom Betrag der Anweisung abgezogen.

Artikel 6.

Portofreiheit.

Postdienstliche Anweisungen, die zwischen den Verwaltungen oder den ihnen unterstellten Poststellen oder im Verkehr der Postverwaltungen mit dem Internationalen Bureau ausgetauscht werden, geniessen volle Portofreiheit.

Dasselbe gilt von Postanweisungen, die für Kriegsgefangene und internierte Kriegführende bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sowie von Postanweisungen im Verkehr der Auskunftsstellen, die in den kriegführenden oder in neutralen Ländern für diese Kriegsgefangenen oder Internierten eingerichtet sind.

Artikel 7.

Telegraphische Postanweisungen.

1. Die Postanweisungen können telegraphisch überwiesen werden im Verkehr zwischen denjenigen Postverwaltungen, deren Länder durch einen Staats- telegraphen verbunden oder die bereit sind, zu diesem Zwecke die Privat- telegraphen zu benutzen; solche Postanweisungen werden als telegraphische Anweisungen bezeichnet.

2. Die telegraphischen Postanweisungen können wie die gewöhnlichen Telegramme und unter denselben Bedingungen wie diese dem Verfahren der Dringlichkeit, der bezahlten Antwort, der Vergleichen und der Empfangsanzeige unterworfen und, wenn die Wohnung des Empfängers ausserhalb des gebührenfreien Zustellbezirks der Bestimmungsstelle liegt, durch die Post weiterbefördert oder durch Eilboten bestellt werden.

Ist die Postanweisung nach einer Ortschaft ausserhalb des gebührenfreien Zustellbezirks des Ankunfts- telegraphenbureaus gerichtet, so muss der Absender die Art der Weiterbeförderung («Post» oder «Eilbote») angeben.

3. Der Absender einer telegraphischen Postanweisung kann dem Wortlaut der Anweisung Mitteilungen für den Empfänger hinzufügen, muss aber die tarifmässige Taxe dafür entrichten.

4. Der Absender einer telegraphischen Postanweisung hat die gewöhnliche Postanweisungstaxe und die Taxe für das Telegramm zu entrichten.

Artikel 8.

Auszahlungsschein.

Der Absender kann über die Auszahlung einer gewöhnlichen oder telegraphischen Postanweisung eine Fescheinigung (Auszahlungsschein) erhalten,

jedoch nur auf dem Postwege und nur innerhalb der durch Artikel 21 § 2 dieses Abkommens festgesetzten Frist. Massgebend sind die Bestimmungen über Rückscheine im Artikel 49 des Vertrags.

Artikel 9.

Eilzustellung.

Der Absender einer gewöhnlichen Postanweisung kann unter den im Artikel 40 des Vertrags für Briefpostsendungen vorgesehenen Bedingungen verlangen, dass der Betrag sogleich nach Ankunft der Anweisung durch besonderen Boten zugestellt werde.

Kapitel III.

Auszahlung der Postanweisungen.

Artikel 10.

Auszahlung.

Die Postanweisungsbeträge sind an die Empfänger in klingender Münze oder unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 2 in Papiergeld auszu zahlen.

Artikel 11.

Höchstbetrag der Auszahlung.

Wenn keine andern Abmachungen getroffen werden, deckt sich in jedem Lande der Höchstbetrag für Auszahlungen mit dem Höchstbetrag für Einzahlungen.

Wenn ein und derselbe Absender an ein und demselben Tage und Orte für ein und denselben Empfänger mehrere Postanweisungen einliefert, deren Gesamtbetrag den im Bestimmungsland zugelassenen Höchstbetrag übersteigt, so ist die Bestimmungspoststelle berechtigt, die Auszahlung der Anweisungen derart in Teilbeträgen zu bewirken, dass die an einem Tage dem Empfänger ausbezahlte Summe nicht über den Höchstbetrag hinausgeht.

Artikel 12.

Gutschrift auf Postcheckrechnung.

Jede Verwaltung kann es übernehmen, Postanweisungsbeträge nach den für ihren Postcheckdienst geltenden Bestimmungen einer Postcheckrechnung gutzuschreiben. Die Postanweisungen werden in diesem Falle als gültig ausgezahlt angesehen.

Artikel 13.

Zustellgebühr.

Für die Auszahlung einer Postanweisung in der Wohnung kann vom Empfänger eine Zustellgebühr erhoben werden.

Artikel 14.

Postlagernde Anweisungen.

Für postlagernde Anweisungen kann die durch Artikel 39 des Vertrags vorgesehene besondere Gebühr vom Empfänger erhoben werden. Diese Gebühr wird bei Nachsendung oder Unzustellbarkeit gestrichen.

Artikel 15.

Eilzustellung. Zustellung der telegraphischen Postanweisungen.

1. Wenn der Absender einer gewöhnlichen Postanweisung die Eilzustellung des Betrags verlangt hat, so kann die Bestimmungsverwaltung an Stelle des Geldes eine Meldung von dem Eingang der Postanweisung oder nur die Anweisung selbst durch Eilboten zustellen lassen, sofern ihre innern Vorschriften dies bedingen.

2. Der Empfänger einer telegraphischen Postanweisung ist von ihrem Eingang unverzüglich und kostenfrei zu benachrichtigen. Liegt seine Wohnung ausserhalb des gebührenfreien Zustellbezirks der Bestimmungspoststelle, so können die Gebühren für die Eilzustellung der Benachrichtigung vom Empfänger eingezogen werden, falls sie nicht vom Absender vorausbezahlt sind.

Lässt die Bestimmungsverwaltung statt der Benachrichtigung den Geldbetrag selbst zustellen, so kann sie hierfür eine besondere Gebühr erheben. Auf diese besondere Gebühr ist der vom Absender etwa vorausbezahlte Betrag anzurechnen.

Artikel 16.

Gültigkeitsdauer der Postanweisungen.

1. Die Postanweisungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des ersten Monats, der auf den Monat der Einzahlung folgt. Diese Frist wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarung für den Verkehr mit aussereuropäischen Ländern und für den Verkehr dieser Länder untereinander um vier Monate verlängert. Nach Ablauf dieser Frist dürfen die Postanweisungen nur auf Grund einer Zahlungsermächtigung ausgezahlt werden, die die Aufgabeverwaltung auf Ersuchen der Bestimmungsverwaltung ausstellt.

2. Die Zahlungsermächtigung verleiht der Postanweisung von neuem Gültigkeit für eine Frist, die der im § 1 dieses Artikels bestimmten gleich ist.

3. Ist der Ablauf der Gültigkeit nicht auf ein postdienstliches Verschulden zurückzuführen, so kann für die Zahlungsermächtigung eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die Nachfrage nach einer Briefsendung erhoben werden.

Artikel 17.

Überschreibung von Postanweisungen.

Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, das Eigentum an den Postanweisungen, die aus einem andern vertragschliessenden Lande herrühren, innerhalb seines Gebiets als übertragbar durch Überschreibung zu erklären.

Kapitel IV.

Zurückziehung von Postanweisungen. Änderung der Adresse. Nachsendung. Unzustellbarkeit. Nachfragen.

Artikel 18.

Zurückziehung von Postanweisungen. Änderung der Adresse.

Der Absender kann eine gewöhnliche oder telegraphische Postanweisung unter den Bedingungen des Artikels 45 des Vertrags zurückziehen oder ihre Adresse ändern lassen, solange der Empfänger die Postanweisung selbst oder deren Betrag nicht in Empfang genommen hat.

Artikel 19.

Nachsendung von Postanweisungen.

1. Bei Veränderung des Wohnorts des Empfängers können Postanweisungen auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers nach einem vertragschliessenden Lande nachgesandt werden.

2. Werden gewöhnliche oder telegraphische Postanweisungen auf dem Postwege nach einem andern Lande nachgesandt, das mit dem Aufgabeland einen Postanweisungsverkehr auf Grund dieses Abkommens unterhält, so wird für die Nachsendung keine Ergänzungsgebühr erhoben. Besteht kein solcher Postanweisungsverkehr zwischen dem neuen Bestimmungslande und dem Aufgabelande, so wird der Betrag mit einer neuen Postanweisung nachgesandt, deren Taxe von der zu übermittelnden Summe abzuziehen ist.

3. Gewöhnliche oder telegraphische Postanweisungen können telegraphisch nachgesandt werden, wenn das neue Bestimmungsland mit dem ersten Bestimmungslande telegraphische Postanweisungen austauscht.

In diesem Falle wird eine telegraphische Postanweisung über den Betrag ausgefertigt, der nach Abzug der auf die neue Beförderung entfallenden Post- und Telegraphentaxen verbleibt.

4. Gewöhnliche oder telegraphische Postanweisungen aus Ländern, die nicht an diesem Abkommen teilnehmen, aber einen Postanweisungsverkehr mit einem vertragschliessenden Lande unterhalten, können, wenn die besondern Abmachungen dem nicht entgegenstehen, mit der Post oder telegraphisch von dem Vertragslande nach einem andern Vertragslande nachgesandt werden. Der Betrag wird mit einer neuen Postanweisung nachgesandt, deren Taxe von der zu übermittelnden Summe abzuziehen ist.

In gleicher Weise können gewöhnliche oder telegraphische Postanweisungen aus vertragschliessenden Ländern nach einem nicht am Abkommen teilnehmenden Lande nachgesandt werden.

Artikel 20.

Unzustellbare Postanweisungen.

1. Postanweisungen, deren Annahme verweigert wird oder deren Empfänger unbekannt, ohne Hinterlassung der neuen Adresse verzogen oder nach Ländern abgereist sind, wohin die Anweisungen nicht nachgesandt werden können, sind unverzüglich an die Aufgabepoststelle zurückzusenden.

Postanweisungen, deren Auszahlung nicht innerhalb der gewöhnlichen Gültigkeitsdauer verlangt worden ist, sendet die Verwaltung, die sie in Händen hat, an die Aufgabeverwaltung zurück.

2. Postanweisungen, die aus irgendeinem Grunde den Empfängern nicht haben ausgezahlt werden können, sind den Absendern zurückzuzahlen.

Artikel 21.

Nachfragen.

1. Für die Nachfrage nach einer Postanweisung kann eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die Nachfrage nach einer Briefpostsendung erhoben werden. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Absender schon die besondere Gebühr für einen Auszahlungsschein entrichtet hat.

Die Nachfragegebühr wird erstattet, wenn die Postanweisung infolge eines dienstlichen Versehens ihr Ziel nicht erreicht hat und aus diesem Grund dem Absender zurückgezahlt werden muss.

2. Nachfragen wegen Auszahlung einer Postanweisung an eine nicht berechnete Person sind nur binnen Jahresfrist, vom Tage nach der Einzahlung an gerechnet, zugelassen.

Kapitel V.**Haftpflicht.**

Artikel 22.

Umfang der Haftpflicht.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird den Absendern innerhalb der Verjährungsfrist bis zum Zeitpunkt der richtigen Auszahlung Gewähr geleistet.

Haftbar ist die Aufgabeverwaltung, es sei denn, dass die Bestimmungsverwaltung die richtige Auszahlung nach ihren inneren Vorschriften nicht nachweisen kann.

Nach Ablauf der im Artikel 21 für Nachfragen vorgesehenen Frist von einem Jahr sind die Verwaltungen für Auszahlungen auf Grund falscher Quittungen nicht mehr haftbar.

Artikel 23.

Zahlung der Beträge bei Nachfragen.

Wird die richtige Auszahlung einer Postanweisung bestritten und liegt eine Verantwortlichkeit der Post vor, so trifft die Verpflichtung, den Ansprecher zu befriedigen, die Bestimmungsverwaltung, wenn der Betrag dem richtigen Empfänger gezahlt, die Aufgabeverwaltung dagegen, wenn der Betrag dem Absender zurückgezahlt werden soll.

Die Verwaltung, die den Ansprecher befriedigt hat, hat das Recht des Rückgriffs gegen die für die unrichtige Auszahlung verantwortliche Verwaltung.

Artikel 24.

Zahlungsfrist.

1. Der Ansprecher soll sobald wie möglich und spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet, entschädigt werden. Im Verkehr mit den überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

2. Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Ansprecher für Rechnung der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese sechs Monate hat verstreichen lassen, ohne die ordnungsmässig bei ihr anhängig gemachte Sache zu erledigen. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

Die Aufgabeverwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über die im vorstehenden Paragraphen genannte Frist hinausschieben, wenn diese Frist trotz unverzügter Behandlung des Falles durch die Verwaltungen nicht hinreichend war, um die Verantwortlichkeit festzustellen.

Artikel 25.

Erstattung der gezahlten Beträge an die Aufgabeverwaltung.

Die Bestimmungsverwaltung, für deren Rechnung die Aufgabeverwaltung den Ansprecher entschädigt hat, ist verpflichtet, dieser den gezahlten Betrag binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Zahlung zu erstatten. Die Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung durch Postanweisung, durch Wechsel oder in barem Gelde, das im Gläubigerlande unlauffähig ist; wenn Einverständnis darüber besteht, kann der Betrag auch dem Guthaben der Gläubigerverwaltung in der Postanweisungsrechnung zugesetzt werden. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die der Aufgabeverwaltung geschuldete Summe mit jährlich 7 %, und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

Kapitel VI.

Gebührenbezug und Abrechnung, verjährte Postanweisungen.

Artikel 26.

Gebührenbezug.

1. Die Verwaltung, die die Postanweisungen ausgestellt hat, vergütet der Verwaltung, die sie ausgezahlt hat, eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ % des Gesamtbetrags der ausgezahlten Postanweisungen nach Abzug des Betrags der portofreien Anweisungen.

2. Die Ergänzungsgebühr, die eine vermittelnde Verwaltung für eine Postanweisung zwischen einem am Abkommen teilnehmenden Lande und einem nicht teilnehmenden Lande erhebt (Art. 5 § 2), bildet den Anteil des nicht teilnehmenden Landes.

3. Für nachgesandte Postanweisungen bezieht das neue Bestimmungsland ohne Rücksicht auf die von der Aufgabeverwaltung tatsächlich erhobene Taxe den Taxanteil, der ihm zustehen würde, wenn die Anweisung von vornherein nach ihm gerichtet gewesen wäre.

4. Die Gebühr für Auszahlungsscheine und die Eilzustellgebühr verbleiben der Verwaltung des Aufgabelandes.

Artikel 27.

Abrechnung.

Die Verwaltungen stellen monatlich Rechnungen auf, die alle bei ihren Poststellen ausgezahlten Beträge enthalten. Sind die Postanweisungen in verschiedenen Währungen ausgezahlt worden, so wird vorbehältlich abweichender Vereinbarung die geringere Forderung in die Währung der grössern Forderung umgewandelt; bei der Umwandlung wird der für den Abrechnungszeitraum in dem schuldenden Lande amtlich festgestellte mittlere Börsenkurs zugrunde gelegt.

Das schuldende Land begleicht die Rechnungen in der durch die Vollzugsordnung festgesetzten Frist.

Artikel 28.

Begleichung der Rechnungen.

Die Restschuld ist vorbehältlich abweichender Vereinbarung in der Währung zu begleichen, die das Gläubigerland bei Auszahlung der Postanweisungen benutzt.

Wird die Restschuld nicht in den festgesetzten Fristen beglichen, so ist der Betrag dieser Schuld vom Tage des Ablaufs dieser Fristen bis zum Tage der Zahlung zu verzinsen.

Die Zinsen betragen jährlich 7 %.

Artikel 29.

Verjährte Postanweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge, die innerhalb der Verjährungsfrist nicht zurückgefordert worden sind, fallen endgültig der Aufgabeverwaltung zu.

Kapitel VII.**Verschiedene Bestimmungen.**

Artikel 30.

Am Anweisungsdienst teilnehmende Poststellen.

Die Verwaltungen tun das Nötige, um die Auszahlung von Postanweisungen tunlichst in allen Orten ihres Gebiets zu ermöglichen.

Artikel 31.

Teilnahme anderer Verwaltungen am Postanweisungsdienst.

Die Länder, in denen der Postanweisungsdienst von einer andern Verwaltung als der Postverwaltung wahrgenommen wird, können an dem Postanweisungsaustausch teilnehmen, wie er durch die Bestimmungen dieses Abkommens geregelt ist.

Es ist Sache dieser andern Verwaltung, sich mit der Postverwaltung ihres Landes zu verständigen, um die vollständige Ausführung aller Bestimmungen des Abkommens sicherzustellen. Die Postverwaltung dient der andern Verwaltung als Vermittlerin in ihren Beziehungen mit den Postverwaltungen der übrigen vertragschliessenden Länder und dem Internationalen Bureau.

Artikel 32.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags.

Die allgemeinen Bestimmungen in den Abschnitten I und II des Vertrags gelten mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 7 auch für dieses Abkommen.

Artikel 33.

Verbot von Stempel- und sonstigen Gebühren.

Unabhängig von dem Verbot des Artikels 27 des Vertrags wird bestimmt, dass die Postanweisungen, die den Absendern ausgehändigten Empfangscheine und die Quittungen auf den Postanweisungen mit keinerlei Abgabe oder Gebühr belegt werden dürfen.

Die telegraphischen Postanweisungen dürfen nur mit den Telegraphentaxen belastet werden, die in den internationalen Telegraphenvorschriften vorgesehen sind.

Artikel 34.

Annahme von Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen.

Die Vorschläge, die in der Zeit zwischen den Versammlungen eingebracht werden (Art. 18 und 19 des Vertrags), gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung von Bestimmungen der Artikel 1 bis 11, 13 bis 18, 21, 26, 27, 28, 33, 34 und 35 des Abkommens und der Artikel 1, 2, 4, 10, 18 und 19 seiner Vollzugsordnung handelt;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer als der im vorangehenden Absatz genannten Bestimmungen des Abkommens und um die Änderung von Bestimmungen der Artikel 3, 5, 6, 8, 11 und 12 der Vollzugsordnung handelt;
- c. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Änderung der andern Artikel der Vollzugsordnung oder um die Auslegung der Bestimmungen des Abkommens und der Vollzugsordnung handelt; ein Streitfall, der schiedsgerichtlicher Entscheidung unterliegt, bleibt jedoch hiervon ausgenommen.

Schlussbestimmungen.

Artikel 35.

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens.

Dieses Abkommen soll am 1. Oktober 1925 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der schwedischen Regierung niedergelegt und von der jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Stockholm, am 28. August 1924.

Für Albanien:

David Bjurström

Für Deutschland:

W. Schenk

K. Orth

Für die Argentinische Republik:

M. Rodriguez Ocampo

Für Österreich:

Julius Juhlin

Gustaf Kihlmark

Gunnar Lager

Thore Wennqvist

Für Belgien:

A. Pirard

Hub. Krains

O. Schockaert

Für Bolivien:
Mto. Urriagoitia H

Für Bulgarien:
N. Boschnacoff
St. Ivanoff

Für Chile:
Cesar Leon
L. Tagle Salinas
C. Verneuil

Für China:
Tai Tch'Enne Linne

Für die Republik Kolumbien:
Luis Serrano-Blanco

Für die Republik Kuba:
José D. Morales Diaz
Cesar Carvallo

Für Dänemark:
C. Mondrup
Holmblad

Für die Freie Stadt Danzig:
Dr. Alfred Wysocki
Dr. Marjan Blachier

Für Ägypten:
H. Mazloum
E. Maggiar
Wahbé Ibrahim

Für Spanien:
El Conde de San Esteban de Cañongo
José Moreno Pineda
A. Camacho

Für die spanischen Kolonien:
Martin Vicente Salto

Für Estland:
Edward Wirgo

Für Äthiopien:
B. Marcos
A. Bousson

Für Finnland:
G. E. F. Albrecht

Für Frankreich:
M. Lebon
Robert Hicguet
A. Body
Donarche
G. Béchel

Für Algerien:
H. Treuillé

Für die französischen Kolonien und
 Schutzgebiete in Indochina:
André Tonzet

Für die Gesamtheit der übrigen
 französischen Kolonien:
G. Pillias
Ginestou

Für Griechenland:
Penthéroudakis
J. Lachnidakis

Für die Republik Honduras:
Für Ungarn:
O. de Fejér
G. Baron Szalay

Für Island:
C. Mondrup
Holmblad

Für Italien:
Luigi Picarelli
Paolo Riello
Giovanni Bartoli

Für die Gesamtheit der italienischen
Kolonien:

Luigi Picarelli
Paolo Riello
Giovanni Bartoli

Für Japan:

S. Komori
H. Kawai
H. Makino

Für Chosen (Korea):

S. Komori
R. Takahashi

Für die Gesamtheit der übrigen Ne-
bengebiete Japans:

K. Sugino
H. Kawai

Für Lettland:

Ed. Kadikis
Louis Rudans

Für die Republik Liberia:

Gustaf W. de Horn de Rantzien

Für Litauen:

I. Jurkunas-Scheynius
Adolfas Sruoga

Für Luxemburg:

Jaaques

Für Marokko (mit Ausschluss der
spanischen Zone):

F. Gentil
Walter

Für Marokko (spanische Zone):

El Conde de San Esteban de Cañongo
José Moreno Pineda
A. Camacho

Für Nikaragua:

Für Norwegen:

Klaus Helsing
Oskar Homme

Für die Republik Panama:

José D. Morales Diaz
César Carvalho

Für Paraguay:

Gunnar Langborg

Für die Niederlande:

Schreuder
J. S. v. Gelder
J. M. Lamers

Für Niederländisch-Indien:

I. J. Milborn

Für **M. W. F. GERDES OOSTER-
BEEK:**

I. J. Milborn

Für die niederländischen Kolonien
in Amerika:

I. J. Milborn

Für **M. W. F. GERDES OOSTER-
BEEK:**

I. J. Milborn

Für Peru:

Emil Hector

Für Polen:

Dr. Alfred Wysocki
Dr. Ma:jan Blachier

Für Portugal:

Henrique Mousinho d'Albuquerque
Adalberto Da Costa Veiga

Für die portugiesischen Kolonien in
Afrika:

Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Für die portugiesischen Kolonien in
Asien und Ozeanien:

Joaquim Pires Ferreira Chaves

Für Rumänien:

George Lecca

Für die Republik San Marino:

Percival Kalling

Für das Saargebiet:

P. Courtilet

Für das Königreich der Serben, Kroa-
ten und Slowenen:

Dragutin Dimitrijevic

Sava Tutundzic

Milos Kovacevic

Stojisa Krhavac

Für das Königreich Siam:

Phya Sanpakitch Preecha

Für Schweden:

Julius Juhlin

Gustaf Kihlmark

Gunnar Lager

Thore Wennqvist

Für die Schweiz:

P. Dubois

C. Roches

Für die Tschechoslowakei:

Judr Otokar Ruzicka

Joseph Zábrodsky

Für Tunis:

F. Gentil

Barbarat

Für die Türkei:

Für **MEHMED SABRY:**

Béha Taly

Béha Taly

Für die Union der sozialistischen So-
vietrepubliken:

V. Ossinsky

V. Dovgolevski

E. Hirschfeld

E. Syrevitch

Katiss

V. Tchitchinadse

Für Uruguay:

Adolfo Agorio

Für die Vereinigten Staaten von Ve-
nezuela:

Luis Alejandro Aguilar

Weltpostverein.

Postüberweisungsabkommen

abgeschlossen zwischen

Albanien, Deutschland, Österreich, Belgien, Bolivien, der Republik Kuba, Dänemark, der Freien Stadt Danzig, Spanien, den spanischen Kolonien, Frankreich, Algerien, Griechenland, Ungarn, Italien, der Gesamtheit der italienischen Kolonien, Japan, Chosen (Korea), der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, Litauen, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluss der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), den Niederlanden, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Art. 8 des Vertrags im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen.

Kapitel I.

Einleitende Bestimmung.

Artikel 1.

Gegenstand des Abkommens.

Jeder Inhaber einer Checkrechnung in einem der vertragschliessenden Länder kann Überweisungen aus seiner Rechnung auf eine Checkrechnung, die in einem andern dieser Länder geführt wird, veranlassen.

Kapitel II.

Bedingungen für die Annahme und Ausführung von Überweisungsaufträgen.

Artikel 2.

Angabe des Betrags der Überweisungen. Umrechnungsverhältnis.

Der Rechnungsinhaber kann den Überweisungsbetrag in der Währung des Bestimmungs- oder Aufgabelandes angeben. Die Verwaltung des Aufgabelandes bestimmt selbst, nach welchem Verhältnis die Beträge aus ihrer Währung in die Währung des Bestimmungslandes umzurechnen sind.

Artikel 3.

Höchstbetrag.

Jede Verwaltung kann einen Höchstbetrag festsetzen, bis zu dem ein Rechnungsinhaber an einem Tag oder in einem bestimmten Zeitraum Überweisungen in Auftrag geben kann.

Artikel 4.

Taxen.

1. Die Taxe für eine Überweisung soll eins vom Tausend der überwiesenen Summe nicht übersteigen; Teilbeträge kann jede Verwaltung nach den Erfordernissen ihrer Währung aufrunden. Für diese Taxe kann ein Mindestbetrag festgesetzt werden, der indessen 20 Rappen nicht übersteigen darf.

2. Für die Gutschrift einer Überweisung auf eine Checkrechnung darf keine höhere Taxe berechnet werden, als für eine gleiche Buchung im Inlandverkehr erhoben wird.

Artikel 5.

Portofreiheit.

Dienstliche Überweisungen, die zwischen den Postverwaltungen oder ihren Dienststellen ausgewechselt werden, sind von jeder Taxe befreit.

Ebenso sind taxfrei die von den Postcheckbureaux an ihre Rechnungsinhaber in irgendeinem Lande des Weltpostvereins adressierten Sendungen, die mit dem Vermerk versehen sind: «Postcheck-Rechnungsauszug» (Extrait de compte de chèque postal).

Artikel 6.

Überweisungszettel.

1. Der Rechnungsinhaber hat jedem Überweisungsauftrag einen Überweisungszettel beizulegen.

Die Rückseite dieses Überweisungszettels darf zu persönlichen Mitteilungen für den Empfänger benutzt werden. Jede Verwaltung kann hierfür vom Inhaber der belasteten Rechnung eine Taxe erheben, falls eine solche auch in ihrem innern Verkehr besteht.

2. Die Überweisungszettel werden den Empfängern kostenlos zugestellt.

Artikel 7.

Austausch der Überweisungslisten.

Die Verwaltungen teilen sich die Überweisungen werktäglich einmal durch Listen mit. Sie können indes vereinbaren, die Überweisungen für mehrere Tage in einer Liste zusammenzufassen.

Die Überweisungszettel für die Empfänger werden den Listen beigelegt.

Ohne gegenteilige Vereinbarung ist der Betrag der Überweisungen sowohl auf den Listen als auch auf den Überweisungszetteln in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben.

Artikel 8.

Auswechslungsstellen.

Die Verwaltungen teilen sich gegenseitig die Namen der Postcheckbureaux mit, die sie mit dem Austausch der Überweisungslisten beauftragt haben.

Kapitel III.

Widerruf. Nachfragen.

Artikel 9.

Widerruf der Überweisungsaufträge.

Die Überweisungsaufträge können vom Inhaber der Checkrechnung, die belastet wurde, widerrufen werden, solange die Gutschrift auf der Rechnung des Empfängers noch nicht stattgefunden hat.

Die Begehren auf Widerruf werden zu den nämlichen Bedingungen entgegen-
genommen, wie sie von jeder Verwaltung für den Inlandverkehr festgesetzt
worden sind; sie müssen vom Rechnungsinhaber an die Dienststelle gerichtet
werden, der er den Überweisungsauftrag erteilt hat.

Artikel 10.

Nachfragen.

1. Nachfragen wegen Ausführung eines Überweisungsauftrags muss der Inhaber der belasteten Checkrechnung an die Verwaltung richten, der er den Auftrag erteilt hat, ausgenommen den Fall, wo er den Empfänger ermächtigt hat, sich mit der Verwaltung, die dessen Rechnung führt, zu verständigen.

2. Für die Nachfrage betreffend einen Überweisungsauftrag kann eine Gebühr erhoben werden, die derjenigen für eine Nachfrage über einen Briefgegenstand entspricht.

Diese Gebühr wird erstattet, wenn der Überweisungsauftrag infolge eines dienstlichen Versehens nicht ausgeführt worden ist.

3. Nachfragen sind nur binnen Jahresfrist zulässig, vom Tage nach Erteilung des Auftrags an gerechnet.

Kapitel IV.

Haftpflicht.

Artikel 11.

Umfang der Haftpflicht.

1. Die Verwaltungen haften für die bei der Gutschrift der Überweisungen auf den Checkrechnungen durch ihren Dienst begangenen Irrtümer; ebenso für unrichtige Angaben in den Überweisungslisten, die den andern Verwaltungen übermittelt worden sind.

2. Die Haftpflicht bleibt auf die Erstattung des Betrags der Überweisung beschränkt.

3. Die Verwaltungen haften nicht für Verspätungen, die bei der Übermittlung und beim Vollzug der Überweisungsaufträge entstehen können.

Artikel 12.

Feststellung der Haftpflicht.

Die Haftpflicht liegt der Verwaltung ob, in deren Dienst der Irrtum begangen wurde. Wenn der Irrtum beiden Verwaltungen zuzuschreiben ist, so haben beide an die Ersatzleistung zu gleichen Teilen beizutragen.

Artikel 13.

Zahlung der geschuldeten Beträge an den Ansprecher.

Die Zahlung des geschuldeten Betrags [an den Ansprecher liegt der Verwaltung ob, bei der der Anspruch angemeldet wurde, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf die verantwortliche Verwaltung.

Die Zahlung hat zu erfolgen, sobald die Haftpflicht festgestellt worden ist. Wenn eine für verantwortlich gehaltene Verwaltung eine Zahlungsaufforderung sechs Monate lang unbeantwortet lässt, wird angenommen, dass sie ihre Haftpflicht stillschweigend anerkannt hat.

Artikel 14.

Erstattung an die Gläubigerverwaltung.

Die verantwortliche Verwaltung hat die Verwaltung, die Ersatz geleistet hat, binnen zwei Monaten nach Empfang der Nachricht von der Zahlung zu entschädigen. Die schuldende Verwaltung wird vom Ablauf der vorgenannten Frist an mit 7 % im Jahr zinspflichtig.

Kapitel V.

Taxbezug und Abrechnung.

Artikel 15.

Taxbezug.

Die Taxen verbleiben ungeteilt der Verwaltung, die sie erhoben hat.

Artikel 16.

Abrechnung über die überwiesenen Beträge. Feststellung der Restschuldbeträge und der Zinsen.

1. Die Verwaltungen fertigen für jeden Werktag und jedes teilnehmende Land eine Abrechnung aus, in der die Schlusssummen der empfangenen und abgeordneten Überweisungslisten zusammengestellt sind.

2. Die Beträge dieser Abrechnungen werden grundsätzlich gegeneinander aufgerechnet. Ohne gegenteilige Vereinbarung wird zu diesem Behufe die geringere Forderung in die Währung der grössern Forderung umgewandelt. Der Umrechnung wird das arithmetische Mittel der öffentlich bekannt gegebenen Wechselkurse der Börsen oder Banken, die von jedem der beteiligten Länder bezeichnet worden sind, zugrunde gelegt.

Eine Verwaltung, die aus irgendeinem Grunde von der gegenseitigen Aufrechnung nicht Gebrauch machen will, kann erklären, dass sie den Gesamtbetrag ihrer Schuld zahlen werde.

3. Die Aufrechnung ist täglich vorzunehmen. Immerhin können sich die Verwaltungen dahin verständigen, dass die Gesamtsummen mehrerer Tage in einer Abrechnung zusammengefasst werden.

4. Der Restschuldbetrag jeder Abrechnung ist nach Vereinbarung zwischen den Verwaltungen der vertragschliessenden Länder von einem bestimmten Zeitpunkt an und zu einem bestimmten Satze zinstragend. Die Höhe des Zinsfusses soll 5 % im Jahr nicht übersteigen.

Artikel 17.

Zahlung der Restschuldbeträge. Verzugszinsen.

1. Zur Zahlung der Restschuldbeträge kann jede Verwaltung bei der Verwaltung eines der vertragschliessenden Länder in irgendeiner Weise ein Guthaben in der Währung dieses Landes unterhalten. Wenn dieses Guthaben für die Vollziehung der Aufträge nicht genügt, so sind die Überweisungen den Rechnungen der Empfänger gleichwohl gutzuschreiben.

Aus dem Guthaben können auch andere Abrechnungsschulden beglichen werden, die sich aus dem Post-, Telegraphen- oder Telefonverkehr ergeben; aber es darf in keinem Falle ohne Zustimmung der Verwaltung, die es unterhält, zu einem andern Zweck verwendet werden.

2. Die Gläubigerverwaltung hat jederzeit das Recht, die Zahlung der Restschuldbeträge zu verlangen. Gegebenenfalls bestimmt sie den Tag, an dem die Zahlung geleistet werden soll, wobei sie eine der Entfernung entsprechende Frist einräumt. Wenn die schuldende Verwaltung die Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist nicht leistet, so wird der in Ziffer 4 des vorangehenden Artikels vorgesehene Zins vom sechsten Tage an, der auf den festgesetzten Verfalltag folgt, um 2 % im Jahr erhöht.

Artikel 18.

Vierteljährliche Abrechnung.

Am Ende eines jeden Vierteljahres übermittelt die Gläubigerverwaltung der schuldenden Verwaltung zur Anerkennung eine Aufstellung über die täglichen Abrechnungen, die geleisteten Abschlagszahlungen und zutreffendenfalls die anzurechnenden Zinsen. Der Restbetrag der vierteljährlichen Abrechnung wird auf das folgende Vierteljahr vorgetragen.

Kapitel VI.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 19.

Verzeichnis der Rechnungsinhaber.

Die Rechnungsinhaber können durch Vermittlung der Verwaltung, die ihre Rechnung führt, die von den andern Verwaltungen herausgegebenen Verzeichnisse der Rechnungsinhaber zu dem von diesen Verwaltungen für das Inland festgesetzten Preise beziehen.

Die Verwaltungen werden sich die für den Dienstgebrauch erforderlichen Verzeichnisse ihrer Rechnungsinhaber unentgeltlich liefern.

Artikel 20.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags.

Die allgemeinen Bestimmungen in den Abschnitten I und II des Vertrags gelten mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. 7 auch für den Postüberweisungsverkehr.

Artikel 21.

Annahme von Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen.

Die Vorschläge, die in der Zeit zwischen den Versammlungen eingebracht werden (Art. 18 und 19 des Vertrags), gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung von Bestimmungen des Abkommens und seiner Vollzugsordnung handelt;

- b. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des Abkommens und der Vollzugsordnung handelt; ein Streitfall, der schiedsgerichtlicher Entscheidung unterliegt, bleibt jedoch hiervon ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen.

Artikel 22.

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens.

Dieses Abkommen soll auf den 1. Oktober 1925 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der schwedischen Regierung niedergelegt und von der jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Stockholm, den 28. August 1924.

Für Albanien:
David Bjurström

Für Deutschland:
W. Schenk
K. Orth

Für Österreich:
Julius Juhlin
Gustaf Kihlmark
Gunnar Lager
Thore Wennqvist

Für Belgien:
A. Pirard
Hub. Krains
O. Schockaert

Für Bolivien:
Mto. Urriolagoitia H

Für die Republik Kuba:
José D. Morales Diaz
César Carvallo

Für Dänemark:
C. Mondrup
Holmblad

Für die Freie Stadt Danzig:
Dr. Alfred Wysocki
Dr. Marjan Blachier

Für Spanien:
El Conde del San Esteban de Cañongo
José Moreno Pineda
A. Camacho

Für die spanischen Kolonien:
Martin Vicente Salto

Für Frankreich:
M. Lebon
Robert Hicgnet
A. Body
Douarche
G. Béchel

Für Algerien:
H. Treuillé

Für Griechenland:

Penthéroudakis
J. Lachnidakis

Für Ungarn:

O. de Fejér
G. Baron Szalay

Für Italien:

Luigi Picarelli
Paolo Riello
Giovanni Bartoli

Für die Gesamtheit der italienischen
Kolonien:

Luigi Picarelli
Paolo Riello
Giovanni Bartoli

Für Japan:

S. Komori
H. Kawai
H. Makino

Für Chosen (Korea):

S. Komori
R. Takahashi

Für die Gesamtheit der übrigen Ne-
bengebiete Japans:

K. Sugino
H. Kawai

Für Litauen:

I. Jurkunas-Scheynius
Adolfas Sruoga

Für Luxemburg:

Jaaques

Für Marokko (mit Ausschluss der
spanischen Zone):

F. Gentil
Walter

Für Marokko (spanische Zone):

El Conde de San Esteban de Cañongo
José Moreno Pineda
A. Camacho

Für die Niederlande:

Schreuder
J. S. v. Gelder
J. M. Lamers

Für Polen:

Dr. Alfred Wysocki
Dr. Marjan Blachier

Für Portugal:

Henrique Mousinho D'Albuquerque
Adalberto Da Costa Veiga

Für die portugiesischen Kolonien in
Afrika:

Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Für die portugiesischen Kolonien in
Asien und Ozeanien:

Joaquim Pires Ferreira Chaves

Für Rumänien:

George Lecca

Für die Republik San Marino:

Percival Kalling

Für das Saargebiet:

P. Courtilet

Für das Königreich der Serben, Kroa-
ten und Slowenen:

Dragutin Dimitrijevic
Sava Tutundzic
Milos Kovacevic
Stojsa Krbavac

Für Schweden:

Julius Juhlin
Gustaf Kihlmark
Gunnar Lager
Thore Wennqvist

Für die Schweiz:

P. Dubois
C. Roches

Für die Tschechoslowakei:

Judr Otokar Ruzicka
Joseph Zábrodsky

Für Tunis:

F. Gentil
Barbarat

Für die Vereinigten Staaten von
 Venezuela:

Luis Alejandro Aguilar

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des heute abgeschlossenen Postüberweisungsabkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

Einzigter Artikel.

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 13 des Vertrags wird jedes vertragschliessende Land den andern teilnehmenden Ländern den Zeitpunkt mitteilen, an dem es den Postüberweisungsdienst aufnehmen wird.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlussprotokoll erstellt, das die nämliche Kraft und Gültigkeit hat, wie wenn seine Bestimmungen im Abkommen, auf das es sich bezieht, selbst enthalten sein würden. Dieses Protokoll wurde in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der schwedischen Regierung niedergelegt und von der jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Stockholm, am 28. August 1924.

(Unterschriften wie im Abkommen.)

Weltpostverein.

Einzugsauftragsabkommen

abgeschlossen zwischen

Albanien, Deutschland, Österreich, Belgien, Bolivien, Chile, der Republik Kuba, Dänemark, der Freien Stadt Danzig, Ägypten, Spanien, den spanischen Kolonien, Frankreich, Algerien, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, der Gesamtheit der italienischen Kolonien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluss der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 3 des Vertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I.

Einleitende Bestimmung.

Artikel 1.

Bedingungen des Verkehrs.

Der Einzugsauftragsverkehr zwischen denjenigen vertragschliessenden Ländern, deren Verwaltungen die Einrichtung dieses Dienstes vereinbaren, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.

Kapitel II.

Gegenstand des Dienstes.

Artikel 2.

Zur Einlösung zugelassene Papiere.

Zur Einlösung sind zugelassen Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel, Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, die ohne Kosten zahlbar sind.

Die Verwaltungen, die sich mit der Einlösung von Zins- oder Dividendenscheinen und von abgelaufenen Wertpapieren nicht befassen können, teilen dies den andern Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Bureaus mit.

Artikel 3.

Proteste.

Die Verwaltungen können Handelspapiere protestieren lassen und bei Schuldforderungen ein gerichtliches Verfahren herbeiführen. Sie vereinbaren die erforderlichen Bestimmungen.

Kapitel III.

Annahme der Einzugsaufträge.

Artikel 4.

Angabe des Betrags der Einzugspapiere.

Der Betrag der einzulösenden Papiere ist, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, in der Währung des Landes anzugeben, das mit der Einziehung beauftragt wird.

Artikel 5.

Einlieferung. Taxe für den Einzugsauftrag.

Die einzulösenden Papiere sind in einem frankierten Einschreibbrief einzuliefern, den der Absender unmittelbar an die mit der Einziehung beauftragte Poststelle zu richten hat.

Die Taxe für den Einzugsauftrag darf die Taxe für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht nicht überschreiten.

Artikel 6.

Zahl und Höchstbetrag der Einzugspapiere.

1. Eine Sendung darf mehrere einzulösende Papiere enthalten, deren Beträge durch die Bestimmungspoststelle von verschiedenen Schuldnern zugunsten derselben Person einzuziehen sind.

Die Papiere dürfen indes für höchstens fünf verschiedene Schuldner bestimmt sein und keine verschiedenen Fälligkeitstage aufweisen.

2. Der Gesamtbetrag der einzulösenden Papiere darf für den einzelnen Auftrag den im Bestimmungsland für Postanweisungen zugelassenen Höchstbetrag nicht übersteigen, es sei denn, dass die Verwaltungen einen höhern Betrag vereinbart haben.

Artikel 7.

Verbote.

Es ist verboten:

- a. auf den Papieren Angaben zu machen, die nicht zum Gegenstande gehören;
- b. den Papieren Briefe oder Zettel beizufügen, die als Schriftwechsel zwischen Gläubiger und Schuldner dienen können;
- c. auf dem Verzeichnis andere Vermerke zu machen, als sie nach dem Vordruck zulässig sind.

Kapitel IV.

Einlösung der Papiere.

Artikel 8.

Unzulässigkeit von Teilzahlungen.

Jedes Papier muss zum vollen Betrag und auf einmal eingelöst werden; andernfalls gilt es als verweigert.

Artikel 9.

Einziehungs- und Vorweisungsgebühren.

1. Die Verwaltung, die die Beträge einzieht, erhebt von dem Betrag jedes eingelösten Papiers eine Einziehungsgebühr von 30 Centimen.

2. Jedes Papier, das bei der Vorweisung nicht eingelöst wird, unterliegt einer Gebühr von 20 Centimen.

Diese Gebühr wird nicht erhoben bei Papieren, die infolge irgendeiner Unregelmässigkeit oder wegen eines Fehlers in der Adresse an den Absender zurückgesandt werden, ohne dass die Einlösung versucht worden ist.

Artikel 10.

Übermittlung des eingezogenen Betrags.

1. Die eingezogenen Beträge, die denselben Auftrag betreffen, werden dem Auftraggeber mit einer Postanweisung übersandt nach Abzug:

- a. der Einziehungsgebühr und gegebenenfalls der Vorweisungsgebühr für nicht eingelöste Papiere;
- b. der etwa zur Erhebung gekommenen Stempelgebühren;
- c. der gewöhnlichen Postanweisungstaxe, die nach dem nach Abzug der Gebühren unter a und b verbleibenden Gesamtbetrag zu berechnen ist.

Einzugsauftrags-Postanweisungen sind bis zu dem von den Verwaltungen gemäss Artikel 6 § 2 angenommenen Höchstbetrag zugelassen.

2. Die Verwaltungen können für die Begleichung der eingezogenen Beträge auch ein anderes Verfahren vereinbaren. Insbesondere können sie sich dahin verständigen, eingezogene Beträge Postcheckrechnungen im Bestimmungslande des Auftrags zuzuführen.

Artikel 11.

Rücksendung nicht eingelöster Einzugsauftragspapiere.

Papiere, die in der durch die Vollzugsordnung festgesetzten Frist nicht haben eingelöst werden können und die nicht an eine namentlich bezeichnete dritte Person weiterzugeben sind, werden portofrei an die Aufgabepoststelle zurückgesandt.

Wenn keine eingelösten Papiere vorliegen oder wenn die eingezogenen Beträge zur Deckung der gesamten Vorweisungsgebühren nicht ausreichen, so werden diese Gebühren vom Absender des Einzugsauftrags eingezogen. Die mit der Einlösung der Papiere beauftragte Verwaltung ist zu keiner Massnahme der Rechtswahrung oder Feststellung der Nichtzahlung verpflichtet.

Kapitel V.

Zurückziehung und Berichtigung von Einzugsaufträgen. Nach- und Rücksendung. Nachfragen.

Artikel 12.

Zurückziehung von Einzugsaufträgen. Berichtigung des Verzeichnisses.

Solange die Bestimmungspoststelle die Einzugsbriefe noch im Gewahrsam hat, kann der Auftraggeber unter den im Artikel 45 des Vertrags für Briefpostsendungen festgesetzten Bedingungen die ganze Sendung oder eines oder mehrere der darin enthaltenen Briefe zurückziehen oder im Falle eines Irrtums die Angaben auf dem Verzeichnis berichtigen lassen.

Artikel 13.

Nachsendung. Unrichtig geleitete Einzugsaufträge.

1. Bei Veränderung des Wohnorts eines oder mehrerer Empfänger werden die Einzugsaufträge innerhalb des Bestimmungslandes nachgesandt. Dasselbe gilt von Einzugsbriefen für Personen, die in einem einer andern Poststelle zugewiesenen Ortsteil wohnen.

2. Ist keines der Einzugsbriefe von der Bestimmungspoststelle einzulösen, so wird die Sendung an die Aufgabestelle zurückgesandt, es sei denn, dass sämtliche Schuldner im Bereiche einer andern Poststelle des Bestimmungslandes wohnen; in diesem Falle wird die Sendung an diese Poststelle weitergegeben.

Ist ein Teil der in einer Sendung enthaltenen Papiere nicht von der Bestimmungspoststelle einzulösen, so werden diese Papiere an den Absender zurückgesandt; die übrigen Papiere unterliegen dem Einlösungsverfahren.

3. Für die Nachsendung wird keine besondere Taxe erhoben.

Artikel 14.

Rücksendung der nicht einlösbaren Einzugspapiere.

Die Papiere, die aus irgendeinem Grunde nicht haben eingelöst werden können, werden in der durch die Vollzugsordnung vorgeschriebenen Weise an den Auftraggeber zurückgesandt.

Artikel 15.

Nachfragen.

Die Bestimmungen des Artikels 47 des Vertrags gelten auch für Nachfragen nach Einzugsaufträgen.

Kapitel VI.

Haftpflicht. Einzugsauftrags-Postanweisungen.

Artikel 16.

Haftpflicht bei Verlust des Einzugsauftrags oder der Einzugspapiere.

1. Bei Verlust eines Einschreibbriefes mit Einzugspapieren haftet die Post dem Absender unter den in den Artikeln 50 und 51 des Vertrags für Einschreibsendungen festgesetzten Bedingungen.

Dasselbe gilt bei Verlust einer zurückgehenden Sendung mit nicht eingelösten Papieren.

2. Gehen Papiere nach der Öffnung des Einzugsauftrags verloren, sei es bei der mit der Einziehung beauftragten Poststelle, sei es bei der Poststelle, der die Rückgabe an den Auftraggeber obliegt, so hat die haftbare Verwaltung dem Absender nur den wirklich erlittenen Schaden zu vergüten. Der Ersatzbetrag darf indes die im vorstehenden § 1 vorgesehene Entschädigung nicht übersteigen.

3. Die Bestimmungen der Artikel 53 bis 57 des Vertrags über die Entschädigung gelten auch für Einzugsaufträge.

Artikel 17.

Haftung für die ordnungsmässig eingezogenen Beträge.

Für die ordnungsmässig eingezogenen Beträge, abzüglich der im Artikel 10 vorgesehenen Taxen, wird dem Absender der Einzugspapiere nach den gleichen Bedingungen gehaftet, wie sie nach dem Postanweisungsabkommen oder den

Vorschriften über den Postcheck- und Überweisungsverkehr für die Einzahler von Beträgen bestehen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beträge bereits auf Postanweisung eingezahlt oder einer Postcheckrechnung zugeführt worden sind oder nicht.

Artikel 18.

Anwendung von besondern Bestimmungen des Vertrags.

Für die Entschädigung, die Zahlung, die Zahlungsfristen, den Rückgriff auf die verantwortliche Verwaltung und die Einzugsauftrags-Anweisungen gelten bei Einzugsaufträgen die Bestimmungen der Artikel 62 bis 67 des Vertrags über Nachnahmesendungen.

Artikel 19.

Verzögerungen.

Die Verwaltungen sind nicht haftbar für Verzögerungen:

- a. bei Beförderung oder Vorweisung der Einzugsapiere;
 - b. bei Begleichung der eingezogenen Beträge;
 - c. bei der Protesterhebung oder dem gerichtlichen Verfahren,
- soweit sie sich damit auf Grund der Vorschriften des Artikels 3 befassen.

Kapitel VII.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 20.

Gebührenbezug.

Über die Taxe für den Einzugsauftrag und über die Einziehungs- und Vorweisungsgebühren wird zwischen den beteiligten Verwaltungen nicht abgerechnet.

Artikel 21.

Am Einzugsauftragsdienst teilnehmende Poststellen.

Die Verwaltungen müssen zum Einzugsauftragsdienst alle Poststellen zulassen, die am Postanweisungsverkehr mit dem Ausland teilnehmen.

Artikel 22.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags.

Die allgemeinen Bestimmungen in den Abschnitten I und II des Vertrags gelten mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 7 auch für dieses Abkommen.

Artikel 23.

Annahme von Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen.

Die Vorschläge, die in der Zeit zwischen den Versammlungen eingebracht werden (Art. 18 und 19 des Vertrags), gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung von Bestimmungen der Artikel 1 bis 17, 19, 20, 23 und 24 des Abkommens und 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 18 seiner Vollzugsordnung handelt;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer als der im vorangehenden Absatz genannten Bestimmungen des Abkommens und um die Änderung der Artikel 8, 10 und 15 der Vollzugsordnung handelt;
- c. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Änderung der andern Artikel der Vollzugsordnung oder um die Auslegung der Bestimmungen des Abkommens und seiner Vollzugsordnung handelt; ein Streitfall, der schiedsgerichtlicher Entscheidung unterliegt, bleibt jedoch hiervon ausgenommen.

Schlussbestimmungen.

Artikel 24.

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens.

Dieses Abkommen soll am 1. Oktober 1925 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der schwedischen Regierung niedergelegt und von der jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Stockholm am 28. August 1924.

Für Albanien:
David Bjurström

Für Deutschland:
W. Schenk
K. Orth

Für Österreich:
Julius Juhlin
Gustaf Kihlmark
Gunnar Lager
Thore Wennqvist

Für Belgien:
A. Pirard
Hub. Krains
O. Schockaert

Für Bolivien:
Mto. Urriolagoitia H

Für Chile:
Cesar Leon
L. Tagle Salinas
C. Verneuil

Für die Republik Kuba:

José D. Morales Diaz
César Carvallo

Für Dänemark:

C. Mondrup
Holmblad

Für die Freie Stadt Danzig:

Dr. Alfred Wysocki
Dr. Marjan Blachier

Für Ägypten:

H. Mazloun
E. Maggiar
Wahbé Ibrahim

Für Spanien:

El Conde de San Esteban de Cañongo
José Moreno Pineda
A. Camacho

Für die spanischen Kolonien:

Martin Vicente Salto

Für Frankreich:

M. Lebon
Robert Hicguet
A. Body
Douarche
G. Béchel

Für Algerien:

H. Treuillé

Für Griechenland:

Penthéroudakis
J. Lachnidakis

Für Ungarn:

O. de Fejér
G. Baron Szalay

Für Island:

C. Mondrup
Holmblad

Für Italien:

Luigi Picarelli
Paolo Riello
Giovanni Bartoli

Für die Gesamtheit der italienischen
Kolonien:

Luigi Picarelli
Paolo Riello
Giovanni Bartoli

Für Lettland:

Ed. Kadikis
Louis Rudans

Für Litauen:

I. Jurkunas-Scheynius
Adolfas Sruoga

Für Luxemburg:

Jaaques

Für Marokko (mit Ausschluss der
spanischen Zone):

F. Gentil
Walter

Für Marokko (spanische Zone):

El Conde de San Esteban de Cañongo
José Moreno Pineda
A. Camacho

Für Norwegen:

Klaus Helsing
Oskar Homme

Für die Niederlande:

Schreuder
J. S. v. Gelder
J. M. Lamers

Für Niederländisch-Indien:

I. J. Milborn

Für **M. W. F. GERDES OOSTER-
BEEK:**

I. J. Milborn

Für die niederländischen Kolonien in
Amerika:

I. J. Milborn

Für **M. W. F. GERDES OOSTER-
BEEK:**

I. J. Milborn

Für Polen:

**Dr. Alfred Wysocki
Dr. Marjan Blachier**

Für Portugal:

**Henrique Mousinho d'Albuquerque
Adalberto da Costa Veiga**

Für die portugiesischen Kolonien in
Afrika:

Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Für die portugiesischen Kolonien in
Asien und Ozeanien:

Joaquim Pires Ferreira Chaves

Für Rumänien:

George Lecca

Für die Republik San Marino:

Percival Kalling

Für das Saargebiet:

P. Courtilet

Für das Königreich der Serben, Kroa-
ten und Slowenen:

**Dragutin Dimitrijevic
Sava Tutundzic
Milos Kovacevic
Stojsa KRBAVAC**

Für Schweden:

**Julius Juhlin
Gustaf Kihlmark
Gunnar Lager
Thore Wennqvist**

Für die Schweiz:

**P. Dubois
C. Roches**

Für die Tschechoslowakei:

**Judr Otokar Rucicka
Joseph Zabrodsky**

Für Tunis:

**P. Gentil
Barbarat**

Für die Türkei:

Für **MEHMED SABRY:**

**Béha Taly
Béha Taly**

Für die Vereinigten Staaten von
Venezuela:

Luis Alejandro Aguilar

Weltpostverein.

Zeitungsabkommen

abgeschlossen zwischen

Albanien, Deutschland, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Chile, der Republik Kolumbien, der Republik Kuba, Dänemark, der Freien Stadt Danzig, Ägypten, Spanien, den spanischen Kolonien, Estland, Finnland, Frankreich, Algerien, Griechenland, der Republik Honduras, Ungarn, Italien, der Gesamtheit der italienischen Kolonien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluss der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Norwegen, den Niederlanden, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 3 des Vertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I.

Einleitende Bestimmung.

Artikel 1.

Bedingungen des Verkehrs.

Der Postzeitungsverkehr zwischen denjenigen vertragschliessenden Ländern, deren Verwaltungen die Einrichtung dieses Dienstes vereinbaren, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.

Die Bezugsbedingungen gelten gleichmässig für Zeitungen und Zeitschriften.

Kapitel II.

Bezugsbedingungen. Taxen.

Artikel 2.

Bestellungen.

Die Poststellen jedes Landes nehmen Bestellungen des Publikums auf die in den vertragschliessenden Ländern erscheinenden Zeitungen an, soweit

die Verleger sich mit dem Auslandsvertrieb ihrer Zeitungen durch Vermittlung der Post einverstanden erklärt haben.

Sie nehmen auch Bestellungen auf Zeitungen aller andern Länder an, soweit einzelne Verwaltungen solche Zeitungen zu liefern in der Lage sind.

Gemäss den Bestimmungen des Artikels 41 § 3 des Vertrags braucht kein Land Bestellungen auf Zeitungen anzunehmen, die von der Beförderung oder Zustellung auf seinem Gebiet ausgeschlossen sind.

Artikel 3.

Lieferpreis.

Jede Verwaltung setzt die Preise fest, zu denen sie den andern Verwaltungen die Zeitungen des eigenen und gegebenenfalls jedes andern Landes liefert.

Diese Preise dürfen in keinem Falle höher sein als jene, die die Bezieher im Inland zu zahlen haben; es treten jedoch gegebenenfalls hinzu die Transit- und Lagerkosten, die die liefernde Verwaltung den Zwischenverwaltungen nach den Bestimmungen des Vertrags zu zahlen hat. Zwecks Festsetzung des Lieferpreises werden die Transit- und Lagerkosten im voraus auf Grund der Häufigkeit des Erscheinens und des Durchschnittsgewichts der Zeitungen überschläglich berechnet.

Artikel 4.

Bezugspreis.

1. Die Verwaltung des Bestimmungslandes rechnet den Lieferpreis in ihre Währung um. Nehmen die Verwaltungen am Postanweisungsabkommen teil, so rechnen sie nach dem für Postanweisungen geltenden Verhältnis um, falls sie nicht ein mittleres Umrechnungsverhältnis verabreden.

2. Die Verwaltung des Bestimmungslandes setzt den Bezugspreis, den der Bezieher zu zahlen hat, fest, indem sie dem Lieferpreis die ihr gut scheinende Taxe, Abonnements- oder Zustellgebühr hinzurechnet; diese Aufschläge dürfen jedoch die Ansätze nicht überschreiten, die für den Zeitungsbezug im Inland erhoben werden. Gegebenenfalls tritt noch die nach der Gesetzgebung des Bestimmungslandes etwa fällige Stempelgebühr hinzu.

3. Der Bezugspreis ist bei der Bestellung für die ganze Bezugszeit zu erheben.

Artikel 5.

Preisänderungen.

Preisänderungen müssen der Zentralverwaltung des Bestimmungslandes oder einer besonders bestimmten Dienststelle spätestens einen Monat vor Beginn der Bezugszeit, für die sie gelten sollen, bekanntgegeben sein. Sie gelten für die Bestellungen, die für diese Bezugszeit gemacht werden, finden aber keine Anwendung auf die beim Eingang der Bekanntgabe der neuen Preise bereits laufenden Bezüge.

Artikel 6.

Aussergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

Preisverzeichnisse, Anzeigen, Anpreisungen usw., die mit einer Zeitung versandt werden, aber keinen eigentlichen Bestandteil dieser Zeitung bilden, unterliegen der Taxe für Drucksachen; diese Taxe ist durch Frankomarken oder durch Abdrucke einer Frankierstempelmaschine auf dem Streifband oder der Umhüllung oder auf der Drucksache selbst zu decken.

Artikel 7.

Bezugszeiten. Verspätete Bestellungen.

1. Der Bezug kann nur für die in den amtlichen Verzeichnissen angegebenen Zeiträume verlangt werden.

2. Bezieher, die ihre Bestellung nicht rechtzeitig gemacht haben, haben keinen Anspruch auf die seit Beginn der Bezugszeit erschienenen Nummern.

Artikel 8.

Aufrechterhaltung der laufenden Bezüge bei Einstellung des Dienstes.

Stellt ein Land seine Teilnahme an dem Abkommen ein, so sind die laufenden Zeitungsbezüge bis zum Ende der Bezugszeit nach den bestehenden Vorschriften zu erledigen.

Artikel 9.

Unmittelbar bei den Verlegern bestellte Zeitungen.

Die Verwaltungen können im Einvernehmen miteinander den Verlegern gestatten, ihrerseits Bestellungen anzunehmen und unter Angabe der Adressen der Bezieher unmittelbar bei der Verlagspoststelle anzumelden. Dieses Verfahren ist nur im Einverständnis mit dem Bezieher zulässig.

Hierbei ist es Sache des Verlegers, den Bezugspreis einzuziehen und die den beteiligten Verwaltungen zustehenden Taxen und Gebühren an die Verlagsverwaltung zu zahlen. Diese besorgt die Verteilung.

Kapitel III.**Nachsendung. Beschwerden. Haftpflicht.**

Artikel 10.

Nachsendung.

1. Die Bezieher können bei Veränderung ihres Aufenthaltsorts die Überweisung ihrer Zeitung verlangen, gleichviel, ob der neue Wohnort im Innern des ursprünglichen Bestimmungslandes oder in einem andern vertragschliessenden Lande liegt. Hierfür kann eine besondere Gebühr erhoben werden.

Im letztgenannten Falle wird die Gebühr von der Verwaltung des neuen Bestimmungslandes eingezogen und darf 1. Franken für das Vierteljahr nicht überschreiten.

Diese Bestimmung gilt auch für Zeitungen, die im Verlagslande selbst bezogen worden sind und nach einem andern vertragschliessenden Lande überwiesen werden.

2. Verlegt der Bezieher seinen Aufenthaltsort nach einem nicht vertragschliessenden Lande, so werden die Zeitungsnummern mit persönlicher Adresse an den Empfänger gesandt, wobei sie unter Verwendung der vom Bezieher im voraus entrichteten Beträge vom Verleger oder der ersten Bestimmungspoststelle richtig zu frankieren sind.

Artikel 11.

Beschwerden.

Die Verwaltungen haben jeder begründeten Beschwerde über Verzögerungen oder Unregelmässigkeiten irgendwelcher Art im Zeitungsbezug ohne Kosten für die Bezieher Folge zu geben.

Artikel 12.

Haftpflicht.

Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Haftpflicht für die Aufgaben und Verpflichtungen der Verleger. Sie sind zu keiner Erstattung verpflichtet, wenn eine Zeitung im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört oder wenn ihre Herausgabe unterbrochen wird.

Kapitel IV.

Abrechnung.

Artikel 13.

Taxbezug.

Abgesehen von dem im Artikel 9 bezeichneten Falle, behält jede Verwaltung unverkürzt die Taxen und Gebühren, die sie über den Lieferpreis hinaus erhebt.

Artikel 14.

Rechnungen.

1. Die Rechnungen über gelieferte und bestellte Zeitungen werden vierteljährlich aufgestellt und von der schuldenden Verwaltung in der gesetzlichen Währung des Gläubigerlandes binnen der durch die Vollzugsordnung bestimmten Frist beglichen. Vorbehältlich abweichender Vereinbarung wird die geringere Forderung gemäss Artikel 27 des Postanweisungsabkommens in die Währung der grössern Forderung umgewandelt.

2. Die Restschuld ist vorbehältlich abweichender Vereinbarung durch Postanweisung zu begleichen. Die zu diesem Zwecke ausgestellten Postanweisungen unterliegen keiner Taxe und dürfen über den durch jenes Abkommen festgesetzten Höchstbetrag hinausgehen.

3. Rückständige Zahlungen sind mit jährlich 7 % zugunsten der Gläubigerverwaltung zu verzinsen.

Kapitel V.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 15.

Auswechslungsstellen.

Der Zeitungsbezug wird von Auswechslungsstellen, die von jeder Verwaltung zu bestimmen sind, vermittelt.

Artikel 16.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags.

Die allgemeinen Bestimmungen in den Abschnitten I und II des Vertrags gelten mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 7 auch für dieses Abkommen.

Artikel 17.

Annahme von Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen.

Die Vorschläge, die in der Zeit zwischen den Versammlungen eingebracht werden (Art. 18 und 19 des Vertrags), gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung von Bestimmungen der Artikel 1 bis 8, 11 bis 15, 17 und 18 des Abkommens und 1 bis 5 und 15 seiner Vollzugsordnung handelt;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung von Bestimmungen der Artikel 6, 8, 9, 12 und 13 der Vollzugsordnung handelt;
- c. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Änderung der andern Artikel des Abkommens und seiner Vollzugsordnung, sowie um die Auslegung der Bestimmungen des Abkommens und der Vollzugsordnung handelt; ein Streitfall, der schiedsgerichtlicher Entscheidung unterliegt, bleibt jedoch hiervon ausgenommen.

Schlussbestimmungen.

Artikel 18.

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens.

Dieses Abkommen soll am 1. Oktober 1925 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der schwedischen Regierung niedergelegt und von der jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Stockholm, am 28. August 1924.

Für Albanien:

David Bjurström

Für Deutschland:

**W. Schenk
K. Orth**

Für die Argentinische Republik:

M. Rodriguez Ocampo

Für Österreich:

**Julius Juhlin
Gustaf Kihlmark
Gunnar Lager
Thore Wennqvist**

Für Belgien:

**A. Pirard
Hub. Krains
O. Schockaert**

Für Bolivien:

Mto. Urriolagoitia H

Für Bulgarien:

**N. Boschnacoff
St. Ivanoff**

Für Chile:

**Cesar Leon
L. Tagle Salinas
C. Verneuil**

Für die Republik Kolumbien:

Luis Serrano-Blanco

Für die Republik Kuba:

**José D. Morales Diaz
César Carvallo**

Für Dänemark:

**C. Mondrup
Holmblad**

Für die Freie Stadt Danzig:

**Dr. Alfred Wysocki
Dr. Marjan Blachier**

Für Ägypten:

**H. Mazloum
E. Maggiar
Wahbé Ibrahim**

Für Spanien:

**El Conde de San Esteban de Cañongo
José Moreno Pineda
A. Camacho**

Für die spanischen Kolonien:

Martin Vicente Salto

Für Estland:

Edward Wirgo

Für Finnland:

G. E. F. Albrecht

Für Frankreich:

**M. Lebon
Robert Hieguet
A. Body
Douarche
G. Béchel**

Für Algerien:

H. Treuillé

Für Griechenland:

Penthéroudakis

J. Lachnidakis

Für die Republik Honduras:

Für Ungarn:

O. de Fejér

G. Baron Szalay

Für Italien:

Puigi Picarelli

Paolo Riello

Giovanni Bartoli

Für die Gesamtheit der italienischen
Kolonien:

Luigi Picarelli

Paolo Riello

Giovanni Bartoli

Für Lettland:

Ed. Kadikis

Louis Rudans

Für Litauen:

I. Jurkunas-Scheynius

Adolfas Sruoga

Für Luxemburg:

Jaaques

Für Spanien (mit Ausschluss der
spanischen Zone):

F. Gentil

Walter

Für Marokko (spanische Zone):

El Conde de San Esteban de Cañongo

José Moreno Pineda

A. Camacho

Für Norwegen:

Klaus Helsing

Oskar Homme

Für die Niederlande:

Schreuder

J. S. v. Gelder

J. M. Lamers

Für Polen:

Dr. Alfred Wysocki

Dr. Marjan Blachier

Für Portugal:

Henrique Mousinho d'Albuquerque

Adalberto da Costa Veiga

Für die portugiesischen Kolonien in
Afrika:

Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Für die portugiesischen Kolonien in
Asien und Ozeanien:

Joaquim Pires Ferreira Chaves

Für Rumänien:

George Lecca

Für die Republik San Marino:

Percival Kalling

Für das Saargebiet:

P. Courtillet

Für das Königreich der Serben, Kroa-
ten und Slowenen:

Dragutin Dimitrijevic

Sava Tutundzic

Milos Kovacevic

Stojsa Krbavac

Für Schweden:

Julius Juhlin

Gustaf Kihlmark

Gunnar Lager

Thore Wennqvist

Für die Schweiz:

P. Dubois

C. Roches

Für die Tschechoslowakei:

Judr Otokar Ruzicka

Joseph Zábrodsky

Für Tunis:

F. Gentil

Barbarat

Für die Türkei:

Für **MEHMED SABRY:**

Béha Taly

Béha Taly

Für Uruguay:

Adolfo Agorio

Für die Vereinigten Staaten von
Venezuela:

Luis Alejandro Aguilar



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ratifikation der am
Weltpostkongress in Stockholm abgeschlossenen Abkommen. (Vom 30. März 1925.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1960
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.04.1925
Date	
Data	
Seite	1-136
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 348

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.